

Heft 9 (Seite 345-976)
2. März 1940

10. Jahrgang

Ausgabe 21
Wochenausgabe

Deutsches Recht

vereinigt mit

Juristische Wochenschrift

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I

Postversandort Leipzig

Für die Mitarbeit an der Zeitschrift „Deutsches Recht“ sind die Richtlinien maßgebend, die am Schluß der Register zum Deutschen Recht 1939, Band I und II, und auf der 5. und 6. Umschlagseite des Heftes 6 vom 10. Februar 1940 abgedruckt sind.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Aufsätze	
Schärfster Kampf dem Gewaltverbrecher! Von AGM. Alfred Kahler	345
Zur Bedeutung der Gewaltverbrecher-Verordnung für das Straffsystem und die gesetzgeberische Methodik. Von SenPräf. Prof. Dr. K. Alce	350
Die Ermittlung des Gesetzeszweckes. Von Reichsstellenleiter Dr. Werner Legtmeyer	353
Der Gnadenerlaß für Rechtsanwälte. Von RA. Dr. Neubert	355

Aus Forschung und Lehre

Ernst Krieds geistig-revolutionäres Schaffen. Von W. Eckhard	356
--	-----

Mitteilungen

Regelung der Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte und Notare für die Dauer des Krieges	359
Vestellung von Notaren in der Ostmark zu Bevollmächtigten in Streitfachen	359

Schrifttum

Ernst Gehler, Wolfgang Hefermehl, Gustav Herbig, Wolfgang Hildebrandt und Georg Schröder: Handelsgesetzbuch. (Hugo Dietrich)	359
Reinhart Geigel: Der Haftpflichtprozeß. (H. Henßen)	360
Fritz Kiesersauer: Mieterschutzrecht. (Dahmann)	360
Friedrich Giese und Eberhard Menzel: Deutsches Kriegsführungsrecht	360

Rechtspredung

Strafrecht

Verordnung gegen Gewaltverbrecher

§ 1 **VD. gegen Gewaltverbrecher v. 5. Dez. 1939;** §§ 211, 212 **StGB.** Zum Begriff der schweren Gewalttat, des Gewaltverbrechers und des anderen, einer Schuß-, Stieb- oder Stohwaffe gleich gefährlichen Mittels. **RG.: DR. 1940, 361 Nr. 1**

Strafgesetzbuch

§ 42 e **StGB.** Hinsichtlich der Anwendung des § 42 e **StGB.** ist bei verhältnismäßig jungen Tätern eine besonders vorsichtige Prüfung geboten. **RG.: DR. 1940, 363 Nr. 2**

§§ 224, 340 **StGB.** Zur Frage, inwieweit der Irrtum eines Lehrers über die Grenzen seines Züchtigungsrechts strafrechtlich beachtlich ist. **RG.: DR. 1940, 363 Nr. 3**

§ 321 **StGB.** Das Hinlegen von Baumstämmen quer über einen Weg kann nach Sinn und Zweck des § 321 **StGB.** als Beschädigung des Weges angesehen werden und somit zur unmittelbaren Anwendung des § 321 **StGB.** führen. **RG.: DR. 1940, 364 Nr. 4**

Devisenstrafrecht und Reichsabgabenordnung

§§ 13 **Abf. 1, 42 Abf. 1 DevG. 1935.** Schon mit der Aushändigung der zur Verschlebung in das Ausland bestimmten Werte an den un-

ermittelten „Dritten“ ist eine Handlung vorgenommen worden, die zwar nicht zum gesetzlichen Tatbestand des beabsichtigten Vergehens gehörte, die aber doch wegen ihrer notwendigen Zusammengehörigkeit mit einer Tatbestands-handlung für die natürliche Auffassung als deren Bestandteil erscheint.

Ein besonders schwerer Fall ist in einem Hergang zu finden, der sich einigermaßen deutlich von dem gewöhnlichen Bilde einer strafbaren Handlung der in Betracht kommenden Art in einer den Täter belastenden Weise unterscheidet. **RG.: DR. 1940, 364 Nr. 5**

§§ 35, 37 **DevG. 1935;** § 1 der 1. **Durchf. V. 1935** (§§ 45, 46, 48 **DevG. 1938**). Zur Frage, ob die aus einem Darlehnsvorvertrag sich ergebenden Ansprüche debitorisch anbieterpflichtig sind.

Die Aufnahme eines Darlehns enthält die Eingehung einer Verbindlichkeit, die nur unter den Voraussetzungen des § 37 **DevG.** strafbar ist. **RG.: DR. 1940, 365 Nr. 6** (Schulz)

§ 410 **ABG. D.** Ein wegen Steuerhinterziehung Angekl. verwirkt die ihm auf Grund einer Berichtigung seiner Steuererklärung bedingt zustehende Straffreiheit nur insoweit, als er die Zahlungsfristen ungenützt verstreichen läßt.

Ein Rechtsirrtum des Gerichts hierüber betrifft nicht nur die Strafzumessungsgründe, sondern auch den Schuldbumfang und kann ferner für die gegebenenfalls mögliche Anwendung eines StraffreiheitsG. von Bedeutung sein. **RG.: DR. 1940, 366 Nr. 7**

Zivilrecht

Ausschaltung der Juden aus der deutschen Wirtschaft

§ 2 **VD. zur Ausschaltung der Juden aus der deutschen Wirtschaft v. 12. Nov. 1938;** 7. **VD. z. ABürgG.** Diese Bestimmungen bedeuten nicht, daß jüdischen leitenden Angestellten, die bereits früher ohne Rücksicht auf die Entjubungsbestrebungen einen vertraglichen Ruhegehaltsanspruch erworben haben, diesen nunmehr ohne weiteres verlieren. **RG.: DR. 1940, 367 Nr. 8** (Klemm)

§ 2 **VD. z. Ausschaltung der Juden aus der deutschen Wirtschaft v. 12. Nov. 1938.** Der Grundgedanke der **VD.** — nämlich die möglichst schnelle und vollständige Lösung sämtlicher Beziehungen der deutschen Wirtschaft zu Juden — ist auch auf die ihr nicht unterliegenden Pensionsverträge mit Juden im Rahmen der allgemeinen Bestimmung des § 242 **BGB.** anzuwenden. **LG. Berlin: DR. 1940, 367 Nr. 9** (Klemm)

Bürgerliches Gesetzbuch

§§ 6, 104 **Nr. 2, 105 Abf. 2 BGB.;** § 256 **ZPO.** Nach der Auflösung der Ehe bestanden nach dem **BGB.** — anders als nach den §§ 27, 28, 87 **Abf. 1 EheG.** — keine gesetzlichen Einschränkungen hinsichtlich der Geltendmachung der Nichtigkeit. Diese konnte daher von jedem Beteiligten geltend gemacht werden, insbes. durch Feststellungsklage gemäß § 256 **ZPO.**

Der Begriff der krankhaften Störung der Geistestätigkeit i. S. des § 104 **Nr. 2 BGB.** ein weiterer als der des § 6 **Abf. 1 Nr. 1 BGB.** Gegenüber dem in § 104 **Nr. 2** vorausgesetzten Dauerzustand ist wiederum die nur vorübergehende Störung der Geistestätigkeit i. S. § 105 **Abf. 2** der leichtere Mangel.

Der Richter kann nach Maßgabe seiner persönlichen Überzeugung zu den ärztlichen Urteilen in Gegensatz treten.

Der Richter muß sich mit einem so hohen Grade von Wahrscheinlichkeit begnügen, wie bei möglichst erschöpfender und gewissenhafter Anwendung der vorhandenen Mittel der Erkenntnis entsteht. Ein solcher Grad von Wahrscheinlichkeit gilt als Wahrheit und die Überzeugung des Richters davon als die Überzeugung von der Wahrheit. **RG.: DR. 1940, 371 Nr. 10**

§ 1617 **BGB.** Auch sogenannte „Hausarbeiten“ können unter die Dienste fallen, die Kinder unter den Voraussetzungen des § 1617 **BGB.** ihren Eltern in deren Hauswesen zu leisten haben. **RG.: DR. 1940, Nr. 11**

Verfahren

Art. 1 **VD. über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens v. 1. Sept. 1939.** — Ein Armenrechtesverfahren ist nicht dadurch unterbrochen, daß der Betroffene i. S. des Art. 1 **Abf. 2** ist; es auch nicht auszusetzen. **OLG. Karlsruhe: DR. 1940, 374 Nr. 12**

§ 1 **ArmAnwG.;** § 627 **ZPO.** Der ArmAnw. kann für seine Tätigkeit im Verfahren als einseitige Anordnung nach § 627 **ZPO.** Gebühren aus der Reichskasse nur dann verlangen, wenn er für dieses Verfahren besonders als **ArmAnw.** beigeordnet worden ist. Das gilt auch dann, wenn er als Vertreter des Antragstellers, sondern den Antragsteller vertreten hat. In der dem **ArmAnw.** als Prozeßbevollmächtigten des Antragstellers im Streit zugestellten Aufforderung, sich zu dem Antrag zu äußern, liegt keine stillschweigende Beordnung für das Anordnungsverfahren. **OLG. Dresden: DR. 1940, 374 Nr. 13** (Geyer)

§§ 735 ff. **ZPO.** Die Synagogengemeinschaften sind auch vollstreckungsrechtlich nicht mehr als Körperschaft des öffentlichen Rechts gleichzustellen; gegen sie kann ohne weiteres vollstreckt werden.

Die Kultusabgaben der Synagogengemeinschaften sind keine zweckgebundenen Zuwendungen. Sie sind frei pfändbar. **OG. Duisburg: DR. 1940, 376 Nr. 14**

Preussisches Oberverwaltungsgericht

§ 3 **VerunstaltungG. v. 15. Juli 1935.** — Erneuerung, Veränderung. **Pr. O. V. G.: DR. 1940, 376 Nr. 15**





KRIEGSWINTER
DIE FRONT DER HEIMAT
HILFSWERK.

„Welt-Detektiv“ Detektel - Auskunft PREISS
 Berlin W 8, Tauentzienstraße 5
 Ruf 24 52 55 und 24 52 56.

Das seit 35 Jahren vieltausendfach vornehmlich von Anwälten, anderen Juristen
 verwendete Institut für vertrauliche **Ermittlungen, Beobachtungen!** Vielen
 hundert Rechtswahrern stellen wir entscheidendes **Material** für **Prozess-**
zwecke zur Verfügung! Nachforschungen über **Abstammung, Vorleben,**
Familien-, Vermögens-, Einkommens-Verhältnisse, Lebensführung, Umgang usw.

FÜR ALLE TEILNEHMER UND NICHTTEILNEHMER
 AM 1. GROSSDEUTSCHEN RECHTSWAHRERTAG 1939 IN LEIPZIG

erfchien

Der offizielle Tagungsbericht

DER TAG DES DEUTSCHEN RECHTS 1939

(6. Reichstagung des NS.-Rechtswahrerbundes)

herausgegeben vom

NS.-RECHTSWAHRERBUND

768 Seiten. In der Goldleinenkaustattung in
 Ganzleinen mit Goldaufdruck nur 9,60 RM.

Der Bericht vermittelt allen Rechtswahrern die in Leipzig gehaltenen Reden, Ansprachen und Referate
 der Reichsminister Dr. Gürtner, Dr. Frank, Dr. Ohnesorge, Dr. Seiß-Inquart, der Staatssekretäre Dr. Freis-
 ler, Kleinmann, Dr. Neumann, des Reichsgerichtspräsidenten Dr. Bumke, der zahlreichen Vertreter des
 Auslandes und der maßgebenden Referenten der einzelnen Reichsgruppen des NSRB. in ungekürzter Form.

DIE „LEIPZIGER TAGESZEITUNG“ VOM 4. JANUAR 1940 SCHREIBT:

„... Das notwendige Übel, das die Zusammenlegung von über hundert Reden und Fachvorträgen
 auf vier Tage mit sich brachte, wird durch den lückenlosen Tagungsbericht ausgeglichen... Der gut
 ausgestattete Sammelband... reiht nun auch die bisher ungedruckten Ausführungen der bedeutend-
 sten Fachmänner in den unverlierbaren Besitz der Fachliteratur ein.“

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN · LEIPZIG · WIEN

**Der Bildbericht vom 1. Großdeutschen
 Rechtswahrertag 1939 in Leipzig**

16 Seiten

Geheftet —.60 RM.

Dieser Bildbericht, der jetzt zum ersten Male apart abgegeben wird, zeigt auf 62 ausgezeichneten Fotos den Führer, die
 Reichsminister Heß, Frank, Gürtner, Ohnesorge und viele andere Persönlichkeiten von Staat, Partei, Wehrmacht und
 des NS.-Rechtswahrerbundes.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. M. B. H. · BERLIN / LEIPZIG / WIEN

Bürobedarf für Prozeß und Notariat.
Anfertigung von Schildern, Stempeln und Siegeln
Druckerei und Buchbinderei Fachdruckerei für den
Bedarf der Rechtsanwaltsbüros, Vordruckverlag
Amtstrachten vom Lager und nach Maß,
Umändern, Neubefegen, Ausbessern

Benutzen Sie auch unsere Einrichtungen, die allen Rechtsanwälten
und Notaren zur Verfügung stehen:

Kuchhotel Jullushall in Bad Harzburg

Wissenschaftl. Hilfsstelle der Hans-Soldan-Stiftung in Leipzig

fordern Sie Preisliste

Hans-Soldan-Stiftung

Jetzt: Berlin O17, Blumenstraße 29, Ruf: Sammel-Nr. 59 80 26

Verkaufsräume nach wie vor: Neue Friedrichstraße 87

Dresden + Düsseldorf + Frankfurt a. M. + Hamburg + Leipzig + Stettin

Auch Sie brauchen etwas zur Entspannung!
Unser heutiger Vorschlag dafür:

Daumanns Zukunftsromane

5 überaus spannende Romane in Leinen gebunden 22,50 RM
Inhalt: Dünn wie eine Eierschale / Macht aus der Sonne / Das Ende
des Goldes / Gefahr aus dem Weltall / Patrouille gegen den Tod.
1578 Seiten, spannend bis zum äußersten. 2 RM

Auf Wunsch gegen Monatszahlungen von nur

lieferebar sofort bei umgehender Bestellung durch:
Karl Bloch & Co. Arnold u. Schaarschmidt **Berlin SW 68** Fach 51
Buchhandlung — Kunsthandlung Abteilung 93
Postfach Berlin 207 49. Erfüllungsort: Berlin. Bücher- und Kunstver-
zeichnisse unberechnet. Lieferung, ohne Preisermäßigung, gegen kleine Monatszahl.

Wir kaufen zurück: Deutsches Recht

Alte Ausgabe (roter Umschlag)

Jahrgang 1939, Hefte 1/2, 3/4, 5/6 (1. Vierteljahr)

auch einzeln, zum Preise von 50 Pfg. je Heft

Überfendung erbelen an

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Leipzig C1 • Inselstraße 10

Soeben erschien:

Der preußische Landrat

(Oberbürgermeister)

als Preisbehörde für Mieten

von

Dr. habil. Hans-Joachim Mette

Gesetze, Verordnungen und Erlasse in der am 1. Dezember 1939 gültigen Fassung
mit Anmerkungen und Verweisungen

1940

277 Seiten

Kartoniert 6.— RM.

Allen, die über das geltende Mietpreisrecht Bescheid wissen müßten, bietet die vorliegende Gesetzesammlung von Mette ein
praktisches und handliches Kompendium des geltenden Mietpreisrechts, wie bisher noch keines vorgelegen hat. Der gesamte
Stoff ist in drei Teilen (I. Allgemeines Mietrecht, II. An die Preisbehörde für Mieten sich wendendes Mietrecht, III. Kriegs-
bestimmungen) sinnvoll geordnet und durch Verweisungen so geschickt untereinander verbunden, daß das Übersehen irgendeiner
Vorschrift oder Richtlinie schlechthin ausgeschlossen ist. Das Werk wird dem Bedürfnis, alle diese einschlägigen Bestimmungen in
ihrer heutigen Fassung und in einer leicht zugänglichen Form an einem Orte vereinigt zu sehen, vollauf gerecht. Es dürfte daher für
alle an der Praxis des Mietpreisrechts Beteiligten, sei es als Behörde, sei es als Betroffener, schlechterdings unentbehrlich sein.

Vermögensverwaltung in Vormundschafts- und Nachlaßsachen

von Dr. Oskar Möhring, Rechtsanwalt in Berlin

1940

286 Seiten

Kartoniert 6.— RM.

Das Werk erscheint im richtigen Augenblick, um allen Nachlaß- und Vermögensverwaltern,
die in Vormundschafts- und Nachlaßsachen tätig sind, eine Zusammenstellung der von der
Rechtsprechung und der Praxis der Gerichte entwickelten Grundsätze zu geben. Der Ver-
fasser, ein erfahrener Praktiker, beschränkt sich nicht etwa auf eine Zusammenfassung
von Entscheidungen und Rechts- und Verwaltungsgebräuchen, sondern hebt alle wichtigen
höchstrichterlichen Entscheidungen, gleichgültig ob im positiven oder im negativen Sinne,
hervor und erläutert sie eingehend. Der Verfasser berührt ferner auch Fragen auf dem Gebiete
des Wirtschaftsrechts, des Rechts der gesellschaftlichen Beteiligungen, des Devisen- und Steuer-
rechts; er weist dabei auf die Gefahrenquellen hin und berät in einer Weise, die geeignet ist,
Schäden und Regresse zu verhüten. Das Werk wird sich als zuverlässiger Ratgeber bewähren,
das auch dem Spezialisten viele interessante Fragen in neuer Beleuchtung nahebringt.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN / LEIPZIG / WIEN

Deutsches Recht

vereinigt mit

»Juristische Wochenschrift«

Herausgegeben unter Mitarbeit der Reichsgruppenwäler des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:
Dr. Gessroy
Rechtsanwälte:
Dr. Droege

Rechtspfleger:
Singer
Notare:
Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer:
Dr. Stuckart
Hochschullehrer:
Dr. Ritterbusch

Wirtschaftsrechtswahrer:
Dr. Mönckmeier
Junge Rechtswahrer:
Billig

vom Reichsführer des NSRB, Dr. Hans Frank

Heft 9

10. Jahrgang

2. März 1940

Schärfster Kampf dem Gewaltverbrecher!

Von Amtsgerichtsrat Alfred Kayser, Berlin

Auf Vorschlag des RM. hat der Ministerrat für die Reichsverteidigung für das Gebiet des Großdeutschen Reichs die Verordnung gegen Gewaltverbrecher v. 6. Dez. 1939 (RGBl. I, 2378) erlassen, die eine sehr bedeutende Ergänzung des bisherigen Strafrechts darstellt. Die Kernpunkte der V.D. sind:

I. Androhung der absoluten Todesstrafe für denjenigen Verbrecher, der seinen sozialen Egoismus auf dem Wege der Gewalt betätigt und sich hierbei gewisser Waffen oder anderer gleich gefährlicher Mittel bedient (§ 1 der V.D.);

II. strafrechtlicher Schutz für den Volksgenossen, der sich bei der Verfolgung eines Verbrechers für dessen Ergreifung persönlich einsetzt (§ 2 der V.D.);

III. allgemeine Strafschärfung für den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens oder für die Beihilfe hierzu (§ 4 der V.D.).

I. Allgemeines

Der tragende Gedanke für den Erlaß dieser V.D. war, daß gerade in einer Zeit, in der der deutsche Soldat seine Pflicht tut und an der Front unter Einsatz seines Lebens das deutsche Volk schützt, derjenige, der verbrecherische Inzest durch schwere Gewalttaten betätigt, schärfstens zu bekämpfen sei. In einer Zeit, in der viele Männer, die sonst für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Inneren des Reiches zu sorgen in der Lage sind, infolge ihrer Einberufung zum Heere oder für andere Zwecke der Wehrmacht verhindert sind, diese Aufgaben zu erfüllen, muß die Heimat besonders dagegen geschützt werden, daß die innere Front durch Gewaltverbrecher gefährdet wird (RGBl., Besonderer Str.Sen. v. 18. Dez. 1939, 2/39 — I Tgb 21/39: DZ. 1940, 69). Da die V.D. in der Hauptsache der Unschädlichmachung des Gewaltverbrechers dienen soll, geht ihr Zweck „einerseits über den Individualschutz des Opfers der Gewaltanwendung hinaus und erstreckt andererseits Anwendung der V.D. auch in Fällen, in denen das nicht unter dem Gesichtspunkt des Lebensschutzes des Opfers der Gewalttat notwendig wäre“

(Freisler: DZ. 1939, 1853). Diese Gedankengänge muß man sich stets vor Augen halten, wenn man im Einzelfall den mit der V.D. verfolgten Absichten des Gesetzgebers gerecht werden will.

II. Gewalttaten mit der Waffe

Nach § 1 der V.D. wird als Gewaltverbrecher mit dem Tode bestraft:

1. wer bei einer Notzucht, einem Straßenraub, Bankraub oder bei einer anderen schweren Gewalttat Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen oder andere gleich gefährliche Mittel anwendet;

2. wer bei einer solchen schweren Gewalttat einen anderen mit einer derartigen Waffe an Leib oder Leben bedroht (§ 1 Abs. 1);

3. der Verbrecher, der Verfolger mit Waffengewalt angreift oder abwehrt (§ 1 Abs. 2).

Aus der Überschrift der V.D., den in § 1 Abs. 1 genannten Taten, der Bezeichnung „Verbrecher“ im zweiten Absatz sowie aus der Androhung der absoluten Todesstrafe¹⁾ erhellt, daß mit der Vorschrift nur ein bestimmter Typ von Verbrechern erfasst werden soll, nämlich diejenigen, die gangsterartig besonders gefährliche Gewalttaten verüben.

Zu 1. und 2.:

a) Als Beispiele einer schweren Gewalttat zählt die V.D. Notzucht, Straßenraub und Bankraub auf; diese Fälle stellen damit zwingend eine „schwere Gewalttat“ i. S. der V.D. dar. Welche Taten darüber hinaus noch den Begriff der „schweren Gewalttat“ erfüllen, richtet sich nach Beweggrund und Ziel des Täters, nach der Art der Ausführung oder nach ihrer von dem Täter in sein Bewußtsein aufgenommenen Gefährlichkeit (Freisler a. a. O. S. 1852). Reinesfalls braucht die sonstige schwere Gewalttat den drei in § 1 Abs. 1 der V.D. ausdrücklich genannten ähnlich

¹⁾ Staatssekretär Freisler hebt DZ. 1939, 1852 besonders hervor, daß in einem modernen Gesetz die Strafandrohung mehr sei als die Mitteilung der Folge, die an die Tat geknüpft ist; sie trage vielmehr darüber hinaus wesentlich dazu bei, zu zeigen, welche Tätergruppen der Gesetzgeber habe treffen wollen.

geartet zu sein. Aus Sinn und Wortlaut der *W.D.*, die nicht von einer „ähnlichen“, sondern nur von einer „anderen“ schweren Gewalttat spricht, geht vielmehr hervor, daß jede unter Anwendung von Gewalt verübte Tat, die nach den ganzen Umständen als verabscheuungswürdiger als sonstige Straftaten gleicher Art und daher als „schwer“ anzusehen ist, unter diesen Begriff zu fallen hat (*RG. Besonderer StrSen. a. a. D.*). Zu beachten ist hierbei, daß die Frage, ob eine Gewalttat vorliegt, nach der konkreten, d. h. den Einzelfall berücksichtigenden Betrachtungsweise zu beurteilen ist; denn die Gewaltverbrecher*W.D.* ist bereits aus der strafrechtlichen Denkungsart des Entwurfs eines deutschen *StGB.* zu verstehen (*Freisler a. a. D. S. 1851*), der nationalsozialistischer Anschauung gemäß von dem Gedanken ausgeht, daß jede einzelne Tat eines Menschen nach ihrem Wert oder Unwert für die Volksgemeinschaft zu beurteilen ist, was nie generell, sondern jeweils nur nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles geschehen kann. Mit „Gewalttat“ meint die Verordnung also „nicht einen abstrakten Tatbestand, dessen gesetzliche Unreißung das Gewaltelement enthält, sondern sie denkt an das konkrete Lebensbild der bestimmten, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht vorliegenden Straftaten. Und sie betrachtet diesen konkreten Lebensvorgang auch dann als Gewalttat, wenn zwar die konkrete Ausführungsart des Täters das Gewaltelement, zumindest in seiner subjektiven Vorstellung, enthält, die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale aber eine Gewaltanwendung nicht erfordern“ (*Freisler a. a. D. S. 1851 und 1852*)²⁾. So fällt nach *Leopold Schäfer*³⁾ unter § 1 Abs. 1 der *W.D.* auch der Einbrecher, der vorsorglich eine Waffe bei sich trägt und sie dann, als er überrascht wird, zur Anwendung bringt⁴⁾. Andererseits fällt auch nicht jeder Tatbestand, der das Merkmal der Gewalt als Element enthält, notwendig unter die Vorschrift des § 1 Abs. 1 der *W.D.*, selbst wenn das vom Täter gebrauchte Gewaltmittel eine Waffe i. S. des § 1 Abs. 1 der *W.D.* oder ein gleich gefährliches Mittel ist (*L. Schäfer a. a. D.*). Es kommt — es sei nochmals betont — allein auf Beweggrund und Ziel des Täters, auf die Art der Ausführung der Tat sowie auf ihre vom Täter in sein Bewußtsein aufgenommene Gefährlichkeit an.

b) Weitere Voraussetzung des § 1 Abs. 1 der *W.D.* ist, daß der Täter bei der schweren Gewalttat⁵⁾ eine Schuß-

²⁾ Allerdings wird der gesetzliche Tatbestand des verübten Delikts in der Regel das Merkmal der Gewalt enthalten. In Betracht kommen insbes.: Widerstand gegen die Staatsgewalt und Beamtennötigung (§§ 113, 114 *RStGB.*), schwerer Forstwiderstand (§§ 117 Abs. 2, 118, 119 *RStGB.*), schwere Gefangeneneuereierei (§ 122 Abs. 3 *RStGB.*), gewaltsame Unzucht zwischen Männern (§ 175 a. Nr. 1 *RStGB.*), Nötigung zur Unzucht (§ 176 Abs. 1 Nr. 1 *RStGB.*), alle Arten des Raubes (§§ 249 ff. *RStGB.*), Räuberische Erpressung (§ 255 *RStGB.*).

³⁾ Ein *Totschlag* (§ 212 *RStGB.*), bei dem eine Waffe i. S. des § 1 Abs. 1 der *W.D.* oder ein gleich gefährliches Mittel zu der Tat verwandt worden ist, braucht nicht ohne weiteres unter § 1 Abs. 1 der *W.D.* zu fallen. Auch hier kommt es auf die konkreten Umstände in dem oben aufgezeigten Sinne an, ob der Täter den Typ des Gangsters darstellt. Reinesfalls sollte durch die *W.D.* der *Totschlag* nach § 212 *RStGB.* gleich dem Mord mit der absoluten Todesstrafe bedroht werden (*Freisler a. a. D. S. 1852*).

⁴⁾ Bei *Pfundtner-Neubert*, *Das neue Deutsche Reichsrecht*, zur *W.D.* gegen Gewaltverbrecher.

⁵⁾ Daß der Dieb den Einbruch mittels einer Waffe usw. ausführt, indem er z. B. eine Tür mit einem Beil aufschlägt, charakterisiert ihn dagegen allein noch nicht als Gewaltverbrecher (*Freisler a. a. D. S. 1853*).

⁶⁾ Wie *Freisler a. a. D. S. 1853* hervorhebt, braucht entsprechend dem Sinn der Gewaltverbrecher*W.D.* die konkrete Gewalttat nicht auch dann, wenn man von der Gewaltanwendung des § 1 Abs. 1 absieht, bereits eine Gewalttat zu sein. Es genügt vielmehr die Anwendung der Waffe, um der Tat den Gewaltcharakter zu verleihen.

Hieb- oder Stoßwaffe oder ein anderes gleich gefährliches Mittel anwendet oder mit einer solchen Waffe oder mit einem solchen Mittel einen anderen an Leib oder Leben bedroht.

a) Die in § 1 Abs. 1 der *W.D.* einzeln genannten Waffen sind i. S. der §§ 1, 2 *WaffG.* v. 18. März 1938 (*RGBl. I, 265*) zu verstehen⁷⁾. Wie *Freisler a. a. D. S. 1852* ausführt, wäre der von der *Rspr.* herausgebildete umfassendere Waffenbegriff des allgemeinen Strafrechts⁸⁾ zu weit, um Ausgangspunkt und Grundlage für die Androhung der absoluten Todesstrafe sein zu können.

b) Hinsichtlich der Frage, was andere einer Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffe „gleich gefährliche“ Mittel i. S. des § 1 Abs. 1 der *W.D.* sind, könnte die Überschrift dieses Paragraphen (Gewalttaten mit der Waffe) sowie die Wiederholung im zweiten Halbsatz (Bedrohung mit einer solchen Waffe) zu der Deutung Anlaß geben, der Gesetzgeber habe nur an solche Gegenstände gedacht, die wie eine Waffe selbst angewendet werden. Demgegenüber betont der *Besondere StrSen. des RG. a. a. D.* mit Recht, daß die Auslegung der Worte „andere gleich gefährliche Mittel“ nicht zu eng erfolgen dürfe. Die Gefährdung der Bevölkerung geschehe nicht nur dann, wenn der Gewaltverbrecher bestimmte Gegenstände oder Werkzeuge nach Art einer Waffe anwendet, sondern schon dann, wenn er in einer Art und Weise vorgeht und in diesem Sinne „Mittel anwendet“, die gleich gefährlich sind, wie die Anwendung von Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen. Hiernach kommt zunächst die Anwendung von Mitteln in Betracht, deren Gebrauch für Leib und Leben des Opfers in gleicher Weise gefährlich ist wie die Anwendung von Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen. Hierzu rechnet einmal die Anwendung von festen Gegenständen, wie scharfkantigen Körpern, Metallstangen, schweren Gefäßen, Beilen, Axten, Spaten und sonstigen Gegenständen, die gefährlich, aber nicht „Waffen“ i. S. des *WaffG.* sind (vgl. oben Anmerkung 7); ferner das Treten des Opfers mit bestiefteten Füßen oder das Aufschlagen des Kopfes des Angegriffenen auf ein feststehendes Brett (wie in dem vom *Besonderen StrSen. des RG. a. a. D.* entschiedenen Fall) oder auf einen Zaun u. a. m. Weiterhin zählen zu den gefährlichen Mitteln i. S.

⁷⁾ Danach sind Schußwaffen solche Waffen, bei denen ein fester Körper durch Gas- oder Luftdruck durch einen Lauf getrieben werden kann. Hierunter fallen Schußwaffen jeder Art; eine Scheintodpistole ist jedoch keine unter das *WaffG.* fallende Schußwaffe (*L. Schäfer a. a. D.*).

Hieb- oder Stoßwaffen i. S. des *WaffG.* sind Waffen, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen herbeizuführen. Bei diesen Waffen muß es sich also um Gegenstände handeln, deren Bestimmung darin besteht, als Angriffs- oder Verteidigungsmittel zu dienen. Hierher rechnen nur solche Gegenstände, denen nach der Art ihrer Anfertigung oder nach der herrschenden Verkehrsauffassung von vornherein der Begriff einer Waffe zukommt (Waffe im technischen Sinn), nicht aber Gegenstände, die nur nach dem Willen ihres Trägers im Einzelfall als Waffen bestimmt sind (*RGSt. 66, 191; 68, 39*). Hiernach kommen als Hieb- und Stoßwaffen z. B. in Betracht: *Totschläger*, *Gummiknüppel*, *Stahlruiten*, *Schlagringe*, *Ohrenzweimer*, mit Metall oder anderen Beschleunigungen versehene *Riemen* oder *Stricke*, *Langen*, *Dolche* — nicht aber *Hieb- oder Stoßwaffen* (*Parabeschläger*, *Decorationswaffen* usw.), *Gebrauchsmesser* (z. B. *Taschen-*, *Brot-* sowie sonstige *Tisch-* und *Rüchens-*messer), *Beile*, *Äxte*, *Sensen*, *Sicheln*, *Spaten*, *Spazierstöcke*. Inwiefern *Messer* mit feststehender oder feststellbarer Klinge des Einzelfalles zu beurteilen, wobei es auch auf örtliche Gebräuche ankommen kann (vgl. *RGSt. 66, 192; Dalder, 30. Aufl., Anm. 8 zu § 2 WaffG.*). Soweit den genannten Gegenständen keine Waffeneigenschaft i. S. des *WaffG.* zukommt, werden sie jedoch überwiegend als „andere gleich gefährliche Mittel“ i. S. des § 1 Abs. 1 *W.D.* anzusehen sein.

⁸⁾ Vgl. hierzu z. B. *RGSt. 8, 45; 26, 61; 65, 159; 68, 218, 239.*

des § 1 Abs. 1 der WD. auch Gase und Säuren, die dem Opfer schwere Gesundheitschädigungen, insbesondere Verbrennungen und Abwunden, zuzufügen geeignet sind (Freisler, L. Schäfer a. a. D.). Ob auch Mittel, die nur geeignet sind, den Angegriffenen vorübergehend widerstandsunfähig zu machen, ohne ihm einen erheblichen oder länger andauernden Schaden an seiner körperlichen Unversehrtheit zuzufügen, ausreichen, wie z. B. Pfeffer, Tränengas, wird verschieden beantwortet. Freisler (a. a. D. S. 1852/1853) will regelmäßig auch die Anwendung solcher Mittel unter die WD. fallen lassen, da sie in gleicher Weise wie Waffen das Gelingen der Tat zu fördern geeignet seien. Demgegenüber vertritt Leopold Schäfer (a. a. D.) eine engere Auffassung, wonach das von dem Täter verwandte Mittel für Leib und Leben des Opfers gefährlich sein müsse⁹⁾. Die Auffassung von Freisler scheint mir den Vorzug zu verdienen, denn es kann in einem solchen Fall nicht so sehr auf den Grad der Gefährlichkeit des vom Täter verwandten Mittels für die Gesundheit des Opfers ankommen, sondern in erster Linie auf den Umstand, daß der Täter sein Opfer zwecks Brechung eines erwarteten oder tatsächlich geleisteten Widerstands durch das Mittel wie mit einer Waffe außer Gefecht setzen will, um ungehindert sein verbrecherisches Vorhaben ausführen zu können. Wenn also der Erfolg, den der Täter mit einem solchen Mittel erstrebt, der gleiche ist oder nach der Vorstellung des Täters sein soll, wie wenn er sein Opfer mit einer Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffe widerstandsunfähig gemacht hätte, ist auch das Mittel gleich einer solchen Waffe gefährlich.

Die Anwendung der Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffe oder des anderen gleich gefährlichen Mittels muß auch im Fall der ersten Alternative des § 1 Abs. 1 — obwohl es hier im Gegensatz zu den Fällen der zweiten Alternative des ersten Absatzes und des zweiten Absatzes nicht ausdrücklich gesagt ist — gegen einen Menschen erfolgen (Freisler a. a. D. S. 1853, L. Schäfer a. a. D.)¹⁰⁾. Es genügt daher nicht, daß z. B. der Dieb sich den Zugang mit einem Beil oder dergleichen verschafft oder einen sich ihm entgegenstellenden Hund niederschleift).

Daß die Art der Anwendung der Waffe im Einzelfall auch ihrer Bestimmung entspricht, ist nicht erforderlich. Auch wenn der Täter eine mitgeführte Schußwaffe als Hieb- oder Stoßwaffe benutzt, liegt eine Waffenanwendung i. S. des § 1 Abs. 1 der WD. vor (Freisler, L. Schäfer a. a. D.).

Eine Anwendung der Waffe usw. liegt vor, wenn der Täter sie gegen den Angegriffenen in Tätigkeit setzt; das wäre also bei einer Schußwaffe das Anlegen, bei einer Hieb- oder Stoßwaffe das Ausheben der Waffe in Richtung auf das Opfer (vgl. RGSt. 66, 193). Ob der Täter hierbei tatsächlich trifft, ist gleichgültig; es liegt dann nicht etwa Versuch vor. Setzt der Täter die Waffe usw. noch nicht

⁹⁾ Allerdings soll nach L. Schäfer im Einzelfall zu untersuchen sein, ob nicht, z. B. wenn der Täter dem Opfer eine größere Menge Pfeffer in die Augen geworfen hat, doch eine erhebliche Gefahr für das Augenlicht, also für Leib und Leben des Angegriffenen, begründet sei.

¹⁰⁾ Nach RGSt. 56, 88; 69, 330 ist Gewalt gegen eine Person die unter Anwendung körperlicher Kraft erfolgende Einwirkung auf einen anderen zur Beseitigung eines tatwahnhaft durch Körperkraft zu unterdrückenden Widerstands, wobei es genügt, daß die Person, auf die die Einwirkung erfolgt, nur mittelbar betroffen wird. Hiernach fällt der Täter z. B. auch unter die Bestimmung des § 1 Abs. 1 der WD., wenn er ein anwesendes Familienmitglied mit der Waffe usw. bedroht, um den Eigentümer der Sache zur Erlaubnis der Herausgabe zu zwingen (vgl. L. Schäfer a. a. D.). Aber auch die Anwendung der Waffe usw. gegen Sachen reicht aus, wenn sie mittelbar physisch gegen die Person des zu überwältigenden wirkt (RGSt. 69, 330).

unmittelbar in Richtung auf den Angegriffenen in Tätigkeit, sondern holt er die Waffe zunächst nur hervor, um sie das Opfer sehen zu lassen und es auf diese Weise von einem Widerstand abzuhalten, so liegt ebenfalls kein Versuch des ersten Falles des § 1 Abs. 1 vor, sondern es ist der Tatbestand der zweiten Alternative erfüllt, wenn hierin gleichzeitig eine Bedrohung an Leib oder Leben des anderen liegt¹¹⁾. Letzteres wird fast stets der Fall sein; eine Ausnahme würde etwa vorliegen, wenn der Täter mit der Anwendung von Tränengas oder Pfeffer droht, die zwar — wie oben dargelegt — ein einer Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffe gleich gefährliches Mittel i. S. der ersten Alternative darstellen, aber keine Gefahr für Leib oder Leben des Opfers herbeiführen können.

Der zweite Fall des ersten Absatzes ist auch dann gegeben, wenn der Täter, der mit der Waffe usw. droht, überhaupt nicht die Absicht hatte, die Waffe usw. tatsächlich zur Anwendung zu bringen. Daß der Bedrohte die Drohung für ernst nimmt, ist nicht erforderlich; es reicht aus, daß der Vorsatz des Täters dahin ging, daß die Drohung für ernst genommen werde (L. Schäfer a. a. D.).

¹¹⁾ Die Anwendung der Waffe usw. oder die Bedrohung mit ihr muß „bei“ der schweren Gewalttat erfolgt sein. Dieser Gesetzeswortlaut umfasst nicht nur die eigentliche Ausführung der Tat, sondern auch den Übergang 1. von der Vorbereitung zum Beginn, 2. von der Vollendung zur Flucht des Täters (Freisler S. 1852, L. Schäfer a. a. D.).

Zu 3:

Der zweite Absatz des § 1 bedroht den Verbrecher mit der absoluten Todesstrafe, der Verfolger mit Waffengewalt angreift oder abwehrt. Der Grundgedanke dieser Bestimmung ist, daß der Verbrecher, der sich seiner Dingfestmachung entziehen will, indem er seine Verfolger mit Waffengewalt an Leib oder Leben gefährdet oder bedroht, dies nicht soll tun können, ohne selbst dabei sein Leben aufs Spiel zu setzen (Freisler S. 1854).

„Verbrecher“ i. S. der Bestimmung ist der Täter nicht allein schon deswegen, weil er Verfolger mit Waffengewalt angreift oder abwehrt. Wer also z. B. eine Übertretung begangen hat und auf der Verfolgung nach dieser Tat seine Verfolger mit der Waffe bedroht, fällt noch nicht ohne weiteres unter die Bestimmung des § 1 Abs. 2 der WD. Es muß sich vielmehr zwar nicht gleich um einen Gangstertyp i. S. des ersten Absatzes, aber doch um ein nach seiner ganzen Einstellung und seinem ganzen Entwicklungsgang durchaus als verbrecherisch erwiesenes Individuum, also um einen typischen Verbrecher, handeln, wenn die ganze Strenge des Gesetzes zur Anwendung gelangen soll. Hieraus erhellt, daß es genügt, wenn der Täter nach dem Volksempfinden erhebliche Straftaten¹²⁾ verübt hat, ohne daß diese gerade „Verbrechen“ im technischen Sinne des § 1 RStGB. sein müssen. Der Tatbestand des § 1 Abs. 2 der WD. setzt auch nicht voraus, daß der Täter gerade wegen einer solchen bestimmten erheblichen Straftat verfolgt wird (Freisler S. 1853). Der Tatbestand der Vorschrift ist hiernach auch als erfüllt anzusehen, wenn ein solcher Verbrecher die Tat bei einer Verfolgung begeht, die nach einer von ihm begangenen Übertretung einsetzt. Es genügt überhaupt ganz allgemein, daß der Täter ein „verfolgter Verbrecher“ ist, wobei es gleichgültig ist, ob eine

¹¹⁾ Freisler a. a. D. S. 1853 sieht schon in einem psychischen Wirkenlassen der Waffe usw. durch Drohen mit ihr eine Anwendung i. S. der ersten Alternative des § 1 Abs. 1 WD. (vgl. auch RGSt. 66, 193). — Der Unterschied ist aber im Hinblick auf die Bestimmung der zweiten Alternative des § 1 Abs. 1 praktisch kaum bedeutsam.

¹²⁾ Unter Umständen reicht auch eine solche Straftat aus, wenn aus ihr bereits der verbrecherische Charakter des Täters hervorgeht.

Aburteilung bereits erfolgt ist oder erst bevorsteht oder ob es sich um seine Unterbringung in vorbeugende Schutzhaft handelt. Infolgedessen gilt die Bestimmung auch für den Verbrecher, der aus einer Strafanstalt oder einer sonstigen behördlichen Verwahrungsanstalt oder auf dem Transport dorthin entweicht und bei der darauf einsetzenden Verfolgung seine Verfolger mit Waffengewalt angreift oder abwehrt. Die Bestimmung gilt dem Sinn der WD. entsprechend natürlich auch dann, wenn die Verfolgung sich nicht sogleich an die Straftat oder das Entweichen anschließt, sondern erst eine gewisse Zeit später, wenn der Täter ermittelt worden ist, erfolgt (Freisler, S. Schäfer a. a. D.).

Die Wendung „angreift oder abwehrt“ ist — wie Freisler a. a. D. S. 1854 erklärt — um der Volkstümlichkeit willen gewählt worden¹³⁾. „Mit Waffengewalt angreifen oder abwehren“ ist in dem gleichen Sinne zu verstehen wie das im ersten Absatz des § 1 unter Todesstrafe gestellte Anwenden einer Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffe oder eines gleich gefährlichen Mittels oder das Bedrohen an Leib oder Leben mit einer solchen Waffe oder einem solchen Mittel (Freisler a. a. D.). Objekt des Angriffs des Verbrechers ist nach dem Tatbestand der Verfolger; ob dieser eine Amtsperson oder eine (amtlich aufgeforderte) Privatperson ist, macht keinen Unterschied. Richtet der Verbrecher den Angriff bei der Verfolgung gegen einen anderen als den Verfolger, weil er hofft, dieser werde sich um den verletzten Dritten kümmern und insfolgedessen die Verfolgung nicht fortsetzen, so ist der Tatbestand des § 1 Abs. 2 der WD. zwar nicht unmittelbar gegeben; im Hinblick auf den eingangs erwähnten Grundgedanken der Bestimmung wird sich aber trotzdem die Bestrafung des Täters aus ihr im Wege der Rechtsanalogie (§ 2 RStGB.) ermöglichen lassen (Freisler a. a. D.).

Verbrechen gemäß § 1 Abs. 1 der WD. stehen zu den ihnen zugrunde liegenden Straftaten regelmäßig im Verhältnis der Tateinheit, so daß die Strafe nach § 73 RStGB. und §§ 34, 35 des österr. StG. dem § 1 der WD. zu entnehmen ist (vgl. RG. Besonderer StrSen. a. a. D.). Sollte ausnahmsweise die Grundstrafat schon gänzlich abgeschlossen sein (vgl. oben zu 1 und 2 unter d), so ist Tatmehrheit anzunehmen.

Im Falle des § 1 Abs. 2 der WD. liegt dagegen in der Regel Tatmehrheit vor, da die vorangegangene Straftat meist abgeschlossen sein wird.

III. Schutz für Helfer bei der Verfolgung von Verbrechern

1. Nach der Vorschrift des § 2 der WD. genießt derjenige, der sich aus eigenem Antrieb oder auf Aufforderung seitens der Polizei bei der Verfolgung eines Verbrechers für dessen Ergreifung persönlich einsetzt, den gleichen strafrechtlichen Schutz, wie er Polizei- und Justizbeamten zuteil wird. Diese Bestimmung trägt der in zahllosen Fällen bewiesenen Einsatzbereitschaft der deutschen Volksgenossen, bei der Ermittlung und Unschädlichmachung asozialer Elemente mitzuhelfen, Rechnung¹⁴⁾. Sie ist

¹³⁾ Wie auch Freisler a. a. D. betont, ist hier eine Unterscheidung zwischen Angreifen und Abwehren rechtlich schon deshalb nicht möglich, weil sich der Zweck seiner Dingfestmachung verfolgte Verbrecher seinem Verfolger gegenüber stets — auch bei Handlungen, die äußerlich wie Abwehrhandlungen aussehen — in der Stellung des rechtswidrig Angreifenden befindet.

¹⁴⁾ Die Bestimmung des § 2 erwuchs nach Freisler aus zwei Wurzeln:

1. aus der Bestimmung des § 1 Ges. z. Gewährleistung des Rechtsfriedens v. 13. Okt. 1933;
2. aus der Entwicklung der Volkseinheit und des Staatsbewußtseins in den sechs Jahren seit Erlass dieses Gesetzes.

weiterhin insofern ein Gegenstück zu der Vorschrift des § 330 c RStGB., als sie demjenigen, der nach dieser Bestimmung u. U. auch gegen einen Verbrecher zur Verhinderung der Tat (vgl. auch RGSt. 71, 189)¹⁵⁾ oder zur Verfolgung des Verbrechers einzuschreiten hat, auch einen entsprechenden verstärkten Schutz gegen Angriffe seitens des Verbrechers gewährt. Die Bestimmung umfaßt sowohl den Schutz, den das RStGB. selbst vorsieht (z. B. in §§ 113 bis 119), wie insbesondere auch den erhöhten Schutz, den das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens v. 13. Okt. 1933 (RGBl. I, 723) bietet.

2. Voraussetzung für das Flaggreifen der Vorschrift ist zunächst, daß der Einsatz des Helfers bei der Verfolgung eines „Verbrechers“ stattfindet. Auch hier braucht es sich nach dem Geist der WD. nicht um ein Individuum zu handeln, das ein „Verbrechen“ im formellen Sinn des § 1 RStGB. begangen hat. Es sollen hier vielmehr ebenfalls allgemein die Fälle der schweren Kriminalität erfaßt sein (Freisler a. a. D. S. 1855). Insofern kann auf die Ausführungen unter II zu 2 verwiesen werden.

Daß der Helfer sich dessen bewußt ist, gerade einen „Verbrecher“ im vorstehenden Sinne zu verfolgen, wird nicht zur Voraussetzung des Flaggreifens der Vorschrift gemacht werden können. Es muß genügen, wenn der Helfer weiß, daß es sich um eine verfolgte Person handelt. Ist andererseits ein verfolgtes Individuum kein „Verbrecher“, so findet § 2 der WD. keine Anwendung, auch wenn der Helfer glaubte, einen „Verbrecher“ zu verfolgen.

3. Der Schutz wird demjenigen Volksgenossen zuteil, der sich für die Ergreifung des Verbrechers „persönlich“ einsetzt. Erforderlich ist demnach eine persönliche Mitwirkung des Volksgenossen; Gewährung sachlicher Hilfsmittel reicht nicht aus¹⁶⁾. Die Vorschrift setzt weiterhin voraus, daß der betr. Volksgenosse sich dessen bewußt ist, von sich aus zur Ergreifung des Täters persönlich beizutragen¹⁷⁾, anderenfalls wäre er des besonderen Schutzes, den die Bestimmung bietet, nicht würdig; ein solches Bewußtsein lediglich in der Anschauung des angreifenden Täters reicht nicht aus (Freisler S. 1855). Liegt ein solcher bewußter persönlicher Einsatz des Helfers vor, so ist, damit die Vorschrift des § 2 zur Anwendung gelangen kann, andererseits erforderlich, daß der Voratz des Angreifers auch den Umstand umfaßt, daß der Helfer sich als solcher bei der Verfolgung persönlich einsetzt; bedingter Vorsatz genügt hierbei (Freisler, Schäfer a. a. D.).

4. Der Begriff der „Verfolgung“ ist hier in dem gleichen weiten Sinne zu verstehen wie im Fall des § 1 Abs. 2 der WD. Auf die oben hierzu gemachten Ausführungen kann daher verwiesen werden. Darüber hinaus muß die Vorschrift des § 2 — mindestens über § 2 RStGB. — aber auch zur Anwendung gelangen, wenn der Volksgenosse sich als Helfer gegen einen noch in der Ausführung einer Straftat begriffenen Verbrecher einsetzt; denn ein solcher Einsatz erfordert gewöhnlich ein noch größeres Maß an Bereitschaft und ist auch gefährlicher als der Einsatz gegenüber einem fliehenden Verbrecher (Freisler a. a. D.)¹⁸⁾.

5. Der Schutz des § 2 wird dem helfenden Volksgenossen nicht nur gegenüber Angriffen des verfolgten Ver-

¹⁵⁾ Wie Freisler a. a. D. S. 1855 überzeugend darzut, trifft § 2 WD. — unmittelbar, mindestens aber auf dem Wege über § 2 RStGB. — auch für den Fall der Bekämpfung des Verbrechers durch persönlichen Einsatz während der Verbrechensausübung selbst zu.

¹⁶⁾ Im Einzelfall kann aber auch das Gewähren sachlicher Hilfsmittel zugleich mit einem persönlichen Einsatz verbunden sein.

¹⁷⁾ Daß er auch das Bewußtsein hat, sich mit seinem persönlichen Einsatz einer besonderen Gefahr für Leib oder Leben auszusetzen, ist nicht Voraussetzung (Freisler a. a. D.).

¹⁸⁾ Oft wird hier auch einer der Tatbestände des § 1 der WD. gegeben sein.

brechers gewährt. Die Vorschrift greift auch Platz, wenn ein Dritter den Helfer bei der Verfolgung des Verbrechers in einer Weise angeht, behindert oder schmäht, die — falls die Handlung gegenüber einem Polizei- oder Justizbeamten begangen würde — strafbar ist.

IV. Zuständigkeit des Sondergerichts

Gemäß § 3 der WD. wird bei Straftaten, die nach §§ 1, 2 der WD. zu beurteilen sind, die Anklage vor dem Sondergericht erhoben. So wird nicht nur durch Einführung strengster Strafvorschriften, sondern auch durch die Ausgestaltung des Verfahrens („blitzartige“ Aburteilung und Strafvollstreckung) in wirksamster Weise dem besonders gefährlichen Verbrechen entgegengetreten.

V. Schärfere Strafe bei Versuch und Beihilfe

Die Bestimmung des § 4 der WD. beschränkt sich nicht etwa auf die Fälle der §§ 1 und 2 der WD. Sie erklärt vielmehr ausdrücklich allgemein für den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens oder für die Beihilfe zu einem Verbrechen oder Vergehen die Verhängung der Strafe als zulässig, die für die vollendete Tat angedroht ist.

Diese Bestimmung entspringt dem Gedankengut des zukünftigen Deutschen StGB., das von der Auffassung des Gefährdungs- und Willensstrafrechts beherrscht ist¹⁹⁾. Die von dem Rechtsbrecher ausgehende „Gefahr für die Friedensordnung wird nicht erst dadurch erzeugt, daß das Verbrechen materiell vollendet ist, daß also der verletzende Erfolg eintritt, sondern schon dadurch, daß der verbrecherische Wille sich in Richtung auf den materiellen Verletzungserfolg äußert, mit einem Wort durch die Betätigung des gefährlichen Willens“ (Klee: DStR. 1934, 114). Aus diesem Grunde wird der Schutzzweck des Strafrechts dadurch „am besten erreicht, daß mit der vollen Strafe schon die gefährliche unzweideutige Betätigung des verbrecherischen Willens getroffen wird“ (Klee a. a. O.). Die Bestimmung des § 4 der WD. befreit den Richter von dem bisher in §§ 44, 49 Abs. 2 RStGB. ausgesprochenen Zwang, im Strafmaß bei Versuch oder Beihilfe unter der für die vollendete Tat vorgesehenen Strafe zu bleiben. So tritt der Strafrichter in Zukunft in die Lage gesetzt, die Strafe des Versuchs und der Beihilfe entsprechend dem Maß der Willensschuld und der Gefährlichkeit des Täters zu bestimmen (vgl. auch RG. 3 D 904/39, Urt. v. 4. Jan. 1940: DZ. 1940, 156). Auf den vielfach von Zufälligkeiten abhängigen Eintritt des Erfolges soll es nicht mehr ankommen (amtl. Begr. z. WD.). Wer auf einen anderen anlegt in der Absicht, ihn zu erschließen, kann ebenso strafwürdig sein, wenn der Erfolg nicht eintritt (z. B. wegen einer Ladehemmung oder weil der andere zufällig eine ausweichende Bewegung macht, so daß er gar nicht oder nicht tödlich getroffen wird), wie wenn er sein Opfer getötet hätte. In einem solchen Fall kann also — falls dies auch für die vollendete Tat angedroht ist (z. B. § 211 RStGB., § 1 der vorl. WD., § 1 der WD. gegen Volksschädlinge) — insbesondere auch auf Todesstrafe erkannt werden²⁰⁾.

Die Strafbarkeit des Versuchs wird durch § 4 jedoch

¹⁹⁾ Vgl. hierzu im einzelnen insbes.: Freisler, Willensstrafrecht; Versuch und Vollenbung (bei Gürtner, Das neue deutsche Strafrecht, Allg. Teil, 2. Aufl., 1936); ferner Freisler: DZ. 1934, 474 und DStR. 1935, 162; Klee: DStR. 1934, 113 ff., 190 ff.; Mezger: DZ. 1934, 97; Nagelschlag: DStR. 1934, 53. — Vgl. auch Leitfag Nr. 16 der Nationalsozialistischen Leitfäge für ein neues deutsches Strafrecht, 1. Teil. Herausgegeben vom Reichsrechtsamt der NSDAP., 1935.

²⁰⁾ § 4 GewaltverbrecherWD. ist im Geltungsbereich des österreichischen Strafgesetzes v. 27. Mai 1852 (RGBl. Nr. 117) insoweit von praktischer Bedeutung, als für den Versuch oder die Mithschuld eine geringere Strafe angedroht ist, wie z. B.

weder grundsätzlich eingeführt noch über die bisher vorgesehenen Fälle des strafbaren Versuchs hinaus ausgedehnt. Die Bestimmung des § 4 kommt also nur insoweit zur Anwendung, als auch bisher der Versuch für strafbar erklärt war. Jedoch gilt § 4 nach seinem Wortlaut für Übertretungen nicht, bei denen das geltende Recht den Versuch ausnahmsweise unter Strafe stellt.

VI. Die rückwirkende Kraft der Verordnung

Nach § 5 der WD. gilt diese auch für Straftaten, die vor ihrem Inkrafttreten (d. i. der 9. Dez. 1939) begangen worden sind. Straftaten, die am 9. Dez. 1939 bereits rechtskräftig abgeurteilt waren, werden von der WD. nicht mehr getroffen; falls jedoch eine Wiederaufnahme des Verfahrens stattfindet, wird die WD. auch auf solche Fälle Anwendung zu finden haben. Bei am 9. Dez. 1939 anhängigen Sachen — auch solchen, die sich in der Rechtsmittelinstanz befinden — kommt eine Anwendung der WD. in Frage.

Nach § 1 Abs. 1 der WD. zur Durchführung und Ergänzung der GewaltverbrecherWD. v. 28. Dez. 1939 (RGBl. 1940, I, 17) kann jedoch von der rückwirkenden Anwendung der GewaltverbrecherWD. abgesehen werden, wenn die Straftat vor dem 1. Sept. 1939, dem Tage des Kriegsbeginns, begangen worden ist. Soll bei solchen Straftaten rückwirkende Anwendung stattfinden, so ist nach § 1 Abs. 1 der DurchfWD. hierzu die Zustimmung des Staatsanwalts erforderlich. Hieraus dürfte zu schließen sein, daß umgekehrt das Gericht von der Anwendung der WD. auf vor dem 1. Sept. 1939 begangene Straftaten absehen kann, auch wenn der Staatsanwalt die rückwirkende Anwendung beantragt hat.

Die Entscheidung über die Rückwirkung trifft nach der DurchfWD. auch das RevG. Soweit Rückwirkung eintritt, verfährt das RevG. nach § 354a RStPD. Verfahren wegen Straftaten, die unter §§ 1, 2 der GewaltverbrecherWD. fallen, verweist das RevG. an das Sondergericht (§ 1 Abs. 2 DurchfWD.).

Bei der Prüfung der Frage, ob im Einzelfall § 4 der WD. anzuwenden ist, wird es nach dem unter V Gesagten vornehmlich auf die Intensität des verbrecherischen Willens und die damit zutage getretene Gefährlichkeit des Täters oder Gehilfen ankommen (vgl. auch RG. 3 D 904/39, Urt. v. 4. Jan. 1940: DZ. 1940, 156).

VII. Geltungsbereich der Verordnung

Wie die einleitende Formel bestimmt, gilt die GewaltverbrecherWD. für das Gebiet des Großdeutschen Reichs, so daß sie auch in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, in der ehemaligen Freien Stadt Danzig und im Memelland zur Anwendung gelangt. In den dem Reich wieder eingegliederten Ostgebieten gilt die WD. jedoch vorläufig noch nicht, da sie dies nicht ausdrücklich bestimmt (vgl. § 1 Abs. 1 der 1. WD. z. Durchf. des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete v. 26. Okt. 1939 [RGBl. I, 2108]). Dagegen findet die GewaltverbrecherWD. nach § 6 i. Verb. m. der WD. zur Durchführung der GewaltverbrecherWD. im Protektorat Böhmen und Mähren v. 22. Jan. 1940 (RGBl. I, 223) auch im Protektorat Böhmen und Mähren in folgender Weise Anwendung: Soweit es sich um Straftaten der in § 1 der GewaltverbrecherWD. genannten Art handelt, gelangen die Strafvorschriften des Reichs auch dann zur Anwendung, wenn der Täter nicht deutscher Staatsangehöriger ist²¹⁾. Auf Straftaten gegen Helfer bei der

in den Fällen der §§ 137, 138 (Mord). Wegen der Strafbarkeit der Beihilfe und des Versuchs vgl. im übrigen §§ 5, 8 ö. StGB.

²¹⁾ Vgl. hierzu §§ 1 ff., 14 ff. WD. über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren v. 14. April 1939 (RGBl. I, 754) nebst ErgänzungsWD. vom 18. Sept. 1939 (RGBl. I, 1945).

Verfolgung von Verbrechen (§ 2 der Gewaltverbrecher-VO.) finden die reichsrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Polizei- und Justizbeamten (siehe oben unter III 1) Anwendung, wenn

1. der Verbrecher wegen der Tat, wegen der er verfolgt wird, der deutschen Strafgerichtsbarkeit unterliegt oder
2. der Helfer deutscher Staatsangehöriger ist oder
3. der Helfer einem deutschen Polizei- oder Justizbeamten Beistand leistet.

§ 4 der Gewaltverbrecher-VO. gilt für Straftaten, für deren Aburteilung die deutschen Gerichte zuständig sind, auch dann, wenn die Tat nach den strafrechtlichen Vorschriften des Protektorats zu ahnden ist. Ist infolgedessen eine schärfere Strafe als nach dem Protektoratsstrafrecht zulässig, so darf die Sache nicht von den deutschen Strafverfolgungsbehörden gemäß § 17 der VO. v. 14. April 1939 (siehe Anm. 21) an die Strafverfolgungsbehörden des Protektorats abgegeben werden.

Zur Bedeutung der Gewaltverbrecher-Verordnung für das Straffsystem und die gesetzgeberische Methodik

Von Senatspräsident Professor Dr. R. Klee, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

Der erste Eindruck, den man aus der Lektüre der am 5. Dezember 1939 (RGBl. I, 2378) vom Ministerrat für die Reichsverteidigung erlassenen „VO. gegen Gewaltverbrecher“ (GVV.) gewinnt, ist der einer nicht unbeträchtlichen Verschärfung des bis dahin erlassenen Kriegsstrafrechts. Die erste der einschlägigen VO., die „VO. gegen Volksschädlinge“ v. 5. Sept. 1939 (RGBl. I, 1679) stellt, abgesehen von der in § 1 für Plünderung im freigemachten Gebiet und von der in § 3 für gemeingefährliche volksschädigende Verbrechen angedrohten absoluten Todesstrafe, neben der Todesstrafe Zuchthaus bis zu 15 Jahren und lebenslängliches Zuchthaus zur Wahl (§§ 2, 4), und zwar wird hier die Verhängung der Todesstrafe in § 2 (Verbrechen und Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum unter Ausnutzung der Kriegsverdunkelung) von dem Vorliegen eines „besonders schweren Falles“ und in § 4 (sonstige Straftaten unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse) davon abhängig gemacht, daß das gesunde Volksempfinden die höchste Strafe wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert.

Die GVV. kennt für schwere Gewalttaten mit der Waffe oder einem anderen gleichgefährlichen Mittel ebenso wie für den mit Waffengewalt verübten Angriff eines Verbrechers auf seine Verfolger lediglich die Todesstrafe. Wie sich dieser Unterschied praktisch auswirkt, läßt sich an einem Fall aufzeigen, den der Besondere StrSen. des RG. am 19. Dez. 1939 (DZ. 1940, 101) entschieden hat. Der Senat verschont hier einen Achtzehnjährigen, der aus der VO. gegen Volksschädlinge angeklagt war, unter Verneinung eines besonders schweren Falles, mit der Todesstrafe aus der Erwägung heraus, daß bei aller Verderbtheit das jugendliche Alter des Angekl., dessen Tat mehr jugendlichem Leichtsinne als verbrecherischer Veranlagung zuzuschreiben sei, eine Besserungsmöglichkeit nicht ausgeschlossen erscheinen lasse. Es handelte sich hierbei um eine gemeinsam mit einem anderen, vom Besonderen StrSen. als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher und daher todeswürdig angesehenen älteren Manne mit großer Brutalität verübte Verraubung eines Angetrunkenen, so daß es nahegelegen hätte, auch die GVV. anzuwenden, nach der auch der Achtzehnjährige der Todesstrafe nicht entgangen wäre. Offenbar hat aber das RG. von der Ermessensbefugnis, von der rückwirkenden Kraft der VO. (§ 5 das.) abzusehen (§§ 1 und 2 der DurchfVO. und ErgänzungsVO. v. 28. Dez. 1939), Gebrauch gemacht.

Der Erlaß der GVV. hat aber in allen Fällen schwerer Gewalttaten, die bis dahin nur nach §§ 2 und 4 der Volksschädlinge-VO. strafbar waren, die praktische Folge, daß das Verbrechen des § 1 der GVV. in Tateinheit hinzutritt und damit gemäß § 73 StGB die absolute Todesstrafe auslöst. Die neue VO. hat weiter straffschärfende Bedeutung in Verbindung mit der VO. zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher v. 4. Okt. 1939

(RGBl. I, 2000)¹⁾. Wenn es dort (§ 1) heißt, daß der seiner geistigen und sittlichen Entwicklung einer über achtzehn Jahre alten Person gleichzuachtende sechzehn- bis achtzehnjährige Täter unter der Voraussetzung besonders verwerflicher verbrecherischer Gesinnung oder eines besonderen Schutzbedürfnisses des Volkes mit den gegen Erwachsene angedrohten Strafen zu belegen ist, so bedeutet das in Verbindung mit der GVV., daß ihn für schwere Gewalttaten die Todesstrafe treffen muß²⁾. Darüber hinaus hat die an sich lebhaft zu begrüßende Verwirklichung eines guten Teiles des Willensstrafrechts in § 4 GVV., wonach bei allen Straftaten für Versuch und Beihilfe auf die Strafe der vollendeten Tat erkannt werden kann³⁾, die Wirkung einer nicht unerheblichen Ausdehnung des Anwendungsgebietes der Todesstrafe, namentlich auch, soweit sie als absolute angedroht ist, wie z. B. in § 1 GVV. selbst; auch diese Verschärfung trifft den „jugendlichen Schwerverbrecher“ in der Altersstufe von 16—18 Jahren.

Diese Auswirkungen der GVV. auf das Straffsystem zeigen die Wichtigkeit der sich an den Text der VO. anknüpfenden Auslegungsfragen, wie sie bereits im Schrifttum (Freisler⁴⁾, Leopold Schäfer⁵⁾, Kayser⁶⁾ und Gleispach⁷⁾) und auch in dem mit erstaunlicher Schnelligkeit ergangenen ersten Urteil des Besonderen StrSen. des RG. zur GVV. v. 18. Dez. 1939 (DZ. 1940, 69) ihre Erörterung erfahren haben, eine Erörterung, die geeignet ist, der Praxis wertvolle Fingerzeige für die Anwendung der VO. zu geben. Es ist nicht unsere Absicht, hier zu allen einzelnen Streitfragen Stellung zu nehmen, namentlich nicht, soweit ihre praktische Bedeutung verschwindend gering, wenn nicht gleich Null ist⁸⁾. Es soll hier nur das Entscheidende behandelt werden. Hervorzuheben ist insoweit, daß der Besondere Senat sich, soweit ihm das erwähnte Schrifttum bereits vorgelegen hat, in wichtigen Punkten der in ihm geäußerten Meinung mit billigtenswerter Begründung angeschlossen hat; so, wenn er meint, daß eine „schwere Gewalttat“ im Sinne des § 1 GVV. nicht nur dann gegeben ist, wenn die Tat der in der

¹⁾ Vgl. hierüber Graf von Gleispach: DR. 1939, 563.

²⁾ In der Berliner illustr. Nachtausgabe v. 31. Jan. 1940 wird von der Hinrichtung eines zur Zeit der Tat 16 Jahre und 8 Monate alten Lustmörders in Karlsruhe berichtet.

³⁾ Wohl den ersten Fall der Verhängung der Todesstrafe über die Gehilfin eines Lustmörders bringt der Völk. Beobachter v. 25. Jan. 1940.

⁴⁾ DZ. 1939, 1852 und 1940, Januar.

⁵⁾ Bei Pfundtner-Neubert.

⁶⁾ In dieser Zeitschrift.

⁷⁾ Das Kriegsstrafrecht, Teil I, S. 25.

⁸⁾ Wie z. B. die von Freisler bejahte, von Kayser verneinte Frage, ob zur „Anwendung“ der Waffe auch die physisch wirkende Drohung gehört — wird doch die Drohung mit der Waffe ihrer Anwendung vom Gesetz selbst gleichgestellt.

W. beispielsweise aufgeführten Straftaten (Notzucht, Straßenraub, Bankraub) ähnlich geartet ist, daß hier vielmehr jede unter Anwendung von Gewalt verübte Tat von besonderer Schwere in Frage kommt; so, wenn der Begriff des „Schweren“ den Begriff des einer Waffe „gleichgefährlichen Mittels“ nicht auf die wie eine Waffe anwendbaren Gegenstände oder Werkzeuge beschränkt, sondern auf alle anderen Mittel, die ebenso gefährlich sind wie Schuß-, Stieb- oder Stoßwaffen, ausdehnt. Zum Begriff des gleichgefährlichen Mittels wird im Schrifttum auch der Gebrauch von Pfeffer, Gasen und Säure gezählt, und zwar überwiegend⁹⁾ nicht nur dann, wenn dadurch die Gesundheit des Opfers gefährdet ist, vielmehr auch dann, wenn das Mittel nur dazu dient, das Gelingen der Straftat zu fördern, wie z. B. das Werfen von Pfeffer ins Gesicht, ohne daß hierdurch das Augenlicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Bekanntlich ist es bestritten, ob auch derjenige, der seinem Gegenüber etwa eine ein Narkotikum enthaltende Zigarette verabreicht und dem in Betäubung Verletzten Verletzungen abnimmt, einen Raub i. S. des § 249 StGB. begeht. Der Entwurf zum neuen StGB. will allgemein die Anwendung eines betäubenden oder berauschernden Mittels dem Begriff der „Gewalt“ unterstellen. De lege lata lehnt das RG. (RGSt. 58, 98) diese Gleichstellung ab. Die GVB. läßt dagegen eine solche Tat, wenn auch nicht technisch als Raub, so doch jedenfalls als eine mit einem der Waffe gleichgefährlichen Mittel verübte Tat und daher als Gewalttat erscheinen. Dem steht nicht entgegen, daß in dem in Rede stehenden Betäubungsfall die Wegnahme der Wertgegenstände selbst sich ohne Gewaltanwendung vollzieht; denn, wie Freisler zutreffend ausführt, ist die Voraussetzung für den Begriff der „Gewalttat“, daß die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale eine Gewaltanwendung erfordern, es entscheidet vielmehr die „konkrete Betrachtungsweise“, also der Umstand, ob der Täter im Einzelfalle die Tat gewaltmäÙig zumindest in seiner subjektiven Vorstellung ausführt. In dem Betäubungsfall wird aber der zu erwartende Widerstand in derselben, ja vielleicht in einer noch wirksameren Weise gebrochen, als wenn der Täter seinem Opfer einen Schlag auf den Kopf versetzt. Ob im Einzelfalle eine „schwere Gewalttat“ gegeben ist, hängt von Umständen ab, die weiter unten näher zu untersuchen sein werden.

Zu den Straftaten, deren gesetzlicher Tatbestand das Gewaltelement enthält und die daher den Täter als Gewaltverbrecher charakterisieren können, rechnet Freisler (a. a. O. S. 1852) auch Totschlag und Mord. Für den Mord hat die Frage, ob er eine „Gewalttat“ ist, keine praktische Bedeutung, da hier ohnehin die absolute Todesstrafe angedroht ist. Offenbar ist im übrigen die Ansicht Freislers in dem Sinne zu verstehen, daß regelmäßig die Tötung (der Totschlag) unter Anwendung von Gewalt begangen wird; denn Tatbestandsmerkmal ist das Gewaltelement nicht. Wird der Totschlag mittels einer Waffe im Sinne des § 1 GVB. begangen, so ist eine „Gewalttat“ ohne weiteres gegeben; wird die Tötung aber durch Zuführung einer vergifteten Speise oder durch Ausströmenlassen von Gas verübt, so läge zweifellos eine Begehung mit gleichgefährlichem Mittel und in diesem Sinne gleichfalls Gewalttat vor. Denn auch wir gehen davon aus, daß gemäß dem Sinne der Bestimmung die konkrete Gewalttat, nicht bereits eine Gewalttat zu sein braucht, vielmehr erst durch die Anwendung des Mittels, also z. B. der Schußwaffe oder von Gift Gewaltcharakter, letzteren Falles im weiteren Sinne des Wortes, erhalten kann (so Freisler a. a. O. S. 1853). Andererseits möchten wir weiter mit Freisler annehmen, daß nun nicht jeder Totschlag, sei er mit einer Waffe, sei er mit einem gleichgefährlichen Mittel verübt, eine todeswürdige schwere Gewalttat im

Sinne der GVB. ist; erst recht ist es nicht jede, wenn auch im technischen Sinne des § 224 oder § 226 StGB., „schwere Körperverletzung“.

Die Schwierigkeit besteht darin, wie hier die todeswürdigen von den nichttodeswürdigen Fällen abzugrenzen sind. Freisler verweist in dieser Beziehung auf den Maßstab, den das Gesetz selbst, wie sich aus seiner Überschrift ergibt, mit der Aufstellung des „Gewaltverbrechertypus“ an die Hand gibt und läßt entscheidend sein, ob der Täter im Einzelfalle, mit diesem Maßstab gemessen, als „Gangster“ erscheint oder nicht. Daß es keinen einheitlichen Gangstertypus gibt, geht schon aus den eigenen Ausführungen Freislers insofern hervor, als er dem eigentlichen Gangster, den er offenbar dem berufsmäßigen Bandentäter gleichsetzt — in der Tat entspricht diese Vorstellung auch dem amerikanischen Urbild —, den als Alleintäter auftretenden, ja sogar den bisher kriminell noch gar nicht in Erscheinung getretenen Alleintäter, der auch nicht daran denkt, der Tat noch weitere Taten gleicher Art folgen zu lassen, also den Gangster im uneigentlichen oder weiteren Sinne an die Seite stellt. Was nun das dem gemeinsamen Oberbegriff des Gangsters Wesentliche sein soll, ergibt sich aus dem Zusammenhang, in dem (S. 1850) von hemmungslosen und asozial gerichteten strupelloßen Egoismus als Beweggrund und Ziel der hier in Betracht kommenden Täter gesprochen wird. Ein kleiner Spalt wird im übrigen für die Würdigung auch anderer, nicht von „Gangstern“ begangenen Gewalttaten als schwerer Gewalttaten im Sinne der W. offen gelassen, wenn gesagt wird, daß das Gesetz „vor allem“ an den Gangster gedacht hat. Zu bedenken ist zunächst, daß die Tätertypen des § 1 GVB. selbst keineswegs einheitlich sind. Da tritt neben den Rohling, der um schnöden Gewinns willen den ersten besten Straßenpassanten niederschlägt, der verschmähte Liebhaber, der der geliebten und nun maßlos gehassten Person eine ätzende Säure ins Gesicht gießt, um sie des Augenlichts zu berauben oder dauernd zu entstellen. In Abs. 2 schließt sich der „Verbrecher“ (nicht im technischen Sinne) an, der in irreguliertem überlegtem Selbsterhaltungstrieb auf der Flucht die Pistole gegen seinen Verfolger abdrückt. Sicherlich kein einheitlicher „Gangstertyp“. In vielen Fällen wird man mit diesem Begriff operieren können; es ist damit aber nicht gesagt, daß im einzelnen Fall die Todesstrafe für eine schwere Gewalttat nicht die richtige Strafe sein kann, wenn der Täter diesem an sich schon ziemlich verschwommenen Typus nicht entspricht. In erster Linie gilt das, wenn der Täter eine Notzucht, einen Straßen- oder Bandenraub unter Anwendung einer Waffe begangen hat. Denn hier hat das Gesetz ein für allemal und unabhängig entschieden, daß eine schwere Gewalttat, auf die die Todesstrafe steht, vorliegt, also auch dann, wenn etwa bei der Notzucht oder dem Straßenraub im einzelnen Fall nicht „gangstermäßig“ vorgegangen wird. Es sind hier in der Tat, auch abgesehen von etwaiger verminderter Zurechnungsfähigkeit, Fälle denkbar, die von vornherein nicht todeswürdig erscheinen, namentlich beim „Straßenraub“, wenn z. B. der Täter, der das „jugendliche“ Alter eben überschritten hat, aus unverschuldeter oder verschuldeter Not einer Straßenpassantin die Handtasche unter Vorhalten einer nichtgeladenen Pistole entreißt und einige Reichsmark erbeutet. Auch in einem solchen Fall würde die Fiktion einer schweren Gewalttat Platz greifen. Geschieht derselbe Überfall dagegen in einem Hausflur, wohin der Täter die Frau verfolgt hat — ein „Straßenraub“ liegt dann nicht vor, wenn man diesen Begriff nicht über § 2 StGB. auch auf einen solchen an sich keineswegs weniger gefährlichen Fall ausdehnen will —, so ist noch für die gerichtliche Prüfung Raum, ob in casu die Voraussetzungen einer „schweren Gewalttat“ gegeben sind. Nach dem bereits oben angezogenen Urteil des Besonderen StrSen. des RG. (Df. 1940, 70) ist das der Fall, wenn die Tat „nach den ganzen Umständen als verabscheuungswürdiger als sonstige Straf-

⁹⁾ Vgl. hierzu den Aufsatz von Kasper.

tat gleicher Art anzusehen ist". In dem von ihm abgeurteilten Fall stellt das RG. hierbei in erster Linie auf die Art der Ausführung der Tat, also auf objektive Elemente ab. Es ist aber klar, daß hiervon die Person des Täters nicht getrennt werden kann. Je grausamer und roher sich das Äußere der Tat darstellt, in desto schlimmeren Lichte erscheint ohne weiteres auch die Persönlichkeit des Täters — „die Tat richtet den Mann". Darüber hinaus die Täterpersönlichkeit zu prüfen, scheint das RG. in dem in Rede stehenden Urteil nicht für unbedingt erforderlich zu halten. Denn es fährt fort: Auch wenn man aus der Überschrift der W.D. schließen wollte, daß sie nur Anwendung finden kann gegen Menschen, die nach gesundem Volksempfinden als „Gewaltverbrecher" anzusehen sind, seien die Angekl. solche „Gewaltverbrecher", wie sich bei dem einen aus einschlägigen Vorstrafen ergebe, bei dem anderen, einschlägig nicht vorbestraften aus der Art seiner Beteiligung an der Tat, die zeige, daß er ein so roher und gewalttätiger Mensch ist, daß er als „Gewaltverbrecher" anzusehen ist. Es wird hier also die sich in der Tat selbst spiegelnde der aus anderen Umständen, insbesondere dem Vorleben erhellenden Täterpersönlichkeit gegenübergestellt. Nicht deshalb, weil der Überschrift nach die W.D. sich gegen „Gewaltverbrecher" richtet, sondern, weil eine vernünftige zweckentsprechende Strafrechtspflege inmer und überall in erster Linie die Persönlichkeit des Täters, wie sie sich aus seiner Vergangenheit, der Art und Weise der Tatausführung, sowie aus seinem Verhalten nach der Tat ergibt, zu berücksichtigen hat, wird als Maßstab für die Annahme einer „schweren Gewalttat" Tat und Täter ins Auge zu fassen sein. Das auf der objektiven Seite Fehlende kann so ergänzt, ausgeglichen werden durch die subjektive Seite, und umgekehrt kann die in die äußere Erscheinung tretende Schwere der Tat abgemildert werden durch Unreife und verhältnismäßig geringere Gefährlichkeit des Täters. Im wesentlichen ist es dasselbe, ob man eine „schwere" Gewalttat im Sinne der G.W. oder einen „besonders schweren Fall" im Sinne der VolksschädlingsW.D. festzustellen hat. Für den besonders schweren Fall gibt das StGB. in den §§ 263 Abs. 4, 266 Abs. 2 durch seine Beispiele objektive und subjektive Gesichtspunkte an die Hand: neben der Schädigung des Volkswohls, dem „besonders großen Schaden", das besonders arglistige Handeln des Täters. Aber auch die beiden ersten Momente sind keine rein objektiven. Wer es über sich gewinnt, einen besonders großen Schaden anzurichten oder gar das Volkswohl zu schädigen, dessen Persönlichkeitswaagschale sinkt schon dadurch ohne weiteres. So nimmt die Rechtsprechung zu § 266 Abs. 2 an, daß, da die Aufzählung des Gesetzes nicht erschöpfend ist, ein besonders schwerer Fall auch vorliege bei besonderer Hartnäckigkeit und Stärke des verbrecherischen Willens oder bei besonderer Gefährlichkeit der angewendeten Mittel (F.W. 1934, 2920); auch hier ist zu beachten, daß das gefährliche Mittel den gefährlichen Täter erkennen läßt.

Die Richtigkeit der Auffassung, daß die bei einer „solennen Kirnesholzererei" (Freisler: D.F. 1939, 1852) unter Ausnutzung der Verdunkelung begangenen Mißhandlungen mittels Jaunlatten keine Volksschädlingshandlungen im Sinne der VolksschädlingsW.D. v. 5. Sept. 1939 seien, kann hier auf sich beruhen, schon deshalb, weil, wenn gleichzeitig Gewalttaten im Sinne der G.W. vorlägen, die Strafe aus letzterer W.D. zu entnehmen wäre. Jaunlatten wären, wenn nicht „Waffen", so doch jedenfalls „andere gleichgefährliche Mittel". Es hängt daher alles davon ab, ob die Kirneshandlungen u. U. „schwere Gewalttat" sein können. Es ist nicht deutlich zu erkennen, ob Freisler auch dies ablehnen will, wenn er sagt „genau so", wie es falsch wäre, ein solches Kirneshandlung als Volksschädlingshandlungen zu werten, wäre es unrichtig, jeman dem zum Gewaltverbrecher zu stempeln, der es nicht ist. Sollte hiermit nur aus dem Milieu heraus auch

die mögliche Eigenschaft einer im Sinne des § 224 oder des § 226 StGB. „schweren" oder auch nur im Sinne des § 223a „gefährlichen" Körperverletzung als schwerer Gewalttat verneint werden, so müßten wir widersprechen. Freilich müßten die beiden von uns als Merkmale der „schweren Gewalttat" oben herausgearbeiteten Momente der objektiven und subjektiven Seite erfüllt sein. Es würde also nicht genügen, wenn einer der Duellanten in der Hitze des Gefechts dem Gegner ungewollt ein Auge ausschlägt, es müßte vielmehr feststellbar sein, daß der Betreffende etwa absichtlich die Gelegenheit benutz hat, dem ihm schon immer verhassten Rivalen im Ringen um die Gunst des anderen Geschlechts einen Denkfettel fürs Leben zu versetzen. Erst recht wäre hier die „schwere Gewalttat" zu bejahen, wenn der Täter etwa noch dazu einschlägig erheblich vorbestraft wäre.

Abf. 2 des § 1 der G.W. droht die absolute Todesstrafe „dem Verbrecher" an, der Verfolger mit Waffengewalt angreift oder abwehrt.

Es ist bereits streitig geworden, ob unter „Verbrecher" hier nur ein Verbrecher verstanden ist, der eine schwere Gewalttat im Sinne des Abf. 1 begangen hat, oder jeder beliebige Verbrecher. Im ersteren Sinne entscheidet Gleispach¹⁰⁾ die Frage; einmal sei diese enge Auslegung festgesetzt geboten, weil der zweite vermeintlich selbständige Tatbestand dem ersten als zweiter Absatz angefügt sei. Es läge wohl näher, aus dem Umstand, daß der zweite Tatbestand nicht unmittelbar dem ersten angegliedert, sondern in einem selbständigen Absatz formuliert ist, auf das Gegenteil, nämlich die Selbstständigkeit des zweiten Tatbestandes zu schließen. Aber auch der fernere, von Gleispach geltend gemachte sachliche Grund für die Unselbstständigkeit des Tatbestandes scheint uns nicht durchzuschlagen; er soll darin liegen, daß nach Abf. 1 eine einfache (nicht „schwere") Gewalttat unter Waffengebrauch nicht der Todesstrafe verfallt, während nach Abf. 2, wenn die gegnerische Auslegung richtig wäre, bei irgendeinem Verbrecher mit Waffengebrauch nach der Tat die Todesstrafe obligatorisch, hiermit aber ein Mißverhältnis gegeben wäre, das der richtigen Wertung des Unrechtsgehalts und der aus den zusätzlichen Tatbestandsmerkmalen zu gewinnenden Symptomatik für den Tätertypus nicht entsprechen würde. Freisler (a. a. O. S. 1853) und sich ihm anschließend Kayser sind demgegenüber der Meinung, daß die W.D. in Abf. 2 das Todestwürdige nicht in der vorangegangenen Straftat, sondern darin erblicke, daß der Verbrecher seine Verfolger mit Waffengewalt angreift. Auch wir müssen dieser Ansicht beitreten; es kommt also auf die Art des in der Vergangenheit liegenden Verbrechens nicht an, es genügt, daß der Täter ein wegen irgendwelcher Straftat verfolgter „Verbrecher" ist. Die Sache liegt hier ähnlich wie im Falle der in Abf. 1 als absolut todeswürdig aufgeführten Beispiele: Notzucht, Straßenraub, Bankraub sind, wenn eine Waffe dabei angewandt wird, ein für allemal „schwere Gewalttaten". So ist die Anwendung von Waffengewalt auf der Flucht, wenn sie durch einen „Verbrecher" geschieht, ob er nun unmittelbar auf frischer Tat oder als entsprungener Gefangener oder Häftling verfolgt wird, stets eine der „schweren Gewalttat" des Abf. 1 in der Gefährlichkeit und Strafwürdigkeit gleichstehende Gewalttat. Erforderlich ist nur, daß der Täter ein „Verbrecher" ist. Von der Art der Bortat allein, dertwegen er verfolgt wird, hängt dies nicht entscheidend ab, er kann auch auf der Flucht nach einem einfachen Diebstahl sein; er muß aber seiner ganzen Persönlichkeit nach zur Verbrechermwelt zählen. Letzteres wird insbesondere dann der Fall sein, wenn er, sei es auch nicht im Hinblick allein auf die zuletzt begangene Tat, so doch seiner ganzen Vergangenheit nach als ein gefährlicher Gewohn-

¹⁰⁾ A. a. O. S. 27.

heitsverbrecher im Sinne des § 20a StGB. zu betrachten ist. Die „Gesamtwürdigung“ ist hier wie dort entscheidend. In der Regel werden hier berufsmäßige Einbrecher in Frage kommen; aber auch einmalige schwere Sittlichkeitsverbrecher und Totschläger gehören u. U. hierher.

Die obigen Ausführungen sollten dartun, daß bei Anwendung der GVB. sich alles weniger um den durch das Tatmilieu bedingten Tätertypus als um die aus der Tat und ihrem mehr oder weniger zuständlichen feindlichen Verhalten gegenüber der Volksgemeinschaft erkennbare verbrecherische Täterpersönlichkeit dreht, die sich im einzelnen Falle der einheitlichen Erfassung unter einem bestimmten Typus entziehen kann, ohne damit der Höchststrafe zu enttrinnen.

Die absolute Todesstrafe scheint an sich dem Täterstrafrecht in diesem Sinne zu widersprechen, weil sie keinen Spielraum für die Würdigung der einzelnen Täterpersönlichkeiten läßt. Letzteres ist aber nur dann der Fall, wenn, wie in den ausdrücklich aufgezählten Tatbeispielen des § 1 GVB., die Todesstrafe ohne weiteres an einen festumrissenen Tatbestand geknüpft ist. Ihre Rechtfertigung findet diese Methode der Gesetzgebung, wenn man davon ausgeht, daß es Schwerkerte der Volksgemeinschaft gibt, deren Antastung ein für allemal der schärfsten Reaktion anheimfallen muß. So hat der Gesetzgeber schon immer beim Morde, in neuerer Zeit beim Landesverrat und in neuester Zeit beim erpresserischen Kindesraub und beim AutofallenG. gedacht, so nunmehr auch bei den ausdrücklich hervorgehobenen typischen drei Gewaltverbrechen der GVB. In Not- und Kriegszeiten ist diese Methode nicht zu beanstanden, ja, in gewissem Umfange harte Notwendigkeit. Ob sie auf

die Dauer aufrechtzuerhalten ist, kann nur die Erfahrung lehren. In keinem Falle darf gerade das Täterstrafrecht, in dessen Zeichen vor allem die GVB. ergangen ist, darunter leiden, daß die absolute Todesstrafe der Würdigung der Einzelpersönlichkeit einen Kiegel vorschiebt. Das gilt namentlich von den Auswirkungen des Kriegsstrafrechts auf die Jugendlichen; die Jugendstrafgesetzgebung wird insbesondere den Ausgleich zu dem „jugendlichen Schwereverbrecher“, wenn man ihn auch im Frieden beibehalten will, in Gestalt der besonderen Berücksichtigung der Periode der „Halberwachsenen“ (18.—21. Lebensjahr) bringen müssen. Der abstrakte Typus darf die Einzelpersönlichkeit nicht aufzehren. Je mehr normative ausfüllungsbedürftige Tatbestandsmerkmale, wie in der GVB. die „schwere“ Gewalttat, ferner bei der vom Entwurf geplanten Neuabgrenzung der Mordfälle durch die besondere Verwerflichkeit der Tat, in das Gesetz Eingang finden, desto geringer ist die Gefahr, daß das geschieht. So ist auf die Dauer einer absoluten Androhung der Todesstrafe auf einen festumrissenen Tatbestand (Beispielsfälle der GVB.) die gesetzgeberische Methode vorzuziehen, entweder, wie in der VolksschädlingG., einen gewissen Spielraum durch die Heraushebung besonders schwerer Fälle als Objekt der Todesstrafe für die Würdigung der Einzeltäterpersönlichkeit zu lassen, oder die wenigstens zum Teil in der GVB. mit dem Merkmal der „schweren“ Gewalttat befolgte Methode, durch normative Tatbestandsmerkmale die begriffliche Auslegung auf solche Fälle zu beschränken, in denen sich der Täter bei Gesamtwürdigung aller Tat- und persönlichen Umstände als das Objekt darstellt, auf dessen Leib die absolute Todesstrafe zugeschnitten erscheint.

Die Ermittlung des Gesetzeszweckes

Zugleich ein Beitrag zur Auslegung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. Sept. 1939

Von Reichsstellenleiter Dr. Werner Legtmeyer im Reichsrechtsamt der NSDAP., München

Die Erkenntnis, daß der Richter nicht am Wortlaut eines Gesetzes haften darf, sondern nach seinem Sinn und Zweck zu entscheiden hat, ist seit der Machtergreifung ganz besonders in den Vordergrund aller Forderungen unserer Zeit an die Rechtspraxis gestellt worden. So einfach diese Forderung klingt, so liegen in ihr doch eine Fülle von Problemen begründet, deren Lösung gewisse Schwierigkeiten in sich birgt. Sie alle aber setzen eines voraus: Ein sicheres Wissen um die Lage, in welcher sich das deutsche Rechtsleben vor der Machtübernahme befand.

I.

Das Zeitalter des Liberalismus hatte zur Auflösung aller organischen Bindungen geführt. Eine einheitliche Wertordnung war nicht mehr vorhanden. Ihr Fehlen mußte sich für das Rechtsleben besonders nachteilig bemerkbar machen. Ist es doch eine Erfahrungstatsache, daß gerade der Rechtsgreifen ständig auf diese Wertordnung von sich aus zurückgreifen muß, weil die Notwendigkeit der Auslegung des Gesetzes oder der Ausfüllung einer Gesetzeslücke dies gebietet.

Damit dieser Mangel nicht zu Störungen führte, suchte man einen Gesetzeszustand herbeizuführen, der das Zurückgehen auf solche Wertmaßstäbe erübrigte, d. h. das lückenlose Gesetz. Der Gesetzgeber war bestrebt, möglichst alle irgendwie nur denkbaren Fälle zu erfassen und ausdrücklich zu regeln. Und die Rechtslehre bemühte sich, diesem Streben entgegenzukommen; sie stellte dem Rechtswahrer der Praxis mit dem Analogieschluß, mit dem argumentum e contrario und mit ähnlichen Lehren Hilfsmittel zur Verfügung, welche ein möglichst weitgehendes

Haften am Gesetzestext ermöglichten. Dieser Zustand wurde schließlich sogar als Ideal angesehen, weil so am besten der vom Liberalismus immer wieder befürchteten Willkür des Richters vorgebeugt und der Schutz des einzelnen gesichert zu sein schien. Konnte er so doch — so glaubte man wenigstens — bereits vorher schon erkennen, welches Ergebnis eine Entscheidung wohl haben würde oder — soweit es sich um das für den Liberalismus noch fragwürdiger Verhältnis des einzelnen zum Staat handelte — weisen er sich vom Staate zu versehen hatte. Dies war der Inbegriff der liberalen Rechtssicherheits- und Rechtsstaatsidee. Daß die Wirklichkeit sich an diese liberalen Rechtssicherheitsvorstellungen nicht hielt und in der Praxis dementsprechend von einer „Voransiehbarkeit der Entscheidungen“ nicht gesprochen werden konnte, ist bekannt. Hierauf im einzelnen einzugehen, würden den Rahmen und den Zweck dieser Ausführungen übersteigen.

In einer Beziehung übte dieses Gedankengebäude jedoch sehr nachhaltig einen nachteiligen Einfluß aus: nämlich auf die Formung des das Recht habenden Menschen, des Juristen. Die Erziehung in diesen Gedankengängen mußte den jungen Menschen, der sich dem Studium des Rechtes zuwandte, allmählich immer unsicherer werden lassen und mußte zur Bildung eines Menschentyps führen, welcher nicht mehr das selbständige Denken und den Instinkt in den Vordergrund seiner Berufstätigkeit stellte, sondern das Haften an Worten und Begriffen mit Hilfe von Konstruktionen und allen möglichen Auslegungsnissen. Begriffswissenschaft und Konstruktions-Jurisprudenz sind die schon rein sprachlich kennzeichnenden Bezeichnungen für jene Systeme der Rechtsanwendung, welche praktisch nahezu vollständig die Rechts-

anwendung beherrschten. Die Bedeutung anderer Systeme, welche bereits damals schon von der Unzulänglichkeit derartigen Rechtsanwendungsmethoden ausgingen, ist jedenfalls sehr gering geblieben, und der Richter, der bereits in der Vergangenheit sich von den abstrakten Methoden der Begriffs- und Konstruktions-Jurisprudenz löste, mußte dies durch einen geschickten juristischen Kniff verbrämt zu verwicklichen suchen.

II.

Daß dieses ganze System für den Nationalsozialismus untragbar war, stand von vornherein fest. Denn die Forderung des Parteiprogramms nach der Schaffung eines deutschen Gemeinrechts umfaßt keineswegs nur die Schaffung neuer Rechtsregeln, sondern ebenso die Heranbildung eines neuen Rechtswahrertyps. Wir erinnern uns hier noch des vor allem unmittelbar nach der Machtübernahme laut gewordenen Rufes nach dem „königlichen Richter“. Man hört diesen Ruf heute nur noch seltener und das mit Recht. Denn es ist selbstverständlich, daß auch der Nationalsozialismus an die Stelle jener früheren richterlichen Fesselung an den Gesetzeswortlaut nicht die absolute Richterwillkür setzen will. Zu diesen Folgerungen konnte aber die ständige Verbreitung des Rufes nach dem „königlichen Richter“ führen. Warnende Kennzeichen auf diesem Wege waren vor allem jene Urteile, welche mit Berufung auf die nationalsozialistische Weltanschauung nicht nur völlig veraltete und sinnlos gewordene Vorschriften, sondern fundamentale Rechtseinrichtungen ganz allgemein außer Kraft setzen wollten. Es sei in diesem Zusammenhang nur an jenes Urteil erinnert, welches die Einrede der Verjährung schlechthin als mit den Grundfäden der nationalsozialistischen Weltanschauung unvereinbar und daher unbeachtlich bezeichnete.

Es wäre aber ebenso verfehlt, wenn das Verstummen des Rufes nach dem „königlichen Richter“ nun dahin ausgelegt würde, daß der Nationalsozialismus sich nach Sammlung seiner ersten praktischen Erfahrungen doch zu jenem Richtertyp und zu jenen Rechtsanwendungsmethoden bekannt habe, welche oben dargelegt wurden. Nichts wäre falscher als das. Denn nach wie vor gilt der nationalsozialistische Rechtskampf jenem Rechtswahrertyp, der sich in allen Zweifelsfällen unter möglicher Ausschaltung des eigenen Denkens und damit eben auch der eigenen Verantwortung auf den Wortlaut des Gesetzes — über den er mit Bedauern nicht hinauszukönnen erklärt — und auf einen angeblich entgegenstehenden Willen des Gesetzgebers beruft. Dem Nationalsozialismus steht nach wie vor jener Rechtswahrertyp als Idealbild vor Augen, der aus seinem sicheren rassistischen Instinkt heraus die politischen Notwendigkeiten richtig zu erkennen und eigenverantwortlich zu werten versteht.

Haben die Rechtsauffassungen und Rechtsanwendungsmethoden der Vergangenheit ganz entscheidend zur Bildung eines bestimmten Rechtswahrertyps beigetragen, so kann man annehmen, daß auch die neuen Methoden der Gesetzgebung das ihre zur Bildung eines neuen Rechtswahrertyps beitragen werden.

Es war allerdings ein grundlegender Irrtum, daß man vielfach annahm, der Gesetzgeber werde zur Verwirklichung dieses Zieles vor allem einmal dem Richter möglichst weitgehende Freiheiten gegenüber den Einzelregelungen geben. Es wird noch in allgemeiner Erinnerung sein, daß unmittelbar nach der Machtergreifung vor allem eine lebhaft erörterte Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Generalklauseln entstand. Da man seit der Machtübernahme ihre Verwendung als Einfallstore nationalsozialistischer Rechtsgebanten dort förderte, wo ihr Fehlen ein mit nationalsozialistischen Auffassungen unvereinbares Ergebnis zeitigen mußte, glaubte man, daß

der nationalsozialistische Gesetzgeber bei seinen Gesetzen eine erhebliche Vermehrung der Generalklauseln vornehmen würde. Diese Ansicht ließ aber völlig aus dem Auge, daß der nationalsozialistische Staat als Führerstaat in erster Linie auf die Einhaltung der von dem Führer gegebenen Richtlinien sehen mußte.

Wesentlicher war es daher, den Rechtswahrer über die tragenden Gedanken der neuen Gesetze, über den Willen des Gesetzgebers aufzuklären. Diese Aufgabe mußte man auf andere Art und Weise erfüllen.

Eines dieser Mittel ist der Vorpruch, der den bedeutungsvollsten Gesetzen, so z. B. dem deutschen Beamtengesetz, dem Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, der Deutschen Gemeindeordnung, dem Gesetz über die Hitlerjugend und dem Reichserbhofgesetz vorangestellt wurde. Er soll den Richter, dem in der Vergangenheit der politische Instinkt geradezu aberzogen worden war, in die Lage versetzen, die von den neuen Gesetzen vielfach geforderten selbständigen Wertungen richtig vorzunehmen. Er soll ihn in die neue Wertordnung einführen, seinen Blick für das Wesentliche der neuen Regelungen schärfen.

Daneben verfolgte der Vorpruch noch einen anderen Zweck. War das Gesetz in der Vergangenheit nur eine Anweisung für den Richter, die ihm zur Entscheidung vorgelegten Rechtsfälle in einem bestimmten Sinne zu entscheiden, so wendet das nationalsozialistische Gesetz sich bewußt auch an den einzelnen Volksgenossen unmittelbar. Auch diesen Zweck konnte gerade der Vorpruch sehr gut erfüllen, da er in wenigen prägnanten Sätzen das Wesentliche der neuen Regelung verdeutlichen muß.

III.

Diese Betrachtung, die — schon vor Ausbruch des Krieges niedergeschrieben — Teilausschnitt eines weiter gestreckten Themas war, drängt sich wieder auf, wenn man eine Entscheidung liest, in der das Gericht von dem gleichen Gesichtspunkt ausgehen zu wollen erklärte: nämlich von der Erkenntnis, daß der Richter nicht am Wortlaut eines Gesetzes haften darf, sondern nach seinem Sinn und Zweck entscheiden soll.

In dem zur Entscheidung stehenden Fall hatte sich ein Ausländer wegen Abhörens ausländischer Sender (es handelte sich gerade um französische und englische Sender) zu verantworten. Das Gericht glaubte, daß dieser Fall durch die Strafbestimmungen selbst nicht eindeutig vom Gesetzgeber entschieden sei, und zog daher zu ihrer Auslegung den Vorpruch zur W.D. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen heran. Es kam dabei zu der Auffassung, daß die Strafvorschriften der W.D. durch den Vorpruch „innerlich begrenzt“ seien: Da er sich nur an den Volksgenossen wende, könne die W.D. auf Ausländer nicht angewendet werden.

Diese Entscheidung zeigt, ein wie weiter Weg von der Erkenntnis eines richtigen Zieles bis zu seiner Verwirklichung zurückzulegen ist. Denn: Was hat das Gericht gemacht? Es ist gerade in jenen Fehler verfallen, den es nach seinen Worten zu vermeiden trachtete: Es hat nach dem Wortlaut, nicht aber nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes entschieden.

Der Vorpruch zur W.D. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen lautet:

„Im modernen Krieg kämpft der Gegner nicht nur mit militärischen Waffen, sondern auch mit Mitteln, die das Volk seelisch beeinflussen und zermürben sollen. Eines dieser Mittel ist der Rundfunk. Jedes Wort, das der Gegner herübersendet, ist selbstverständlich verlogen und dazu bestimmt, dem deut-

schon Volke Schaden zuzufügen. Die Reichsregierung weiß, daß das deutsche Volk diese Gefahr kennt, und erwartet daher, daß jeder Deutsche aus Verantwortungsbewußtsein heraus es zur Anstandspflicht erhebt, grundsätzlich das Abhören ausländischer Sender zu unterlassen. Für diejenigen Volksgenossen, denen dieses Verantwortungsbewußtsein fehlt, hat der Ministerrat für die Reichsverteidigung die nachfolgende WD. erlassen.“

Dieser Vorpruch zeigt, daß die gesamte WD. (b. h. der Vorpruch und die Einzelvorschriften) in zwei Teile zerfällt: Den Appell an die Volksgemeinschaft und die Strafandrohungen.

Erlassen am ersten Tage des uns aufgezwungenen Krieges ist die WD. eine erste, besonders wichtige Maßnahme zum Schutze der inneren Front. Gerade auf dem Gebiet des Rundfunks bedurfte es eines ganz besonderen Appelles an jeden einzelnen Volksgenossen; denn das Abhören ausländischer Sendungen war eine Gewohnheit gewesen, der in der Vergangenheit nichts Außergewöhnliches angehaftet hatte. In diesem Appell an das Verantwortungsbewußtsein der Volksgenossen lag aber auch schon das wirksamste Mittel, um die Volksgemeinschaft vor der Gefahr innerer Zersetzung durch feindliche Propaganda zu schützen. Der Gesetzgeber hätte diesen Appell auch in die Form eines öffentlichen Aufrufes kleiden und sich damit begnügen können. Allein die Möglichkeit innerer Zersetzung durch feindliche Propaganda stellte ein solches Gefahrenmoment dar, daß als zweites Mittel des Volksschutzes eine Strafandrohung für verantwortungslose Elemente zweckmäßig erscheinen mußte.

Daß das erste Mittel — der Appell an das Verantwortungsbewußtsein — sich nur an den Volksgenossen richten konnte, ist selbstverständlich: Denn jeder Appell an die Treue, an die Kameradschaft und an das Zusammengehörigkeitsgefühl kann sich nur an die Menschen gleichen Blutes wenden, da nur hier ein Widerhall zu erwarten ist. Er stellte den Kontakt zwischen Führung und Gefolgschaft her, den die bloße Strafandrohung nicht vermitteln konnte.

Dieser Appell war aber kein Selbstzweck, sondern Mittel zu dem Zweck, dem die gesamte WD., also der in dem Vorpruch enthaltene Appell an das Verantwortungsbewußtsein und die Strafandrohungen dienen sollten: Die Volksgemeinschaft vor der Gefahr der inneren Zersetzung zu schützen. Ihn hat das Gericht nun völlig verkannt, als es aus der Tatsache, daß der Appell sich nur an den Volksgenossen richtete, die Folgerung herleitete, sie könne auf Ausländer keine Anwendung finden. Indem es sich nicht an den tieferen Sinn des Vorpruches, sondern rein an seinen Wortlaut hielt, verkannte es zudem, daß der Vorpruch keine wörtlich zu nehmenden, speziellen Auslegungshinweise enthält, sondern nur allgemeine Richtlinien.

So zeigt diese Entscheidung einmal, wie notwendig es ist, daß der Rechtswahrer die Forderungen, die heute an die Rechtspraxis zu stellen sind, nicht nur als leere Formel in sich aufnimmt, und zum anderen, daß die Ermittlung des Gesetzeszwecks keine Frage der „juristischen“ Technik, sondern eine solche des politischen Instinkts ist.

Der Gnadenerlaß für Rechtsanwälte

Von Justizrat Dr. Neubert, Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer

Seit Übernahme der Macht sind aus verschiedenen Anlässen StraffreiG. ergangen, so am 7. Aug. 1934 aus Anlaß der Vereinigung des Amtes des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers, am 28. Febr. 1935 aus Anlaß der Rückkehr des Saargebietes in das deutsche Mutterland für das Saarland, am 23. April 1936 zur abschließenden Vereinigung des innenpolitischen Kampfes, am 30. April 1938 aus Anlaß der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich und endlich am 7. Juni 1939 aus Anlaß der Heimkehr der sudetendeutschen Gebiete in das Reich und der Übernahme des Protektorats für Böhmen und Mähren für diese Gebietsteile. Alle diese StraffreiG. und Erlasse beziehen sich nur auf die Verfolgung von „Straftaten“ oder — wie bei der Subetretungen — von „Straftaten und Verwaltungsübertretungen“. Dienststrafsachen und Ehrengerichtsverfahren werden in ihnen nicht erwähnt, und mit Recht haben, wie schon bei den früheren StraffreiG., die Gerichte daraus den Schluß gezogen, daß diese Verfahren bewußt von den Amnestien nicht erfaßt werden sollten (vgl. unter anderem für Dienststrafsachen: Beschluß des RDStGH. v. 22. Jan. 1935: JW. 1935, 1647; PrDStGH. v. 30. Mai 1935; RVerwBl. 1935, 679; für anwaltliche Ehrengerichtsverfahren: GStGH. XXVI, 226 und DStGH. Dresden: JW. 1934, 3227).

Als der Anschluß der Ostmark Veranlassung zu einer besonders großzügigen staatlichen Amnestie bot, verfügte der Führer auch für die NSDAP., daß Verfehlungen, für die eine geringere Strafe als der Ausschluß aus der Partei zu erwarten war, nicht weiterverfolgt werden sollten. Diese Bestimmung und die Durchf. des Obersten Parteigerichtes wurden auch bei den Gliederungen — SA, SS, HJ. — sinngemäß zur Durchführung gebracht. Eine ähnliche Anweisung traf der Reichsführer des NS-Rechtswahrenbundes für seinen Bereich.

Schon damals wurde die Frage erörtert, ob nicht eine

entsprechende Anordnung auch für Dienststrafsachen für Beamte und für die Ehrengerichtsverfahren nach der Reichsrechtsanwaltsordnung getroffen werden sollte. Ich habe mich damals gegen eine solche Ausweitung der Amnestie ausgesprochen. Eine Maßnahme, die bei einem Volk von 80 Millionen Bewohnern, einer Partei von mehreren Millionen Anhängern und einem Bunde von mehreren hunderttausend Mitgliedern ihre Berechtigung hatte, war nicht ohne Zwang anzuwenden auch auf einen Ausleseberuf, der das in der Systemzeit schwer erschütterte Vertrauen sich mühsam wieder gewonnen hatte und der nun alles daran setzen mußte, dieses Vertrauen zu erhalten und zu stärken. Für ihn konnte es regelmäßig keinen allgemeinen Gnadenerlaß geben. Ich habe damals lediglich angeregt, angeichts der seit der nationalsozialistischen Erhebung von Jahr zu Jahr mehr geläuterten Anschauungen der Anwaltschaft über die ihr und ihren einzelnen Mitgliedern obliegenden Pflichten künftig von einer Verfolgung der vor der nationalsozialistischen Erhebung begangenen Pflichtverletzungen abzusehen. Diese Vergünstigung sollte sich aber nicht auf Pflichtverletzungen eines Anwalts beziehen, der die Strafe der Ausschließung verwirkt oder sich auch nach der Übernahme der Macht nicht tadelfrei geführt hatte. Durch Erlaß v. 1. Juli 1938 sprach der RStM. dieser Anregung in einer Anweisung an den Oberreichsanwalt und die Generalstaatsanwälte.

Die weltpolitische Auseinandersetzung mit den Westmächten, die den unbeschwerten Einsatz jedes einzelnen zur Erhaltung des Reiches erfordert, hat nunmehr eine neue Sachlage geschaffen, die einmalig eine Abweichung von dem Grundsatz der Unanwendbarkeit von Amnestien auf den Anwaltsberuf rechtfertigt. Nachdem den großen Straffreiheitserlassen für die Wehrmacht v. 1. Sept. 1939 und für die Zivilbevölkerung v. 9. Sept. 1939 der besondere Gnadenerlaß für die Beamten v. 21. Okt. 1939 gefolgt war, konnten die grundsätzlichen Bedenken auch für die An-

waltshaft einmalig zurückgestellt werden. Nach dem Gnaden-erlaß des Führers v. 30. Nov. 1939 und der Durchführungs-Verfügung des RM. v. 5. Dez. 1939 ergibt sich hierbei folgende Grundlage (vgl. auch „Mitteilungen der Reichs-Rechtsanwaltskammer“ 1940 S. 2):

I.

1. Verfahren, bei denen die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft zu erwarten ist, sind beschleunigt fortzuführen.

2. Verfahren, in denen der Beschuldigte die Durchführung des Verfahrens zur Wahrung seiner Ehre beantragt, sind in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 3 des Gnadenerlasses für Beamte fortzuführen.

3. Verfahren, in denen nach übereinstimmender Ansicht des Generalstaatsanwalts und des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer (im II. Rechtszuge des Oberrechtsanwalts und des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer) eine Verurteilung zur Ausschließung nicht zu erwarten ist, werden eingestellt, und zwar

- a) wenn sie noch nicht beim Ehrengericht anhängig sind, durch den Generalstaatsanwalt,
- b) sofern das Hauptverfahren bereits eröffnet ist, durch den Vorsitzenden des Ehrengerichts bzw. den Präsidenten des Senats beim EHG.

4. Verfahren, bei denen sich erst in der Hauptverhandlung herausstellt, daß nicht auf Freisprechung oder Ausschließung zu erkennen ist, werden durch Urteil des Ehrengerichts bzw. EHG. eingestellt.

II.

Rügeverfahren werden fortgesetzt. Auch eingestellte Ehrengerichtsverfahren können im Rügeverfahren erledigt werden. Rügen nach § 57 RMW. sind zwar keine Strafen, werden aber oft als Strafen empfunden, deshalb wird sich die Rüge wegen solcher Handlungen, die vor dem Gnaden-erlaß begangen sind, im Regelfalle auf eine Belehrung, Erwartung oder einen Hinweis beschränken.

III.

Nicht bezahlte Gebühren und nicht erstattete Kosten aus alten Verfahren werden niedergeschlagen, soweit in ihnen nicht rechtskräftig auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft erkannt worden ist.

Darüber hinaus wird auch für die Zukunft der Grund-satz gelten müssen, daß nur schwere oder schwer auflösbare Pflichtverletzungen in das ehrengerichtliche Verfahren gebracht werden und daß alle anderen Verstöße gegen die anwaltschaftliche Ordnung ihre Erledigung im Rügeverfahren finden.

Aus Forschung und Lehre

Ernst Kriecks geistig-revolutionäres Schaffen¹⁾

Die Bücher Ernst Kriecks sind nach seinem eigenen Bekenntnis aus dem politischen Kampf heraus geboren, gemäß diesem Ursprung bedeuten auch die Bücher selbst Kampf: Kampf gegen Materialismus und Mechanistik, Kampf gegen den Dualismus, sei es der zwischen Geist und Natur, sei es der zwischen Geist und Leben, zielen sie hin auf eine „Revolution der Wissenschaft“.

Die Austragung dieses Kampfes ist heute notwendiger denn je, weil wir in der letzten Entscheidung stehen, ob das westlich-rationalistisch-mechanistische Denken siegen soll, oder ob wir uns von neuem zu dem Prinzip „Leben“ bekennen wollen, das wir, wie Krieck nachweist, in der deutschen Tradition zurück über Goethe, Herder, Hamann bis zu Böhme, Paracelsus und dem Esufaner verfolgen können, das zuletzt Ausdruck germanischer Lebenshaltung ist. Es steht zur Frage, ob wir dieses Prinzip als Grundlage von Denken und Handeln in Volk und Reich endgültig für uns und unsere Zukunft erfassen werden.

„Für jede aus der Mitte der nationalsozialistischen Bewegung entspringende Philosophie weist der Führer den Weg: Rückkehr zu den einfachen Grundwahrheiten und Grundanschauungen“ (I, V)²⁾.

Mit diesen Worten leitet Ernst Krieck seine „Völkisch-politische Anthropologie“ ein und gibt damit Bekenntnis und Weg zum neuen völkisch-politischen Menschenbild. Zu dessen Erfüllung ist eine neuere und tiefere Erfassung des Begriffes „Leben“ notwendig, „Leben“ — nicht als Monopol der Biologie — sondern „Leben“, wie es aus der nationalsozialistischen Bewegung herausbricht als neuer Ansatz zur Deutung des Menschentums und der völkischen Zukunft, „Leben“ als Prinzip der Weltanschauung und Problem der Wissenschaft³⁾. Der Weg kann nicht ausgehen von der Fachwissenschaft Biologie, deren Lebensbegriff nur Teil ist eines Ganzen, autonom neben der anderen Gruppe von Naturwissenschaften (Physik,

Chemie) steht, die aus dem mechanistischen Prinzip gestaltet wird, sondern die „biologische Weltanschauung“ geht mit ihrem Lebensbegriff aufs Ganze, „Leben ist zum Universalbegriff geworden“ (I, 7), das bedeutet aber, das Krieck dem Menschen wie dem Weltbild die Einheit gibt im Prinzip „Leben“. „Ist der Mensch nach Leib und Seele eine Einheit des Lebens, dann findet auch in der Welt der Gegensatz von Natur und Geist seine Einheit im Prinzip „Leben“ (Leben, 16).

Mit hartem Griff reißt Krieck die Fundamente des bürgerlichen Weltbildes der vergangenen Epoche ein, um den Weg frei zu machen zum völkisch-politischen Welt- und Menschenbild.

Der mechanistisch-materialistischen Weltdeutung, die durch Anthropomorphismus des menschlichen Zweckens bedingt ist, („der Mensch geht aus von seinem technischen Mach- oder Zweckwert“ [Leben, 74]), setzt Krieck die andere Möglichkeit der Weltdeutung entgegen, der Mensch geht aus „von sich selbst als einem lebendigen Wesen“ (ebenda). „Es sollte aber immer so sein, daß der Mensch größer und wesentlicher ist als sein Werk, das mit seiner Existenz nichts zu schaffen hat, das nur seinen Sinn und seine Art offenbar machen kann im Wirken in der Gemeinschaft. Darum ist das Werk um des Volkes willen, nicht aber das Lebendige selbst des Werkes willen“ (ebenda). Krieck verkennt keineswegs den Wert von Technik und Mechanik in unserem Leben, aber der allmechanistische Dogmatismus erfährt die schärfste Ablehnung: „Die Atomtheorie ist fundamental für alle Maschinentheorie und Mechanistik, einschließend Physik und Chemie, dafür aber untauglich für letzte Weltdeutung, weil sie an allem Lebendigen gerade das Lebendige ausmerzt und abtötet zugunsten der Maschine“ (Leben, 66). „Maschinenmensch“ und „Weltmaschine“ sind für uns sinnlose Begriffe, uns geht es um den lebendigen Menschen, dessen gesamtes Tun der Steigerung und Gestaltung seines Lebens dient.

An Stelle des herkömmlichen Weltbildes, das durch eine Kluft zwischen Natur und Geist auseinandergerissen wird, wobei der Naturbegriff nochmals eine Aufspaltung in eine „tote“ und eine „lebendige“ Natur erleidet, setzt Krieck den Universalbegriff des Lebens als „Dreieinheit“ von Leib- und Seele-Geist „als Ganzheitsbegriff des Menschentums und der auf das Menschentum bezogenen Wissenschaften“ (I, 7). Leib, Seele und Geist sind damit nicht mehr sich gegenseitig bekämpfende Prinzipien auf dem Schauplatz „Mensch“, sondern sind „wurzelhafte Einheit“, stehen in „organischer Zusammengehörigkeit“ (I, 7). Leib wird als das „Dinghafte“, das „körperliche Außen“, Seele als das „Innen des Selbst,

¹⁾ Zugleich eine Besprechung von Ernst Krieck, „Völkisch-politische Anthropologie, I. Teil: „Die Wirklichkeit“, Leipzig 1936, II. Teil: „Das Handeln und die Ordnungen“, Leipzig 1937, III. Teil: „Das Erkennen und die Wissenschaft“, Leipzig 1938.

²⁾ Ernst Krieck, „Leben als Prinzip der Weltanschauung und Problem der Wissenschaft“, Leipzig 1939, sämtlich im Armanenverlag.

³⁾ „Leben als Prinzip der Weltanschauung und Problem der Wissenschaft“.

das Ich" erfährt, eine neue Deutung und Wertung erfährt der Begriff „Geist“, als Fähigkeit der Beziehung des Ich zum Du, als „Ausdruck, nicht aber Wurzel und Urgrund des Gemeinschaftslebens“ (I, 9).

Damit ist zugleich die Gegenposition Riecks zum Idealismus abgeleitet, indem Geist nicht als Prinzip, sondern als Phänomen des Lebens in der naturbegründeten Gemeinschaft bestimmt wird. Zugleich aber ist mit dieser begrifflichen Fassung des Geistes die Wendung Riecks zur Wirklichkeit gegeben. „Durch Vernunft oder Geist wird Gemeinschaft nicht gegründet, sondern ausgeformt, ausgedrückt, tritt sie in Erscheinung“ (I, 9). Aus dieser Lebens Ganzheit wird „Volk“ als Basis erschlossen und aus diesem Grund als dessen Ausdrucksweisen: Recht, Staat, Kunst, Religion, Wirtschaft.

Der Dualismus zwischen Natur und Geist ist damit überwunden, an dessen Stelle aber tritt die Polarität des menschlichen Lebens: Natur und Geschichte, Natur, an der der Mensch teilhaft, über die er sich mittels seines Zwecks erheben kann (wenn auch zeitlich begrenzt, da er damit der Entwurzelung preisgegeben ist) — Geschichte, wo der Mensch in der letzten Entscheidung steht, Aug' in Auge mit dem Schicksal, sich in der Berufung zu bewahren.

Der Primat des Lebens bedingt bei Rieck keine Vermögensschätzung des Geistes. Aus dem Vorhergegangenen ist zu ersehen, wozu eine neue Sicht in die Wirklichkeit des politischen Lebens getragen wird mit Geist als Auferung und Fähigkeit des völkischen Gemeinschaftslebens. „Leben“ steht nicht gegen „Geist“, sondern schließt Geist ein, umfaßt ihn in höherer Wirklichkeit. Deshalb ist hier noch die Abgrenzung gegen v. Klags notwendig, der, „dem Willen, dem Verstand, der Politik und der Technik feindlich“ (Leben 35, Anm.), den Dualismus „unter Vertauschung der Vorzeichen“ (ebenda) neu errichtet. Leben und Geist fallen nicht auseinander, sondern Leben umschließt in wurzelfester Einheit Leib, Seele und Geist⁴⁾.

Das letzte Hindernis auf dem Weg zur All-Einheit wird beseitigt durch die Auseinandersetzung mit der Ontologie, der Lehre vom Sein, wie sie von den Griechen geschaffen, von Scholastik und Idealismus fortgesetzt wird und in der Gegenwart ihrem Ende entgegengeht (I, 19)⁵⁾.

Erkenntnislehre umschreibt Rieck als Lehre vom Bewußtsein, das der Wissenschaft zugrunde liegt. Die Grundlage bildet auch hier der Mensch als Gemeinschaftswesen, geprägt und geformt in seiner Individualität durch das Prinzip der Rasse. Damit fällt zunächst die „Gleichheit des Menschlichen in einer reinen Menschheits- und Weltvernunft“ (III, 8), damit fällt aber auch jeder Anspruch auf „Voraussetzungslosigkeit der Wissenschaft“. „Bewußtsein ist demnach das sich entfaltende Leben in seiner erkennenden und tätigen Beziehung zur Umwelt, in seiner vernehmenden, redenden und handelnden Beziehung zur Gemeinschaft, wie in seiner Reflexion auf seine eigene Mitte, das Selbst“ (III, 10).

Wieder offenbart sich Riecks Unmittelbarkeit zur Wirklichkeit des völkischen Lebens, die ihn das „Begriffen-Tohn“ der Wissenschaft des 19. Jahrhunderts überwinden, die Vorwürf der „Methodenlosigkeit“ seines Denkens jäh verstummen läßt, denn man muß mit ihm den Mut aufbringen, „gelegentlich über Abgründe springen zu können. Es ist eine Philosophie für Jäger und Krieger mit scharfem Blick und hartem Griff“ (II).

Die Auseinandersetzung erfolgt mit Kant als dem stärksten Vertreter der Denkart des vergangenen Zeitalters. Die Hauptbegriffe der Erkenntnistheorie Subjekt und Objekt werden als der Wirklichkeit entleerte, abgeblaßte Begriffe beiseite geschoben. Die Vervollständigung der Vernunft, die absolut gesetzt, Schöpfungsprinzip, Anfang und Maß des Menschentums wird, zerbricht die Lebenswirklichkeit. Die Erkenntnis wird „Formelautomat“, „man weiß nicht, wer denn erkennt, wer in der Erkenntnis empfangend, tragend und bewegend ist“ (III, 8). Überwunden wird der Dualismus von Vernunft und Leib am Menschen selbst, die absolute Kluff

zwischen Subjekt und Objekt der Erkenntnis. Als verpflichtend übernimmt Rieck von Kant die „Lehre vom aktiven gestalterischen Charakter der Erkenntnis“ und die „Lehre von der Anschauung, in der die Wirklichkeit ergriffen und gestaltet, nicht bloß erlitten, nicht bloß rezipiert wird“ (III, 20). Die Einheit des Menschen, Subjekt und Objekt als „Momente“ seiner Einheit, und die menschliche Gemeinschaftsgebundenheit sind Grundgedanken auch der Erkenntnis. „Auch im Erkennen gibt es zuletzt kein Ich ohne ein gleichartiges, lebendiges Du“ (III, 22). „Für seine Erkenntnis ist jeder Mensch zugleich Subjekt und Objekt unmittelbar, und das Du, das Glied der Gemeinschaft, mit dem er durch die Sprache verkehrt, ist gleichgeartetes, gleichwertiges lebendiges Subjekt-Objekt“ (III, 29/30).

Als nicht gleichartiges Du steht dem Menschen das „Ding“ gegenüber. Dinggestalt ist dem Erkenntnisprozess aufgegeben, Dinggestaltung ist das Vermögen der Anschauung. „Die Erkenntnisgestaltung der Dingwelt in der Anschauung ist vom Ich-Du-Verhältnis abgeleitet...“ (III, 34). So wird der Erkenntnisvorgang getragen von Anschauung, Denken und Sprache (durch welche Denken als „Leib von Begriff und Urteil“ (III, 65/66) überhaupt erst möglich wird).

„In der Mitte zwischen Anschauung und Sprache allerdings, im lebendigen Ich ist der Ort, wo das Schöpferische, Neue, Bewegende in die Welt des Erkennens und Tuns einbricht... wo die Entscheidungen gefällt werden, aus denen die geschichtliche Bewegung hervorgeht“ (III, 36), d. h. im Menschen vollzieht sich die aktive Gestaltung der Wirklichkeit, bricht die schöpferische Spontankraft der Persönlichkeit auf, genährt und getragen aus der Gliedschaft im Volksganzen, dem Gestalten des einzelnen geht ein Empfangen notwendigerweise voraus. In einer Gemeinschaft ist aber immer „die typische Gleichart der Bewußtseinskreise vorgegeben und aufgegeben“ (III, 61), auf Grund deren überhaupt erst Verstehen und Verständigen möglich ist, die Wahrheit eines Einzelnen ist demnach keine Wahrheit, denn „alle Wirklichkeit ist gemeinsame Wirklichkeit“ (III, 62).

Bei ganzheitlicher, begrifflich erfahreter Anschauung stoßen wir auf Schwierigkeiten. Immer kann nur ein Teil der Wirklichkeit aus bestimmter Blickrichtung dargestellt werden, aus einer vorausgegangenen Zerlegung eine Wiederausammensetzung erfolgen. In klarer Form hat Rieck die drei Teilgesetze des Formgesetzes der Ganzheit umrissen: als Kontinuität, Polarität und Koexistenz, auch hiermit die traditionelle Linie von Cusanus bis Goethe aufgreifend und fortführend. Diese Teilgesetze gelten auf allen drei Ebenen der Wirklichkeit. (Erste Ebene gekennzeichnet durch die eigentümlichen Bewegungsarten der Mechanik⁶⁾, zweite Ebene gebildet von den Kategorien der Fachwissenschaft Biologie⁷⁾, dritte Ebene den Bereich sozialer und geschichtlicher Bewegung umfassend.)⁸⁾

Kontinuität herrscht im natürlichen und geschichtlichen Werdegang eines Volkes, wobei jedoch Geschichte im eigentlichen Sinn als schicksalhafte Entscheidung in eine andere Sphäre, in die geschichtliche Tat, in die rasse- und geschichtsbedingten Charaktere der Völker hinausweist.

Rassisch bedingte, schöpferische Anschauung, durch die gestaltende Kraft bezogen auf die Bewußtseinsmitte (die auch die Mitte des in der „Höhengliederung“ aufgerissenen Bewußtseins in Ober- und Unterbewußtsein ausmacht) führt notwendig zum Mythos. Und auch hier stehen wir heute in der Entscheidung, ob wir dem demiurgischen Mythos, d. h. dem rationalistisch-mechanistischen Weltbild verhaftet bleiben, oder ob wir treu unserer rassischen Art uns zum Zeugungsmythos bekennen wollen, zu dem „großen Mythos von der lebendigen Mutter Erde als dem Urgrund aller Gestalt und alles Organismus“ (Leben, 152).

Keilartig stößt Riecks Erkenntnislehre vor durch mechanistische und ideologische Begrifflichkeiten zu den letzten Urgründen unseres Denkens und Seins, in die letzten greifbaren Bereiche unserer Wirklichkeit, diese aber lauten: Gemeinschaft und Rasse, Volk, Politik, Recht, Geschichte und Mythos.

Der Weg liegt frei vor uns zu einem neuen alleinheit-

⁶⁾ Vgl. III, 166 ff.

⁷⁾ Vgl. III, 178 ff.

⁸⁾ Vgl. III, 196 ff.

⁴⁾ Vgl. H. Rosenbergs, „Der Mythos des 20. Jahrhunderts“, München 1936, „Es ist durchaus nicht notwendig, daß die Vernunft und der Wille auf der Seite dieses Geistes dem Leben feindlich gegenüberstehen“ (S. 137).

⁵⁾ Vgl. Bd. III der Völk.-polit. Anthropologie: Das Erkennen und die Wissenschaft.

lichen Weltbild, zu einem völkisch-politischen Menschenbild, eingespant in die Polarität Natur und Geschichte.

Ist die Gemeinschaft Voraussetzung und Ausdruck der natürlichen Bewegung (das besagt Erkenntnis der Gesetze der Rasse und des Volkes, das Bekenntnis zu Blut und Boden), so hebt das Politische, das im Schicksal eine nicht naturhafte Wurzel hat, Volk und Geschichte über die natürliche Entwicklung hinaus. Politik ist „Grundnotwendigkeit und Grundfunktion menschlichen Gemeinschaftslebens“ (II, 72), sie geht dem Staat voran und „steht über ihm wie über seinem Gesetz“ (ebenda). Der Politik gebührt der Primat, denn „Staat und Recht (durch Gesetzgebung) stammen aus der Politik, aus dem geschichtsbildenden Handeln“ (II, 73). „In der Freiheit zum Schöpferischen“ (III, 198) ragt der Mensch über das Tier hinaus, in der Fähigkeit zu „eruptivem Bruch der vorhandenen Lebenswirklichkeit und zum Hervorbringen neuer Wirklichkeit“ (ebenda). Hier steht der Mensch vor dem Anruf Gottes, in der Berufung, Führer, Künstler, Richter, Lehrer seiner Gemeinschaft zu sein. Und es bedarf immer neuer Entscheidungen, sonst zerfallen Gemeinschaft und Geschichte und versinken in naturhafte Entwicklung oder Auflösung (vgl. III, 200). Das Gemeinschaftsleben vollzieht sich in den Grundfunktionen, die als „Bahnen des Tuns“, gesondert, mit Normen und Werten (Sitte, Recht) durchzogene Gebiete konstituieren und, ihren Eigenbereich während, sich gegenseitig überschneiden. Geschichte vollzieht sich nur innerhalb der Gemeinschaft, wobei die Grundfunktionen entsprechend empfangend und gebend Anteil haben. Deshalb gilt auch hier das Problem, was geschichtlich konstant, d. h. naturbedingt ist und was geschichtliche Veränderung mit neuen Aufgaben, mit neuen Entscheidungen und Umbrüchen gestaltet (vgl. III, 203), denn auch die Grundfunktionen sind „alle mit der Gemeinschaft bestimmt aus Blut und Boden, alle mit der Gemeinschaft dem geschichtlichen Gestaltwandel unterworfen“ (II, 37). Mit der neuen Wirklichkeit, die durch die nationalsozialistische Revolution bewirkt ist, treten Gliedchaftsverbände in neue Gliedchaftsform und damit vor neue Aufgaben und Verantwortung. Auf Grund der nationalsozialistischen Weltanschauung werden sie hingewiesen auf die rassistischen und geschichtlichen Werte, werden auch sie vor die Forderung gestellt, den Kampf aufzunehmen mit dem Willen zur Erneuerung des von ihnen empfunden, ihnen angehörigen Menschentums.

Auf die Grundfunktion des Rechtes sei hier noch etwas näher eingegangen. Auch hier weist Rieck auf die vom Führer gestellte Aufgabe hin: Aufbau auf den naturgegebenen Grundlagen, zugleich Abrechnung mit der naturrechtlich-idealistischen wie mit der romantisch-naturphilosophischen Rechts- und Staatstheorie. Auf Grund des neuen völkisch-politischen Menschenbildes ist der Staat „so wenig eine durch Vertrag getätigte Zweckgründung, wie das Volk, das der Romantik in Sicht trat, ein organisches Naturgewächs darstellt“ (II, 23).

Wie das Leben in der Gemeinschaft Urgegebenheit und Urform unseres Daseins ist, so umschließt es mit seiner Daseinsform die Ursfunktionen von Sitte und Recht. Rieck sucht die Quellen des Rechtes aufzuspüren und weist die ursprüngliche Gleichheit von Sitte und Recht nach, die im Gewohnheitsrecht sich manifestiert. Mit dem Augenblick des Bewußtwerdens der Sitte, mit ihrer Formulierung wandelt sie sich in Recht. Der Übergang von Gewohnheitsrecht zu positiver Rechtsform wird durch Spannung und Konflikt innerhalb der Gemeinschaft begünstigt. Mit der Notwendigkeit des Gerichtes entsteht im Richter die bewußte Formgebung des Rechts. Aus der gerichtlichen Entscheidung erfließt „die bewußte Überlieferung, die Tradition der Rechtsförmigkeit“ (II, 32). Der Richter ist „Urheber“, das Volk aber „Erzeuger“ des Rechtes.

Neben den Richter treten die Rechtsweisen als Rechtsberater und Rechtsgutachter. Sie pflegen und überliefern das Recht, bringen es zum System, kommen zur Lehre und Schule.

Rieck weist die gerade Abstammungsfolge der heutigen deutschen Rechtswissenschaft über den römischen Juristen auf den altrömischen Rechtsweisen nach, damit die Fremdbewertung des römischen Rechtes über die deutsche Wesensart.

Entscheidende Quelle des Rechtes ist heute vor allem das Gesetz, „gesetztes Recht“. Das Wesentliche für Gültigkeit

und Dauer des gesetzten Rechtes ist das Zusammen-treffen eines „Handelns von oben mit einem Wachsen von unten“ (II, 34), d. h. dieses Recht muß durch politisches Handeln aus „politischer Notwendigkeit“ auf den Willen und die Bereitschaft des Gemeinlebens treffen. „Das zur Rechtsgeltung vorbestimmte Gesetz entspringt und entspringt einer doppelten Notwendigkeit: der rassistischen Art und dem wachsenden Lebenswillen der Gemeinschaft auf der einen Seite, der politischen, geschichtsbildenden Aufgabe auf der andern Seite“ (II, 35).

Mit diesen Gedanken aber sind wir aus dem Gebiet der Rechtsgeschichte hinausgetreten in das der Rechtswissenschaft und -philosophie. Für uns heute gilt nicht mehr die naturrechtliche Vorstellungswelt der Vergangenheit mit liberalem oder kollektivistischem Staatsvertrag, denn entweder „hölht das Recht der Individuen den Staat, die Macht, die Einheit, die Gemeinschaft aus“ (II, 37), oder es „frißt der Leviathan die Persönlichkeit auf“ (ebenda). „Wir sind mit der nationalsozialistischen Revolution aus dieser Vorstellungswelt radikal hinausgeschritten“ (II, 37). Der Staat ist für uns „sittliche Lebensnotwendigkeit als Zuchtmeister zur Charakterstärke“ (I, 102). Das Recht hat Sinn, Aufgabe und Erfüllung nur in der Gemeinschaft. Diese aber ist mit ihrer Daseinsform Urgegebenheit. Urrechte können nicht geschaffen, sondern nur entsprechend dem geschichtlichen Wandel umgeformt und weitergebildet werden. Deshalb können wir heute auch nicht zurück in irgendwelche Vergangenheit, doch müssen im Recht unsere rassistischen Werte anerkannt werden. So kann „die Restitution germanischer Rechtsgrundsätze auf der geschichtlichen Ebene der Gegenwart“ erfolgen (II, 40), das aber heißt: „Wir wollen das Recht des dritten Reiches“ (ebenda). Unser deutsches natürliches Recht aber verlangt: „den deutschen Sozialismus, das Recht aller Volksgenossen auf Arbeit, auf ihren nötigen Anteil am völkischen Lebensraum, das Recht der Rasse, das Eigentumsrecht am Boden mit der Sippe als Eigentumsträger, das Recht auf Volksgesundheit, Gemeinnutz vor Eigennutz, Wertung und Vorrecht nach Leistung“ (II, 42).

Damit wird auch der Richter vor neue Aufgaben und neue Verantwortung gestellt, „der völkische Richter ist nicht in erster Linie Jurist, d. h. Angehöriger jener oberen Welt von Werten und Normen, von wo aus er im Leben das Recht betreut, sondern er ist uranfänglich — und soll künftig wieder sein — Volksgenosse unter Volksgenossen... der aus denselben natürlichen Lebensuntergründen (Blut und Boden) kommt wie die Volksgemeinschaft und ihr Recht und denselben inneren Gesetz untersteht“ (II, 132). Im Hinblick auf die Gesamtaufgabe unserer völkischen Zukunft aber wird der völkische notwendig zum politischen Richter. Mit Auslegung und Anwendung des Gesetzes durch den Richter hat der Richter selbst die Möglichkeit der Erziehung und der „politischen Steuerung des Gemeinwesens“ (II, 134) und das besagt Erfüllung seiner verantwortlichen völkisch-politischen Aufgabe.

Unser Leben vollzieht sich zwischen naturhaftem Lebensuntergrund und geschichtsbildendem Willen im Staat. In diese Polarität sind auch die Volksordnungen eingespannt, die Lebensform der Partei einerseits mit der Aufgabe der Formung einer politischen Führungsschicht, die Berufs- und Wirtschaftsverbände andererseits, die auf die Gesamtaufgabe ausgerichtet werden und in ihrer Rechtsform entsprechend umgeformt werden müssen. „Alle völkischen Lebensordnungen können — wie der Staat selbst — ihre züchterische Aufgabe nur erfüllen, wenn ihr Gefüge, ihre Rechtsform und ihr Inhalt dem rassistischen Lebensgrund entspringen, dem Artcharakter und seiner Wertordnung entsprechen“ (I, 106). Das ist die eine Seite. Die andere aber erfüllt sich aus den letzten Entscheidungen, in die der Richter so gut wie der Arzt, der Lehrer, der Dichter, das Heer und die Verwaltung gestellt sind. Sie stellen allesamt Abwandlungen der politischen Führung nach der beruflichen Seite hin dar und sind, indem sie allesamt auf der gleichen Weltanschauung aufbauen, vor dieselbe Aufgabe und dieselbe Verantwortung vor der völkischen Zukunft gestellt (II, 134).

So ist das gesamte Werk Ernst Riecks eine Auseinandersetzung nicht mit Ideen, sondern mit dem wirklichen Menschen, herausgeboren aus der nationalsozialistischen Weltanschauung, die durch ihre Wirklichkeitsnähe endgültig mit den früheren Ideologien Schluß gemacht hat. Das letzte und höchste Ziel der nationalsozialistischen Revolution ist Gestalt-

lung und Umgestaltung des gesamten völkischen Menschentums, durch rassistische Zucht und politische Erziehung soll der politische Soldat geformt und das Reich getragen werden.

Wir haben den Weg unserer Lebenswirklichkeit beschritten, der von jedem Einzelnen den vollsten Einsatz seines Weltentums fordert, mit diesem Anfang sind wir in die Weltentscheidung eingetreten, den Blick vorwärts gerichtet auf das „Großdeutsche Reich“ als Ziel und Wirklichkeit unserer geschichtlichen Größe und rassistischen Berufung.

„Die Gewähr des Ziels liegt in der Einung des deutschen Volkes in Reich und Volksgemeinschaft durch den Führer. In den geschichtlichen Entscheidungen liegen auch die weltanschaulichen Entscheidungen. Jeder Gefolgsmann des Führers aber ist mitverantwortlich für die deutsche Zukunft.“⁹⁾
W. Schärd.

⁹⁾ Vgl. E. Kriedt, „Weltanschauliche Entscheidung“, Wien und Leipzig 1939, S. 21.

Mitteilungen

Regelung der Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte und Notare für die Dauer des Krieges

Auf dem Gebiete der Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte und Notare erforderten die Versicherungsverhältnisse derjenigen Bundesmitglieder, deren Berufstätigkeit durch den Krieg im besonderen Maße in Mitleidenschaft gezogen wurde, eine Sonderregelung. Um die Berufshaftpflichtversicherung dieser Mitglieder der Lage anzupassen, haben wir mit der Allianz und Stuttgarter Verein Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Verhandlungen aufgenommen, die im Einvernehmen mit der Reichsrechtsanwaltskammer und der Reichsnotarkammer zu folgender Regelung der Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte und Notare für die Dauer des Krieges geführt haben:

I. 1. Einberufene Rechtsanwälte und Notare erhalten bei Fortführung ihrer Praxis durch einen Vertreter vom Tage der Einberufung ab für die Dauer des Krieges oder eines diesem gleichstehenden Dienstes während des Krieges eine Prämienermäßigung von 60% für die jeweils in Betracht kommende Versicherungssumme, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Höhe der Vertreter selbst versichert ist.

Soweit Prämien für die Zeit nach der Einberufung gezahlt worden sind, wird der 60%ige Nachlaß den Versicherten gutgeschrieben und auf künftig fällige Prämien verrechnet.

2. a) Wird die Praxis stillgelegt, so wird auf Antrag die Versicherung vom Tage der Schließung des Büros ab ausgesetzt. Damit entfällt für den Versicherungsnehmer die Verpflichtung zur Zahlung der Prämien während der Ruhezeit. Für etwaige in dieser Zeit entstehende Haftpflichtansprüche aus Verstößen vor der Ruhezeit bleibt jedoch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe der Bedingungen auf unbeschränkte Zeit gedeckt.

Die Versicherung lebt in diesem Fall später wieder auf. Die Vertragsdauer verlängert sich um die Zeit der Außerkraftsetzung. Etwaige Prämien Guthaben werden — wobei u. U. die Vorschriften des § 9 Abs. 3 Ziff. 1 der allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden zu berücksichtigen sein werden — bei Wiederin Kraftsetzung der Versicherung angerechnet.

b) Das Risiko von Haftpflichtansprüchen während der Dauer der Abwicklung der Praxis — z. B. aus den Sachen, die sich bei Schließung der Praxis in Bearbeitung befinden und an ein anderes Bundesmitglied zur Erledigung abgegeben

werden — kann jedoch auf Antrag mit 15% der bisherigen Jahresprämie abgedeckt werden.

Die Dauer dieser „Abwicklungsversicherung“ richtet sich nach dem Wunsch des Versicherungsnehmers, beträgt aber mindestens ein halbes Jahr.

II. Die Verpflichtungen aus den Haftpflichtversicherungsverträgen der nicht-einberufenen Rechtsanwälte und Notare laufen grundsätzlich weiter. In Fällen einer durch den Krieg hervorgerufenen Notlage werden jedoch die Anträge auf Herabsetzung der Versicherungssumme, womit eine Herabsetzung der Prämie verbunden wäre, wohlwollend behandelt werden.

Diese Regelung wird außer von der Allianz und Stuttgarter Verein Versicherungs-Aktien-Gesellschaft auch von der Victoria Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft und der Schweizerischen Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur Direktion für das Deutsche Reich zur Anwendung gebracht.

Bestellung von Notaren in der Ostmark zu Bevollmächtigten in Streitsachen

I. Der Notar ist nach § 1 RNotarD. Rechtswahrer auf dem Gebiete vorsorgender Rechtspflege. Nur in diesem Umfang ist er nach Maßgabe des § 26 RNotarD. befugt, die Beteiligten vor Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten.

II. Demgemäß hebt die Vorschrift des § 2 der B.D. zur Einführung der RNotarD. in der Ostmark v. 9. Juni 1939 (RGBl. I, 1025) die kostenrechtliche Sonderstellung der Notare als Bevollmächtigte in Streitsachen in § 42 Abs. 2 Satz 1 OstZPD. mit Ablauf des 31. März 1940 auf. Mit diesem Zeitpunkt erlischt, wie ich zur Vermeidung von Zweifeln auf Grund des § 92 RNotarD. anordne, die den Notaren in der Ostmark bislang übergangsweise belassene Befugnis zur berufsmäßigen Vertretung in Streitsachen.

III. Ein Notar, der auf Grund des § 8 Abs. 1 RNotarD. bei dem AG., in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat, als Rechtsanwalt zugelassen ist, kann, wie ich zur Vermeidung von Zweifeln auf Grund des § 92 RNotarD. weiter bestimme, auch in der Ostmark in Streitsachen nur vor diesem AG. und sonst, wo die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, die Vertretung einer Partei übernehmen. Bei der Eintragung eines Notars in die Liste einer ostmärkischen Rechtsanwaltskammer ist dies zu vermerken.

(W. d. R.Z.M. v. 21. Jan. 1940 [3830 — I a⁷ 106]. D.Z. S. 184.)

Schrifttum

Handelsgesetzbuch in der ab 1. Okt. 1937 geltenden Fassung (ohne Seerecht) erläutert von Ernst Gehler, RZM. i. RZM., Wolfgang Sefermehl, RZM. i. RZM., Gustav Herbig, RZM. i. RZM., Dr. Wolfgang Hildebrandt, RZM. in Berlin, Dr. Georg Schröder, RZM. i. RZM. Herausgegeben von Dr. Franz Schlegelberger, StSekt. i. RZM., HonProf. der Rechte a. d. Univ. Berlin. I. Band 4. Lieferung §§ 161—177, 335—342. Preis kart. 5 R.M.; 5. Lieferung (1. Lief. des II. Bandes) §§ 343—354, Preis kart. 4,50 R.M.; 6. Lieferung §§ 355—374, Preis kart. 8,30 R.M. Berlin 1939/1940. Verlag Franz Vahlen.

Von dem Werk konnten die erste Lieferung näher in ZW. 1938, 1801, die zweite und dritte Lieferung in ZW. 1939, 332 besprochen werden. Nunmehr sind auch die vierte, fünfte und sechste Lieferung erschienen, die die §§ 161—374 (letzteren noch nicht vollständig) des EGB. mit der gewöhnlichen und bereits gewürdigten Sorgfalt, Übersichtlichkeit und Klarheit erörtern. Damit ist der weitaus größte Teil des HGB. ohne Seerecht erfasst und hinsichtlich der kommentierten Bestimmungen eine Lücke geschlossen worden, die durch den Wegfall überholter Erläuterungswerke entstanden ist. Auf dem Boden nationalsozialistischer deutscher Rechtschöpfung und Rechtsanschauung sind unter Berücksichtigung der praktischen

Erfordernisse zahlreiche Zweifelsfragen geklärt, ist eine neue Grundlage für das Verständnis der fraglichen Normen unseres Handelsrechts geschaffen worden.

N.N. u. Notar Dr. jur. et. rer. pol. Hugo Dietrich, Berlin.

Der Haftpflichtprozeß mit Einschluß des materiellen Haftpflichtrechts von Reinhard Geigel, Justizrat, N.N. in München. 3. neubearb. Auflage. München und Berlin 1939. C. F. Beck'sche Verlagsbuchhdlg. XX, 365 S. Preis geb. 12,80 R.M.

Die 1. Auflage des Buches war „Deutsches Recht“ 1935, 139 und ZB. 1935, 1478 mit anerkennenden Worten begrüßt worden, wobei besonders darauf hingewiesen wurde, daß der Verf. mit dem Werk eine empfindliche Lücke ausgefüllt und der Praxis die Unterrichtung auf einem fast unübersehbar gewordenen Gebiet erleichtert hat.

Die Tatsache, daß das Werk schon nach 4 Jahren in 3. Auflage erscheinen konnte, rechtfertigt diese günstige Beurteilung. In der neuen Bearbeitung ist die Rechtsprechung bis zum August 1939 berücksichtigt worden. Neu ist die Darstellung der Haftung aus Amtspflichtverletzung und der Straßenverkehrsordnung. Besonders angenehm ist der in der Vorbemerkung Seite XVII—XX enthaltene Hinweis auf das während der Drucklegung verkündete Gesetz über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag v. 7. Nov. 1939. Die am 1. April 1940 in Kraft tretenden Änderungen des KraftfG. und die am 1. Juli 1940 in Kraft tretenden Änderungen der in dem Werk behandelten Paragraphen des Versicherungsvertragsgesetzes sind mit kurzen Erläuterungen versehen.

An der Beurteilung, daß das Buch ein sehr brauchbares Hilfsmittel für die Praxis ist, ändert sich nichts, wenn man im einzelnen anderer Meinung als der Verf. sein kann und sich Ergänzungen in dem einen oder anderen Punkt wünscht.

Wenn z. B. der Verf. Seite 112 am Ende zu Art. 131 WeimVerf. ausführt: „Körperschaft des öffentlichen Rechts ist seit dem Ges. v. 1. Dez. 1933 auch die RSWA. Ihre Angehörigen erfüllen hoheitliche Aufgaben“, dann wird man dieser Formulierung nicht zustimmen können. Statt näherer Darlegungen sei hier verwiesen auf die Anmerkung des Reichsamtsleiters Dr. Lingg zu der Entscheidung des RG. v. 17. Febr. 1939, III 151/37; DR. 1939, 1788 zu Ziff. 1.

In dem Kapitel „Unfallneurose“ gibt der Verf. eine klare Darstellung der Meinungsverschiedenheiten, die durch den Gegensatz zwischen der herrschenden ärztlichen Meinung (der sich das RVerfA. und das RVerfjG. angegeschlossen haben) und der Stellungnahme des RG. bestehen. Bei der großen Bedeutung der Frage wäre hier eine stärkere Heranziehung des Schrifttums, z. B. der Aufsätze DR. 1939, 611 ff., 1424, erwünscht gewesen.

Sehr beachtenswert sind die Darlegungen in dem Kapitel „Vergleich“ Seite 339 ff., insbesondere zu dem Thema „Die häufigsten Fehler bei Haftpflichtvergleichen“ (Seite 345 ff.). Der Verf. empfiehlt, bei allen Haftpflichtvergleichen die Verzichtserklärung so zu fassen, daß daraus eindeutig der Wille der beiden Vertragsparteien hervorgeht, daß alle künftigen Schäden, auch wenn sie ganz unerwartet und unvorhersehbar sind, abgegolten sein sollen. In diesem Zusammenhang verdient das RG-Urteil v. 16. Dez. 1938, VII 160/38 abgedr. ZB. 1939, 481 Ziff. 7 besondere Beachtung: „Die eine einschränkende Auslegung gebietende Sachlage ist danach gegeben, wenn sich die Parteien beim Vergleichschluß übereinstimmend einen begrenzten Schadenskreis vorgestellt haben und der nachträglich eingetretene Schaden objektiv völlig außerhalb des Vorgestellten liegt, subjektiv nach dem damaligen Sachstand unvorhersehbar war und so erheblich ist, daß bei seiner Kenntnis beide Parteien nach den Grundätzen des redlichen Verkehrs den Vergleich nicht geschlossen hätten. Diese Beurteilung versagt nur dann, wenn die Parteien über die beim Vergleichsabschluß bestehende und zu erwartende Gestaltung der Schadensfolgen erkennbar hinaus haben Vorsorge treffen wollen. Eine so weitgehende Absicht ist aber nicht zu vermuten; sie folgt auch nicht aus allgemeinen und vorbrudmäßigen Erläuterungen.“

Zu den Ausführungen des Verf. über den nicht ver-

mögensrechtlichen Schaden — Schmerzensgeld — sei ergänzend auf den Aufsatz von Meyer „Schmerzensgeld“ in ZB. 1938, 3209 aufmerksam gemacht, der die Frage der Schmerzensgeldnachbewilligung behandelt und Vorschläge für sachdienliche Anträge gibt.

Bei einer neuen Bearbeitung wäre zweckmäßig, grundsätzliche RG-Entscheidungen außer nach der Sammlung des RG. auch nach Abdruckstellen in weit verbreiteten Zeitschriften wie „Deutsches Recht“ anzuführen, wenn bei diesen anderen Fundstellen zu den Entscheidungen beachtliche Anmerkungen veröffentlicht sind.

N.N. R. Jensen, Berlin.

Mieterschutzrecht, Textausgabe mit Einleitung und Sachverzeichnis. Erläutert von Dr. Fritz Kieffer a. u. r. 6. Aufl. Berlin-München 1939. J. Schweizer Verlag. 312 S. Preis geb. 6 R.M.

Dazu Ergänzungsheft: Kriegsnotrecht für Miet- und Pachtverhältnisse. 79 S. Preis geb. 2 R.M.

Während der Verf. bisher das gesamte Wohnungsnotrecht in einem Bande, der „Grundstücksmiete“, erläutert hatte, ist das Buch jetzt in zwei Teile zerlegt, das vor kurzem erschienene Reichsmietengesetz und das jetzt vorliegende Mieterchutzrecht. Dieses enthält das MietSchG., die RündSchVO. nebst 1. und 2. AusfVO., die RündSchVO. vom 19. April 1939, die Gesetze über die Auflockerung der Kündigungsstermine und über Mietverhältnisse mit Juden, sowie den Einheitsmietvertrag, alle mit Erläuterungen, ferner eine Reihe anderer Vorschriften desselben Gebiets. Vermißt wird die VerfVO., die als AusfVO. zu §§ 37 ff. MietSchG. nicht zu entbehren ist.

Die Erläuterungen sind kurz, klar, übersichtlich geordnet und erörtern eine Fülle der bei diesem Stoff besonders zahlreichen Streitfragen. Der Verf. ist zur Erläuterung besonders berufen, da er von Anfang an der Berücksichtigung des Gemeinwohls den ersten Platz eingeräumt hat und für die gesellschaftliche Ausgestaltung des Mietrechts eingetreten ist. Dem Bande kommt erhöhte Bedeutung zu, da der Mieterchutz durch die kurz nach seinem Erscheinen erlassene dritte AusfVO. z. RündSchVO. auf fast alle Miet- und Pachtverhältnisse über Räume ausgedehnt worden ist.

Im einzelnen ist zu bemerken (S. 37, 67): Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Räumungsfrist eines Räumungsbefehls (§ 1k MietSchG.) nicht nach § 5a verlängert werden kann; mir scheint die Verlängerung zulässig. Zu S. 62 ist darauf hinzuweisen, daß die Beschwerdefrist zwei Wochen seit Zustellung, nicht Verkündung, des Urteils beträgt. Der Ansicht (S. 67), daß im Nachverfahren aus § 6 Abs. 2, entgegen dem Beschl. des OLG. Bremen: DRW. 1939, 464, Billigkeitserwägungen ausgeschlossen sind und deshalb beim Vorliegen neuer Gründe aus §§ 2, 3 die Räumungsfrist aufgehoben werden muß, also nicht nur abgefüßt werden darf, ist beizutreten. Erwünscht wäre die Ergänzung der Erläuterung durch Angaben über die Kosten des Nachverfahrens. Die Auffassung (S. 80), daß für die Zugehörigkeit des Erben zum Hausstand des Mieters eine gewisse Zeitdauer vorauszusetzen ist, dürfte nicht zutreffen; die Zeitdauer ist zwar als Beweiszeichen von Bedeutung; es ist aber möglich, daß ein Erbe erst unmittelbar vor dem Tode des Mieters in dessen Hausstand aufgenommen ist.

Das Ergänzungsheft bringt das Werk auf den neuesten Stand, indem es die 3. und 4. AusfVO. zur RündSchVO., die Vorschriften für das Subetenland und die Ostmark, sowie den Kündigungsschutz für Kleingärten bringt und sie eingehend erläutert. Zu S. 31 ist zu bemerken, daß § 4 RVO. v. 5. Sept. 1939 die Mietaufhebung auch dann begründet, wenn der Vermieter nicht selbst den kriegswichtigen Zweck erfüllt, sondern zu einem solchen Zweck vermieten will.

Zusammenfassend ist das Buch allen denen, die mit Mietrecht zu tun haben, bestens zu empfehlen. Jeder Mieter wird das Buch gern und mit gutem Erfolg zur Hand nehmen.

RG-Rat Dahmann, Berlin.

Deutsches Kriegführungsrecht, Sammlung der für die deutsche Kriegführung geltenden Rechtsvorschriften. Bearbeitet von Dr. Friedrich Giese, Univ.-Prof. in Frankfurt a. M., und Dr. Eberhard Menzel, Faktistassistent in Frankfurt a. M. Berlin 1940. Carl Heymanns Verlag. VII, 250 S. Preis brosch. 8 R.M.

Rechtspredung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet
 [** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

aus dem Strafrecht S. 361 Nr. 1; über Ausschaltung der Juden aus der deutschen Wirtschaft S. 367 Nr. 8

Strafrecht

Verordnung gegen Gewaltverbrecher

1. RW. — § 1 W. gegen Gewaltverbrecher v. 5. Dez. 1939; §§ 211, 212 StGB. Zum Begriff der schweren Gewalttat, des Gewaltverbrechers und des anderen, einer Schutz-, Dieb- oder Stoßwaffe gleich gefährlichen Mittels.

Seit Ende Sept. 1939 waren beide Angekl. Sch. und K. bei dem Bauer B. mit anderen Personen als Kartoffelklaubertätig. Als gemeinsamer Schlafraum diente den Kartoffelklaubern ein Zimmer im Erdgeschoß eines noch im Bau begriffenen Wohnhauses auf dem Gehöft des B. Hier war für die Kartoffelklaubertätigkeit eine Lagerstätte von Stroh bereitet, das Stroh wurde durch senkrecht gestellte Bretter zusammengehalten.

Am Sonnabend, dem 30. Sept. 1939, schloß sich der Ag., dem B. eine Beschäftigung als Kartoffelklaubertätig ab. Nach Feierabend erhielten die Kartoffelklaubertätigen ihr Essen, und B. zahlte jedem, mit Ausnahme von Ag., einen Vorschuß von 5 R.M. Darauf begaben sich die beiden Angekl., Ag. und andere in das Wirtshaus des Gastwirts B. Dort wurde zunächst Karten gespielt und Bier getrunken. Bis gegen 22½ Uhr blieb alles ruhig. Dann entstand aus Gründen, die nicht mehr ganz aufzuklären waren, bei denen aber eine Uneinigkeit über die Bezahlung der gemachten Zechen eine Rolle spielte, eine allgemeine Kauferei, an der alle Männer aus der B.schen Kartoffelklauberkolonie, die bei B. waren, und auch einige andere Männer beteiligt waren. Hierbei erhielten die beiden Angekl. blutende Verletzungen. Bei Beginn dieser Kauferei wurde der Wirt B., der schon gegen 22 Uhr schlafen gegangen war, geholt, und er brachte die Streitenden zur Ruhe. Ag. verließ durch eine Hintertür etwa gegen 24 Uhr die Gastwirtschaft. Die beiden Angekl. blieben etwa 1½ Stunde und verließen dann die Wirtschaft durch den Vordereingang. Ag. ging zu seiner Schlafstätte im B.schen Hause und legte sich auf dem Gemeinschaftslager zum Schlafen nieder.

Einige Zeit danach kamen die beiden Angekl. nach Hause. Daß die Angekl. auf dem Heimwege Drohungen gegen Ag. ausgesprochen haben, hat sich nicht feststellen lassen. Die beiden Angekl. stürzten lärmend in den gemeinsamen Schlafraum und benahmen sich „so ordinär, wie räubige (tollwütige) Hunde“. Sie riefen folgende: „Wo ist er denn?“ Als sie Ag. liegen sahen und dieser bat, doch ruhig zu sein, da sie schlafen wollten, schlugen beide Angekl. mit Fäusten in rohester Weise auf ihn ein, obwohl Ag. bat, ihn doch in Frieden zu lassen. Die Schläge richteten sich hauptsächlich gegen seinen Kopf. Ferner traten ihm beide Angekl. mit Sch. Stiefeln ins Gesicht und wahllos, wohin sie trafen. Sch. hatte Schuhe an, die nach Art von Bergstiefeln bevereint waren. Sie packten Ag. dann und stießen ihn mit vereinten Kräften wiederholt mit dem Kopf gegen das aufrechtstehende Brett, das das Strohlager umsäumte. Sie schrien hierbei: „Du mußt heute allweil noch mulatich werden“, womit sie meinten, daß er heute noch sterben müsse. Auch sagten die Angekl., sie müßten Ag. rauschmeißen.

Dann schleppten sie Ag., der sich nur noch schwach wehrte, in den Hof und schlugen auch dort beide auf ihn ein. Auch im Hof schlugen die Angekl. weiter auf Ag. mit den Fäusten ein und stießen auch nach ihm mit ihren Sch. Schuhen belleideten Füßen, obwohl Ag. sie bat, doch vor ihm abzulassen. Auf seine Bitten riefen sie nur: „Schau uns an, wie wir aussehen“ und „Du Sauhund, dich beschlage ich, bist noch nicht hin!“ Bei dieser Schlägerei kamen

sie auch an eine von den Bauarbeiten her noch auf dem Hofe stehende Mörteltruhe, in die sie Ag. hineinstießen. Dieser konnte sich zwar nach einiger Zeit allein wieder herausarbeiten, aber die Angekl. stürzten sich wieder auf ihn und schlugen und traten auf ihn ein, so daß er neben der Mörteltruhe zusammenbrach. Hierbei riefen sie „Was, du schnaußt noch, du Hund mußt hin!“ Sch. ergriff auch eine in der Nähe stehende große Maurergießkanne, die ziemlich schwer war, und schlug damit auf den am Boden liegenden Ag. ein, bis dieser bewusstlos war. Die Mörteltruhe wies am nächsten Tage an dieser Stelle an der Außenseite Blutspritzer auf, auch befanden sich auf dem Fußboden vor ihr dort größere Blutflecke. Als Ag. dann bewusstlos dalag, sagten sie triumphierend: „Wir haben zwar auch Schläge bekommen, aber bewusstlos sind wir nicht.“ Dann ergriffen sie Ag. und schleppten ihn mit vereinten Kräften bis vor das Hofstor und legten ihn auf den Gehweg. Hierbei sagten sie: „Gefehen hat's niemand, dann weiß keiner, wer's war und daß wir es gewesen sind.“

Die Angekl. gingen dann nochmals in den Schlafraum zurück. Schon damals hatten sie offenbar den Plan, sich damit herauszureden, daß Ag. offenbar von anderen Leuten überfallen worden sei und sie mit seinen Verletzungen nichts zu tun hätten. Im Schlafraum zündeten sie eine Laterne an und sahen sich zunächst ihre eigenen Verletzungen an. Inzwischen lag Ag. draußen vor dem Hofstor und röchelte noch. Die Angekl. sagten dann drinnen: „Schauen wir, ob er schon verreckt ist.“ Zunächst gingen sie allein zu dem draußen liegenden Ag. und versuchten, ihn hereinzutragen. Vorher schlugen sie aber noch mehrmals auf ihn ein, und zwar mit ihren Fäusten nach dem Gesicht des Ag.

Als Ag. in den Schlafraum gebracht war und immer noch röchelte, rief Sch.: „Der Hund lebt noch, den muß man ganz erschlagen.“ Beide Angekl. schlugen darauf nochmals mit den Fäusten auf den schon bewusstlosen Ag. ein, Sch. sprang ihm auch mit den benagelten Schuhen ins Gesicht, und beide Angekl. schlugen wiederum Ag.s Kopf auf das senkrecht stehende Brett. Ag., der schon beim Wiederhereintragen bewusstlos war, blieb liegen. Die Angekl. sahen ihr sich an und sagten: „Der schaut schön aus, den haben wir schön zugerichtet.“ Sch. fühlte ihm auch den Puls und machte mit Ag.s Armen Bewegungen, als ob er Wiederbelebungversuche mache, kam aber zu dem Ergebnis, daß Ag. tot sei. Dann bedeckten die Angekl. Ag. teilweise mit einer Decke und begaben sich selbst auf ihr Lager. Dann sagten sie, er sei gut hin, er habe sie aber auch geschlagen. Sie forderten nun die anderen im Schlafraum anwesenden Kartoffelklaubertätigen auf, bei ihrer Vernehmung später anzugeben, daß sie den Ag. schon so gefunden hätten und nicht wüßten, ewr ihr so zugerichtet habe. Zu seiner Geliebten H. äußerte Sch.: „Gell, Alte, du hältst dein Maul, du weißt nichts, du bist schon vor uns nach Hause gekommen, du weißt schon, wie ich bin, du weißt, daß ich dich schon einmal gestochen habe.“ Hiermit spielte Sch. auf einen Streit an, den er in einem Wirtshause mit der H. gehabt hatte, die ihm darauf angekündigt hatte, ihn zu verlassen. Darauf war er ihr nachgestürzt und hatte ihr einen Stich aus diesem geringfügigen Anlaß in die Seite versetzt, der aber keine gefährliche Verletzung hervorgerufen hat. Die Angekl. begaben sich dann auf ihr Lager. Sie sagten, nachdem sie erkannt hatten, daß Ag. nicht mehr lebe, um ihn sei es nicht schade, er habe es schon verdient. Am Morgen deckten sie, bevor die Schwester der Bäuerin den Kaffee brachte, auch das Gesicht des toten Ag. mit einer Decke zu. Sch. vorher hatten sie an die anderen Kartoffelklaubertätigen auch morgens das Ansinnen wiederholt, der Polizei gegenüber die besprochene Aussage zu machen.

Am Morgen stand L. auf und entfernte sich unter dem Vorwand, Zigaretten zu kaufen. In Wirklichkeit wollte er die Gendamerie benachrichtigen. Hierbei jagten ihm die Angekl., er solle nur gleich den Tod telephonisch bei der Polizei melden, aber sagen, daß sie den Mann schon in diesem Zustand gefunden hätten und nicht wüßten, wer ihn so zugerichtet habe. Die beiden Angekl. gingen darauf wieder ins Wirtshaus zu B., wo Sch. noch zwei Maß und R. 1/2 Liter Bier tranken. Dort wurden sie von der Mordkommission festgenommen, die benachrichtigt worden war, nachdem L. den Tod des Kg. der Polizei gemeldet hatte.

Die Leichenöffnung des Kg. hat ergeben, daß er trotz der sehr rohen Mißhandlungen keine Schädelbrüche erlitten hat. Es fanden sich vielmehr nur teigige Schwellungen der Kopfschwarte und blutende Verletzungen an der Lippe und der Zunge und Hautabschürfungen. Sein Kopf ist nach Angabe des Sachverständigen ganz „verhämmer“ worden. Der Tod ist dadurch eingetreten, daß Kg. infolge seiner Bewußtlosigkeit nicht imstande war, das aus den Verletzungen der Lippe und der Zunge und auch aus Blutungen der Nasenschleimhaut nach innen fließende Blut auszuspeien oder auszuhusten, und das Blut daher nach innen floß und die Bronchien und Luftleitungswege so verstopfte, daß Kg. daran erstickte.

Die Frage, ob die Angekl. bei der Tat sinnlos betrunken gewesen seien, ist zu verneinen. (Wird ausgeführt.)

Der Senat hat zunächst geprüft, ob die Tat der Angekl. auf Grund der *WD.* gegen Gewaltverbrecher v. 5. Dez. 1939 (RGBl. I, 2378), die am 8. Dez. 1939 verkündet worden ist und nach § 5 auch für Straftaten gilt, die vor ihrem Inkrafttreten begangen sind, zu bestrafen ist. Nach § 1 dieser *WD.* wird mit dem Tode bestraft, wer bei einer Notzucht, einem Straßenraub, Bankraub oder einer anderen schweren Gewalttat Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen oder andere gleich gefährliche Mittel anwendet oder mit einer solchen Waffe einen anderen an Leib oder Leben bedroht. Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen sind im vorliegenden Falle von den Angekl. nicht verwendet worden. Daß die Tat der Angekl. eine „schwere Gewalttat“ darstellt, bedarf keiner näheren Begründung. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist nicht anzunehmen, daß die „schwere Gewalttat“ den in der *WD.* besonders angegebenen Straftaten (Notzucht, Straßenraub, Bankraub) ähnlich geartet sein mußte, vielmehr ist anzunehmen, daß jede unter Anwendung von Gewalt verübte Tat, die nach den ganzen Umständen als verabscheuungswürdiger als sonstige Straftaten gleicher Art und daher als „schwer“ anzusehen ist, unter diesen Begriff fallen muß. Anderenfalls hätte der Gesetzgeber den Worten „einer anderen schweren Gewalttat“ Worte wie etwa „ähnlicher Art“ hinzugefügt. Der Senat nimmt ferner an, daß die Auslegung der Worte „andere gleich gefährliche Mittel“ nicht zu eng erfolgen darf; zwar könnte die Überschrift des § 1 (Gewalttaten „mit der Waffe“) sowie die Wiederholung im zweiten Halbsatz (Bedrohung „mit einer solchen Waffe“) für die Deutung angeführt werden, daß der Gesetzgeber an Gegenstände gedacht hat, die wie eine Waffe selbst angewendet werden. Bei der Auslegung der *WD.* ist aber zu berücksichtigen, daß sie vom Ministerrat für die Reichsverteidigung erlassen worden ist und daß offensichtlich bei ihrem Erlass die Absicht dahin ging, in einer Zeit, wo viele Männer, die sonst für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Inneren des Reiches zu sorgen in der Lage sind, infolge ihrer Einberufung zum Heere oder für andere Zwecke der Wehrmacht verhindert sind, diese Aufgaben zu erfüllen, die Heimat besonders dagegen geschützt werden muß, daß die innere Front durch Gewaltverbrecher gefährdet wird. Diese Gefährdung geschieht aber nicht nur dann, wenn der Gewaltverbrecher bestimmte Gegenstände oder Werkzeuge nach Art einer Waffe anwendet, sondern schon dann, wenn er in einer Art und Weise vorgeht und in diesem Sinne „Mittel anwendet“, die gleich gefährlich sind, wie die Anwendung von Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen. Im vorl. Falle besteht kein Zweifel, daß diese Gleichgefährlichkeit für das wahllose Treten mit Füßen, die mit Stiefeln bekleidet sind, sowie für das wiederholte Aufschlagen des Kopfes auf ein senkrecht stehendes Brett unbedingt zu bejahen ist und auch für das Schlagen mit der schweren Maurergießflanne bejaht werden müßte, wenn der Angekl. Sch. diese mit ihren scharfkantigen Stellen gegen den Körper Kg.s geschlagen hätte, was nicht festgestellt werden konnte. Wohl aber sind die Fußtritte und das Aufstoßen des Kopfes

auf das senkrecht stehende Brett die „Anwendung von Mitteln“, die gleich gefährlich sind wie die Anwendung von Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen. Die Angekl. haben damit den Tatbestand des § 1 Abs. 1 der *WD.* gegen Gewaltverbrecher v. 5. Dez. 1939 erfüllt.

Auch wenn man aus der Überschrift der *WD.* schließt, daß sie nur Anwendung finden kann gegen Menschen, die nach gesundem Volksempfinden als „Gewaltverbrecher“ anzusehen sind, ist im vorl. Falle festgestellt worden, daß beide Angekl. solche „Gewaltverbrecher“ sind. Das ergibt sich für Sch. schon aus der Art seiner Vorstrafen, insbesondere aus seiner Bestrafung wegen versuchter Erpressung in Tateinheit mit versuchter Nötigung und aus seiner Bestrafung wegen Bedrohung sowie aus dem Messertisch, den er aus wichtigem Anlaß seiner Geliebten S. besetzt hat, vor allem aber aus der beispiellosen Roheit seines Vorgehens gegen Kg. Aber auch R. ist als „Gewaltverbrecher“ anzusehen. Er ist zwar einschlägig noch nicht vorbestraft, doch zeigt auch die Art seiner Beteiligung an der Tötung des Kg., daß er ein so roher und gewalttätiger Mensch ist, daß er als „Gewaltverbrecher“ anzusehen ist.

Der Senat hat es für geboten erachtet, auch näher zu prüfen, welcher Art die von den Angekl. begangene „schwere Gewalttat“ ist. Zu Frage kamen gefährliche Körperverletzung mit tödlichem Ausgang oder Totschlag oder Mord. Der Senat hat die Überzeugung gewonnen, daß die Angekl. nicht lediglich den Vorsatz gehabt haben, Kg. bis zur Bewußtlosigkeit zu schlagen, sondern daß sie auch darüber hinaus den Vorsatz, ihn zu töten, gehabt haben. Zwar lassen die oben festgestellten Äußerungen der Angekl., die ihrem Wortlaut nach den Sinn haben, daß die Angekl. Kg. töten wollen, für sich allein und in anderem Zusammenhang einen zwingenden Schluß auf einen Tötungsvorsatz nicht immer zu. Solche Äußerungen werden auch gelegentlich bei Schlägereien gebraucht, ohne daß diejenigen, die sie gebrauchen, wirklich den ersten Vorsatz der Tötung haben. Im vorl. Falle ist der Senat aber zu der Überzeugung gelangt, daß die Angekl. Kg. töten wollen. Wenn sie Kg. nur bis zur Bewußtlosigkeit hätten schlagen wollen, so hätten sie von weiteren Schlägen Abstand genommen, sobald sie erkannt hatten, daß dieses Ziel erreicht war. Diese Erkenntnis haben sie aber sicherlich schon erlangt, als Kg. bei den Mißhandlungen im Hofe bewußtlos zusammengebrochen und vor dem Hofstor bewußtlos liegen geblieben war. Sie haben aber trotzdem von weiteren Mißhandlungen nicht abgelassen, sondern ihn nicht nur auf dem Hofe weiter in rohester Weise mißhandelt, sondern auch noch, nachdem sie ihn wieder in den Schlafraum hereingetragen hatten. Sie taten das, nachdem sie erklärt hatten, „der Hund lebt ja noch“. Die weiteren Mißhandlungen und das weitere Stoßen mit den mit den Stiefeln bekleideten Füßen und das Aufstoßen des Kopfes auf die Brettkante können nur erfolgt sein, weil die Angekl. erkannt hatten, daß sie ihre Absicht, Kg. zu töten, noch nicht ganz erreicht hatten, und die Mißhandlungen fortsetzten, um ihr Ziel der Tötung ganz zu erreichen. Die Tötung ist nach dem Gutachten des Sachverständigen auch infolge der Mißhandlungen bewußtlos geworden, so hätte er das von seinem Munde, von seiner Zunge und von der Nase nach innen fließende Blut ausspeien oder auszuhusten können und wäre dann nicht erstickt. Es liegt also eine vorsätzliche Tötung vor. Die Angekl. haben diese gemeinschaftlich begangen; sie haben in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken den Kg. mit Tötungsvorsatz mißhandelt, und hierbei wollte jeder die Tat des anderen als seine eigene.

Daß die Angekl. die Tötung auch mit Überlegung ausgeführt haben, konnte nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden. Dem Oberreichsanwalt ist zwar darin beizutreten, daß die Ausführung, mit der das Sondergericht die Überlegung verneint hat, weil sich nicht feststellen ließ, daß die Überlegung bei der ganzen Ausführung der Tat vorhanden gewesen sei, rechtlich nicht zu halten ist. Es würde genügen, wenn die Angekl. eine ihrer Handlungen, die für die Tötung ursächlich gewesen ist, mit Überlegung ausgeführt haben. Aber auch dies hat sich nicht mit einer zweifelsfreien Sicherheit feststellen lassen, so daß die Feststellung eines gemeinschaftlichen Mordes nicht getroffen werden konnte. Es liegt gemeinschaftlicher Totschlag (§§ 212, 47 StGB.) vor.

Der von den Angekl. begangene gemeinschaftliche Totschlag

schlag (§§ 212, 47 StGB.) steht mit dem von ihnen begangenen Verbrechen gegen § 1 Abs. 1 der VO. gegen Gewaltverbrecher v. 5. Dez. 1939 in Tateinheit. Gemäß § 73 StGB. hatte die Bestrafung aus der letztgenannten Vorschrift zu erfolgen, weil sie die schwerere Strafe androht. Das ist im vorl. Falle die Todesstrafe, die gegen beide Angekl. auszusprechen war.

(RG., Besonderer StrSen., U. v. 18. Dez. 1939, RG BStS 2/39/1 Tgb 21/39.) [Se.]

Strafgesetzbuch

2. RG. — § 42e StGB. Hinsichtlich der Anwendung des § 42e StGB. ist bei verhältnismäßig jungen Tätern eine besonders vorichtige Prüfung geboten.

Die Voraussetzungen für die Eigenschaft als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher nach § 20a Abs. 1 StGB. hat das RG. ohne Rechtsirrtum festgestellt.

Das RG. hat die Anwendung des § 42e StGB. erzwungen. Es würdigt aber, daß der Angekl. noch in einem Alter sei, in dem der Mensch der ordnenden Wirkung einer längeren schweren Freiheitsstrafe zugänglich sei und daß er über eine gute Intelligenz verfüge und daher einsehen werde, daß es für ihn selbst am besten sei, sich in das Volksgang einzugliebern. Darauf wird die Überzeugung des Gerichts gestützt, die harte Erziehung des Zuchthauses werde ihn so festigen, daß er nach Wiedererlangung der Freiheit von seinem verbrecherischen Tun ablassen werde und daß also die öffentliche Sicherheit seine Unterbringung nicht erfordere. In diesen Ausführungen ist kein Rechtsirrtum zu erkennen. Sie stehen auch nicht in Widerspruch mit der reichsgerichtlichen Rspr.; sie entsprechen vielmehr dem vom erf. Sen. wiederholt (vgl. u. a. 4 D 128/39 v. 4. April 1939) ausgesprochenen Grundsatz, daß bei verhältnismäßig jungen Tätern, bei denen die Abkehr von der verbrecherischen Betätigung eher erwartet werden kann als bei einem in höherem Lebensalter stehenden Menschen, bei dem auch die Auswirkung des verbrecherischen Tuns leichter zu übersehen und zu beurteilen ist, bei der Anwendung des § 42e StGB. eine besonders vorichtige Prüfung geboten ist. Das RG. hat nicht eine bloße „Erwartung“ ausgesprochen, daß die Schwere der Strafe Eindruck auf den Angekl. machen werde, sondern die Überzeugung, daß er nach Verbüßung der Strafe nicht wieder straffällig werde. Dafür, daß der Angekl. durch die äußeren Verhältnisse, in die er nach seiner Entlassung kommen wird, an der Umkehr seines Lebenswandels gehindert werden könnte, fehlt jeder Anhalt.

(RG., 4. StrSen. v. 5. Jan. 1940, 4 D 883/39.) [Se.]

**** 3. RG. — §§ 224, 340 StGB. Zur Frage, inwieweit der Irrtum eines Lehrers über die Grenzen seines Züchtigungsrechts strafrechtlich beachtlich ist.**

I. Die Strk. stellt den folgenden Sachverhalt fest: Der Angekl. wollte während des Unterrichts in einer Volksschule eine elfjährige Schülerin für ihr dauernd ungehöriges Verhalten bestrafen. Er wollte ihr „keine ernsthafte Züchtigung unter Zufügung erheblicher Schmerzen“ erteilen, er hatte sich vielmehr vorgesetzt, das Kind mit der flachen Seite eines dünnen Buches, zwischen dessen Seiten er einen Finger stecken hatte, in der Weise auf den Kopf zu schlagen, daß ihm ein „gelinder Schmerz“ zugefügt werde. Der Angekl. traf das Kind aber unglücklichweise mit einer Kante oder einer Ecke des Buches derart ins rechte Auge, daß die Lederhaut aufriß, der Augapfel zerstückt wurde und das Auge erblindet ist.

Dieser Sachverhalt, seine rechtliche Behandlung im Urteil und die Einwendungen der Revisionen hiergegen gehen zunächst zu der folgenden allgemeinen Betrachtung Anlaß:

Der Tatbestand der Körperverletzung läßt keine Unterscheidung nach dem Grade des zugefügten Schmerzes zu, wohl aber gibt es Gruppen von Fällen, in denen eine Schuld im strafrechtlichen Sinne ausgeschlossen ist, trotzdem an sich der Tatbestand der Körperverletzung nach seiner äußeren und seiner inneren Seite gegeben wäre. Es sind dies die Fälle, in denen die Rechtsordnung die Zufügung des körperlichen Schmerzes erlaubt. Eine dieser Gruppen bildet das Züchtigungsrecht der Erziehungsberechtigten. Für die Frage, ob für den Erziehungsberechtigten ein Züchtigungs-

recht besteht, ist die rechtliche Regelung des Erziehungsverhältnisses maßgebend. Art und Umfang des Züchtigungsrechtes wird durch das allgemeine Sittengesetz und, wenn eine gesetzliche Regelung stattgefunden hat, daneben auch noch durch Rechtsnormen bestimmt.

Das Sittengesetz läßt eine quälerische, gesundheitsgefährliche, das Anstands- und Sittlichkeitsgefühl verletzende Behandlung des Bögling nicht zu. Das Züchtigungsrecht hat nach dem Sittengesetz seine Grenzen dort, wo es mit dem Zwecke der Erziehung nicht mehr vereinbar ist.

Diese äußerste Grenze des Züchtigungsrechtes ist unänderlich; unbeachtet können hier die Veränderungen bleiben, die sich aus dem Wandel der sittlichen Anschauung im Laufe der Zeit ergeben können. Auch durch Rechtsnormen, die im Einzelfall den Umfang des Züchtigungsrechtes regeln wollen, könnten die durch das Sittengesetz gezogenen Grenzen nicht erweitert werden. Dagegen kann durch solche Rechtsnormen das Züchtigungsrecht eingeschränkt werden, es kann angeordnet werden, daß im Einzelfall der Erziehungsberechtigte mit der Züchtigung nicht an die Grenze des nach dem Sittengesetz noch Zulässigen gehen darf. Solche einschränkende Rechtsnormen, in der Hauptsache sind es Verwaltungsvorschriften, bestehen vielfach für die Ausübung der Schulzucht.

Dem Erziehungsberechtigten, der bei Vornahme einer Züchtigung bewußt die Grenzen überschreitet, die für das ihm zustehende Züchtigungsrecht gelten, steht kein Rechtfertigungsgrund zur Seite; dabei macht es keinen Unterschied, ob der Erziehungsberechtigte bewußt über die Grenzen hinausgeht, die nach dem Sittengesetz bestehen, oder über die Grenzen, die durch besondere Anordnungen gezogen sind. Anders ist die Rechtslage, wenn der Erziehungsberechtigte die Grenzen unbewußt überschreitet. In einem solchen Falle ist es sehr wesentlich, ob er sich über die Grenzen hinweggesetzt hat, die für jedermann und auf jeden Fall gelten, das sind die Grenzen des Sittengesetzes, oder nur über die Grenzen, die ihm als dem Inhaber des Züchtigungsrechtes von maßgebender Stelle gesetzt sind. Im ersteren Falle liegt die Züchtigung außerhalb der Grenzen eines möglichen Züchtigungsrechtes. Die Annahme, innerhalb dieser Grenzen zu handeln, wäre als ein Irrtum über das sittlich Zulässige anzusehen und könnte genau so wenig beachtet werden, wie sonst auf dem Gebiete des Strafrechts die Annahme, das in Wahrheit strafbare Tun sei nach dem Sittengesetz erlaubt. Dagegen befindet sich der Erziehungsberechtigte in einem nach § 59 StGB. zu beachtenden Irrtum, wenn er eine Züchtigung vornimmt, die zwar innerhalb der Grenzen des nach dem Sittengesetz Zulässigen bleibt, jedoch gegen die besonderen Anordnungen über den Umfang und über die Ausübung des Züchtigungsrechtes verstößt, und wenn er weiter der Meinung ist, die Züchtigung wäre ihm hierdurch nach Anlaß und Art gestattet.

II. Diese Grundsätze entsprechen der bisherigen Rspr. des RG., sie sind zum wenigsten aus ihr abzuleiten. Das RG. hat von Anfang an einen Unterschied gemacht zwischen einem Irrtum über den Bestand des Züchtigungsrechtes und einem Irrtum über seinen Umfang. Den Irrtum über den Bestand des Züchtigungsrechtes hat das RG. stets als einen Irrtum über das Bestehen eines Rechtfertigungsgrundes und damit als einen Irrtum über eine Norm angesehen, die dem Gebiete des Strafrechtes angehört; ein solcher Irrtum ist strafrechtlich unbeachtlich (vgl. RGSt. 41, 98, 100). Dagegen ist ein Irrtum des an sich zur Züchtigung Berechtigten über den Umfang des Züchtigungsrechtes in einer Reihe von Fällen als ein Irrtum über eine Norm erachtet worden, die nicht dem Strafrechte angehört (vgl. hierzu die Entsch. RGSt. 33, 71, 74; 42, 142, 144; 59, 404, 408 und die dort angegebenen früheren Entsch.). Soweit ersichtlich, hat sich das RG. bis jetzt noch nicht darüber ausgesprochen, in welcher Weise der Irrtum eines Lehrers zu behandeln ist, der eine Züchtigung in einer Weise vornimmt, die gegen das Sittengesetz verstößt, und der sich dazu für berechtigt hält. Dagegen hat die Rspr. des RG. für die Ausübung des Züchtigungsrechtes durch die Eltern die Gebote des Sittengesetzes als die äußerste Grenze erachtet und ausgesprochen, daß ein Irrtum über das hierdurch Erlaubte und Verbotene nicht als ein Irrtum im Sinne des § 59 StGB. anzusehen ist (RGSt. 41, 98; 49, 389). Das Sittengesetz kann aber nicht allein für das Erziehungsverhältnis von Eltern zu Kindern die Norm sein. Es muß in derselben Weise auch für das Erziehungsver-

hältnis der Lehrer zu ihren Zöglingen gelten. Abgesehen davon kann das Recht der Lehrer zur körperlichen Züchtigung von Schülern niemals über das entsprechende Recht der Eltern gegenüber ihren Kindern hinausgehen. Aus allen diesen Erwägungen ergeben sich die oben ausgeführten Rechtsgrundsätze.

III. An diese Rechtsgrundsätze hat sich die Strk. bei der Unterjuchung des unter I wiedergegebenen Sachverhaltes im allgemeinen gehalten. Sie stellt fest, daß der Angekl. dem Kinde mit der flachen Seite des Buches einen Schlag auf den Kopf geben wollte, und daß die schwereren Folgen des Schlages von dem Angekl. nicht gewollt waren. Sie nimmt weiter an, daß der Schlag, wenn er in der von dem Angekl. gewollten Form zur Ausführung gekommen wäre, die Grenzen des von dem Sittengesetz Erlaubten nicht überschritten hätte, daß der Schlag aber auch in dieser Form außerhalb der Grenzen des dem Angekl. an sich zustehenden Züchtigungsrechtes gelegen hätte. Denn nach den von der Strk. zutreffend angeführten Bestimmungen des badischen Schulrechtes war dem Angekl. verboten, einen Zögling auf den Kopf zu schlagen. Die Strk. führt weiter aus, daß sich der Angekl. für befugt hielt, der Schülerin wegen ihres ungehörigen Verhaltens einen gelinden Schlag auf den Kopf zu geben. Sie kommt danach zu dem Ergebnis, daß der Angekl. einen Schlag beabsichtigte, den er aus Irrtum für erlaubt ansah, daß dieser Irrtum eine Rechtsnorm betraf, die nicht dem Strafrechte angehört, und daß deshalb der Angekl. wegen vorsätzlichen Verschuldens nicht bestraft werden kann. Vergleicht man diese rechtliche Betrachtung mit den oben unter I und II angeführten Rechtsgrundsätzen, so ist kein Rechtsirrtum zu erkennen. Dasselbe gilt von den weiteren rechtlichen Folgerungen der Strk.: Der Angekl., der nach den badischen Bestimmungen zu dem Lehrkörper der badischen Volksschulen gehöre, hätte sich über den Umfang seines Züchtigungsrechtes beizeiten unterrichten müssen. Er hätte dann erfahren, daß es ihm verboten sei, nach dem Kopfe eines Schülers zu schlagen. Die Unkenntnis des Verbotes beruhe daher auf einer Fahrlässigkeit des Angekl. und habe die rechtswidrige körperliche Verletzung des Kindes verursacht. Eine weitere Fahrlässigkeit des Angekl. sieht die Strk. darin, daß der Angekl. mit dem Buche „von vorn seitlich gegen den Kopf des Kindes“ geschlagen hat; er hätte voraussehen können, daß ein solcher Schlag fehl gehen und das Auge des Kindes treffen könne. Auch diese Ausführungen sind rechtlich unbedenklich.

(RG., 1. StrSen. v. 4. Juli 1939, 1 D 302/39.) [R.]
(= RGSt. 73, 257.)

*

**** 4. RG.** — § 321 StGB. Das Hinlegen von Baumstämmen quer über einen Weg kann nach Sinn und Zweck des § 321 StGB. als Beschädigung des Weges angesehen werden und somit zur unmittelbaren Anwendung des § 321 StGB. führen.

Das BG. hat den Angekl. wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Übertretung der §§ 41, 49 StraßVerfD. verurteilt, weil er nachts einige Kiefernstämmen quer über einen Weg gelegt hatte, um anderen Wegbenutzern ein Hindernis zu bereiten und sie zu zwingen; ein Kraftfahrer und sein Mitfahrer fuhrten gegen den ersten Kiefernstamm an und wurden zu Boden geschleudert.

Die Rev. der Staatsanwaltschaft rügt, daß der Angekl. nicht auch wegen Vergehens gegen § 321 StGB. verurteilt worden sei. Sie ist begründet.

Nach der Rspr. des RG. zu den § 303 ff. StGB. stellt sich als Beschädigen einer Sache jede nicht ganz unerhebliche körperliche Einwirkung auf die Sache dar, durch die die stoffliche Zusammensetzung der Sache verändert oder sonst ihre Unversehrtheit derart aufgehoben wird, daß ihre Brauchbarkeit für die ihr gegebene Zweckbestimmung herabgemindert erscheint; es genügt eine Einwirkung, die zwar keine stoffliche Verringerung oder Verschlechterung des Gegenstandes, wohl aber eine belangreiche Veränderung der äußeren Erscheinung und Form mit sich bringt (RGSt. 43, 204, 205). In einzelnen besonderen Fällen, vor allem bei zusammengesetzten Sachen, ist in der Rspr. des RG. eine Minderung der Gebrauchsfähigkeit — ohne Verletzung der Sachsubstanz — für genügend erachtet worden (vgl. z. B. RGSt. 20, 182 u. 353; 31, 329, 331; 64, 250, 251 unten;

65, 354, 356); als ausschlaggebend für die Annahme einer Beschädigung ist hier die Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit für den der Sache eigenen Zweck anerkannt. Dieser Gedanke muß mehr noch als in den bisher entschiedenen Fällen für die Beschädigung eines Weges i. S. des § 321 StGB. gelten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der § 321 StGB. seine Stellung unter den gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen des StGB. gefunden hat, und daß daher der Begriff der Beschädigung eines Weges in erster Linie nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift zu bestimmen ist.

Die Beschädigung eines Weges fällt unter die Strafdrohung des § 321 StGB., wenn durch die Handlung Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer herbeigeführt wird; dabei genügt die Gefahr für eine Person. Die Strafvorschrift des § 321 StGB. richtet sich damit, soweit sie sich auf die (Zerstörung oder) Beschädigung eines Weges bezieht, vor allem gegen gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr. Dieser wird in erster Linie geregelt durch die StraßVerfD. v. 13. Nov. 1937, und diese enthält in ihrem § 41 das Verbot, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird. Nicht alle Hindernisse, die dem Verkehr auf Straßen und Wegen bereitet werden, sind eine Beschädigung der Straße oder des Weges. Für geringfügige Hindernisse genügt auch die als Übertretung gekennzeichnete Vorschrift des § 41 StraßVerfD. Außergewöhnliche und besonders gefährliche Hindernisse jedoch, die die Gebrauchsfähigkeit eines Weges für den Verkehr oder besondere Arten des Verkehrs vorübergehend vollständig aufheben, sind i. S. des § 321 StGB. als Beschädigung des Weges anzusehen. In solchen Fällen wird die Übertretung gegen die §§ 41, 49 StraßVerfD. durch den Tatbestand des Vergehens nach § 321 StGB. aufgezehrt.

Daß durch das Auflegen von nicht ganz leicht entfernbaren (vgl. dazu auch RGSt. 13, 28; 39, 223, 224; 55, 169) Stämmen, die — wie hier — zum Teil über die ganze Straßenbreite reichen, die Gebrauchsbereitschaft des Weges für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, besonders mit Kraftkähmern, und für den Kraftfahrerverkehr nicht nur vermindert, sondern vorübergehend beseitigt wird, kann nicht zweifelhaft sein; ebenso ist klar, daß es sich bei dem Hinlegen von Baumstämmen über einen Weg um ein für den bezeichneten Verkehr — vor allem zur Nachtzeit — äußerst gefährliches Hindernis handelt. Das Bereiten eines solchen Hindernisses kann daher nach dem Sinn und Zweck des § 321 StGB. als Beschädigung des Weges angesehen werden und somit zur unmittelbaren Anwendung des § 321 StGB. führen.

(RG., 2. StrSen., II. v. 18. Dez. 1939, 2 D 646/39.) [Gr.]

Devisenstrafrecht und Reichsabgabenordnung

**** 5. RG.** — §§ 13 Abs. 1, 42 Abs. 1 DevG. 1935.

1. Schon mit der Aushändigung der zur Verschlebung in das Ausland bestimmten Werte an den unermittelten „Dritten“ ist eine Handlung vorgenommen worden, die zwar nicht zum gesetzlichen Tatbestand des beabsichtigten Vergehens gehörte, die aber doch wegen ihrer notwendigen Zusammengehörigkeit mit einer Tatbestandshandlung für die natürliche Auffassung als deren Bestandteil erscheint.

2. Ein besonders schwerer Fall ist in einem Vergang zu finden, der sich einigermaßen deutlich von dem gewöhnlichen Bilde einer strafbaren Handlung der in Betracht kommenden Art in einer den Täter belastenden Weise unterscheidet.

I. Die Rev. des Angekl. rügt, die Feststellungen des angefochtenen Urteils reichen nicht aus, um den äußeren und inneren Tatbestand des angenommenen Devisenvergehens für nachgewiesen zu erachten. Was die Rev. im einzelnen hierzu ausführt, kann ihr nicht zum Erfolge verheissen. Die Ausführungen des BG. sind widerprücksfrei, enthalten keine Denkfehler und Erfahrungswidrigkeiten und sind auch sonst rechtlich nicht zu beanstanden. Insbes. ist nach der äußeren und inneren Tatseite die Annahme eines strafbaren Vergehens — im Gegensatz zur Annahme der Rev., die meint, es läge nur eine straflose Vorbereitungshandlung vor — i. S. der §§ 13 Abs. 1, 42 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 DevG. 1935 nach den getroffenen Feststellungen gerechtfertigt. Das BG. hat die Überzeugung gewonnen, daß der Angekl. einen Geld-

betrug von 8000 RM und Wertpapiere im Nennwerte von 93 700 RM einem unermittelt gebliebenen „Dritten“ mit dem Auftrage übergeben hat, die Zahlungsmittel und die Wertpapiere „bzw. deren Gegenwert“ ohne Genehmigung entweder selbst oder durch Helfershelfer ins Ausland zu verbringen. Es meint, es spiele keine Rolle, ob die Wertpapiere selbst oder ihr Verkaufserlös ins Ausland verschoben werden sollten, denn in beiden Fällen sei der § 13 Abs. 1 DevG. 1935 anwendbar; auch wenn der nicht ermittelte „Dritte“, dem der Angekl. die Zahlungsmittel und die Wertpapiere übergeben habe, die Versendung oder die Überbringung ins Ausland nicht selbst habe vornehmen, sondern die Werte zu diesem Zweck einem anderen habe ausshändigen sollen, sei doch durch die Übergabe der Zahlungsmittel und Wertpapiere an den ersten bereits mit der Ausführungshandlung im Sinne der Vorschriften über den Versuch begonnen worden; von einer Vorbereitungshandlung könne keine Rede sein.

Mit Recht hat sich das LG. hierzu auf RGSt. 71, 53 = JW. 1937, 1784¹⁰ berufen. Aus dieser Entsch. folgt, daß schon mit der Aushändigung der zur Verschiebung in das Ausland bestimmten Werte an den unermittelten „Dritten“ eine Handlung vorgenommen worden ist, die zwar nicht zum gesetzlichen Tatbestande des beabsichtigten Vergehens gehörte, die aber doch wegen ihrer notwendigen Zusammengehörigkeit mit einer Tatbestandsbehandlung (dem Bewegen nach der Grenze hin) für die natürliche Auffassung als deren Bestandteil erscheint. Ganz unzweifelhaft gilt das für den Geldbetrag von 8000 RM, der nach der festgestellten Absicht des Angekl. als solcher ins Ausland gelangen sollte. Gewisse Bedenken könnten nur insoweit obwalten, als — nach der Annahme des LG. — möglicherweise nicht die Wertpapiere selbst, sondern deren Erlös verschoben werden sollte. Dann wären die Werte, die ins Ausland gelangen sollten, in der Gestalt der Zahlungsmittel, die erst aus dem Verkauf der Wertpapiere gewonnen werden sollten, noch gar nicht vorhanden gewesen, als der Angekl. dem unermittelten „Dritten“ unter Übergabe der Wertpapiere den Auftrag erteilte, zunächst die Wertpapiere zu verkaufen und dann den Erlös ins Ausland zu verbringen. Dazu ist zu sagen: der Gesetzgeber muß auf dem Gebiete des Devisenrechts in weitem Umfang mit dem Begriff der „Ersatzwerte“ arbeiten, um den devisenrechtlichen Verbots- und Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung von Vermögen ins Ausland die notwendige weitreichende Geltung zu verschaffen. Deshalb ist u. a. in der DevG. (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung) v. 22. Dez. 1938 (RGBl. I, 1851 f.) Abschn. I unter 4 ganz allgemein angeordnet, daß es als Verletzung der Devisenvorschriften angesehen werden müsse, wenn jemand inländische Vermögenswerte mit Hilfe solcher Gegenstände, die nicht ausdrücklich devisenrechtlichen Beschränkungen und Verbots unterworfen worden seien, in das Ausland übertrage. Das muß auch hier entsprechend gelten. Als „Ersatzwerte“ hat der Angekl. die Wertpapiere dem unermittelten „Dritten“ übergeben, um die in den Wertpapieren verkörperten Vermögenswerte ins Ausland zu übertragen; er hat damit Handlungen betätigt, die einen Anfang der Ausführung des beabsichtigten Vergehens enthalten. Devisenrechtlich ist es in jeder Hinsicht dasselbe, ob die Wertpapiere oder der Erlös gegen die Grenze verschoben werden. Nur diese Auffassung vertritt dem Grundgedanken des § 13 Abs. 1 DevG. 1935 zur vollen Geltung und entspricht dem gesunden Volksempfinden. Eine solche Ausdehnung des Versuchsbegriffs ist im Devisenrecht erforderlich; er ist möglich, ohne daß der § 2 StGB. zur Anwendung gebracht werden müßte.

Demnach ist die Rev. des Angekl. zum Schuldspruch unbegründet.

II. Die Rev. der Staatsanwaltschaft ist zwar unbeschränkt eingeleitet, in der Begründung aber auf einen Angriff gegen den Strafspruch beschränkt. Es wird die Ablehnung der Annahme eines besonders schweren Falles i. S. des § 42 Abs. 1 DevG. 1935 gerügt. Die Rüge ist begründet. Das LG. meint, es sei weder ein besonders großer Schaden entstanden noch könne von einer besonderen Arglist bei der Ausführung der Tat gesprochen werden; auch sonst seien keine Umstände ersichtlich, die die Verhängung einer Zuchthausstrafe notwendig machten.

Diese Bemerkungen geben angesichts der sonst vom LG. getroffenen tatsächlichen Feststellungen Anlaß zu der Vermutung, das LG. habe aus rechtsirrtümlichen Erwägungen die Annahme eines besonders schweren Falles abgelehnt.

Ein besonders schwerer Fall ist in einem Hergang zu

finden, der sich einigermaßen deutlich von dem gewöhnlichen Bilde einer strafbaren Handlung der in Betracht kommenden Art in einer den Täter belastenden Weise unterscheidet (RGSt. 69, 164, 169 = JW. 1935, 1937⁷). Hier hat der Angekl. nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils rund 100 000 RM ohne jeden Ausgleich der deutschen Devisenwirtschaft entziehen wollen, hat sich gegen die Anklage in lügenhafter und unwürdiger Weise verteidigt und dritte Personen, die von ihm abhängig waren, in sein Lügengewebe verstrickt; darüber hinaus hat er sich schon seit dem Jahre 1925 als damals wohlhabender Mann durch unredliches Verhalten seinen steuerlichen Verpflichtungen entzogen. Diesem Sachverhalt gegenüber, der nach den besonderen Merkmalen der Tat und nach dem Wesen der Täterpersönlichkeit so schwerwiegend ist, kann zur Frage des besonders schweren Falles nicht die farblose Wendung genügen, es lägen „keine Umstände vor, die die Verhängung einer Zuchthausstrafe notwendig machten“. Sie läßt erkennen, daß das LG., als es die Anwendung des für besonders schwere Fälle erweiterten Strafrahmens erzwang, rechtsirrtümlich die als Grundlage einer Strafverschärfung geeigneten Umstände nicht erschöpfend gewürdigt hat. Dieser Mangel wird durch die weiteren Erwägungen des angefochtenen Urteils, daß nämlich der vom Angekl. gewollte hohe Schaden dann nicht — übrigens ohne jedes Verdienst auf seiner Seite — verwirklicht worden sei, und daß er keine besondere Arglist angewendet habe, nicht ausgeglichen.

Um dem Tatrichter Gelegenheit zu geben, die Frage des besonders schweren Falles erneut vom richtigen Rechtsstandpunkt aus zu prüfen, muß das angefochtene Urteil im Strafausspruch aufgehoben werden.

(RG., 1. StrSen. v. 7. Nov. 1939, 1 D 848/39.) [R.]

*

** 6. RG. — §§ 35, 37 DevG. 1935; § 1 der 1. DurchfW. 1935 (§§ 45, 46, 48 DevG. 1938).

1. Zur Frage, ob die aus einem Darlehensvorvertrage sich ergebenden Ansprüche debisenrechtlich anbieterpflichtig sind.

2. Die Aufnahme eines Darlehens enthält die Eingehung einer Verbindlichkeit, die nur unter den Voraussetzungen des § 37 DevG. strafbar ist. †)

1. Die Ausfuhr des Silbergeldes und die Einfuhr der Reichsmarknoten stehen regelmäßig nicht im Verhältnis der Tateinheit, sondern der Tatmehrheit (vgl. RGUr. vom 26. Okt. 1936, 5 D 620/36 = JW. 1937, 319).

2. Das LG. hat den Angekl. auch wegen Verletzung der Anbieterpflicht (§ 1 DurchfW. zum DevG.) verurteilt. Mangels einer ausdrücklichen Erörterung ist aber den Urteilsgründen nicht mit Sicherheit zu entnehmen, worin das LG. den Tatbestand dieses Vergehens sieht. Es besteht die Möglichkeit, daß es auch hinsichtlich des „Darlehens“ von rund 7000 lfrs eine Anbieterpflicht des Angekl. angenommen hat. Das könnte auf einem Rechtsirrtum beruhen. Nach den Ausführungen des angefochtenen Urteils scheint diese Schuld wenigstens teilweise dadurch entstanden zu sein, daß der Angekl. durch seinen in Luxemburg wohnenden Bruder die Studienkosten für seinen Sohn an die Staatsackerbauschule in Ettelbrück hat bezahlen lassen. Welche Vereinbarung dieser Zahlung durch den Bruder des Angekl. zugrunde gelegen hat, hat das LG. nicht festgestellt. Die Annahme liegt aber nahe, daß es sich hierbei um eine Krediteinräumung in der Form eines Darlehensvertrages gehandelt hat. Die aus einem solchen Vertrage sich ergebenden Ansprüche sind debisenrechtlich nicht anbieterpflichtig. Nach § 35 DevG. und § 1 der 1. DurchfW. sind die dort bezeichneten Werte der Reichsbank anzubieten und auf Verlangen zu übertragen. Die Ansprüche aus einem Darlehensvorvertrag sind aber weder nach deutschem noch nach luxemburgischem Recht (vgl. für letzteres Code civil Art. 1892 ff. und Orance, „Die Grundlagen des französischen Obligationenrechts“ § 1 Nr. II) abtretbar. Auf sie kann sich daher die Anbieterpflicht nicht erstrecken.

3. Sind aber die Ansprüche des Angekl. aus einem Darlehensvorvertrag debisenrechtlich nicht erfassbar, so kann er auch ohne Genehmigung über sie verfügen. Die debisenrechtliche Bedeutung des Geschäfts beginnt erst, wenn das Darlehen zurückgezahlt werden soll. Die Aufnahme des Darlehens enthält die Eingehung einer Verbindlichkeit, die nur unter den Voraussetzungen des § 37 DevG. strafbar ist

(vgl. auch RG. der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung 30/34 v. 17. April 1934 und RStBl. 1934, 467).

4. Die Verletzung der Anbieterspflicht und das verbotswidrige Verfügen über die anzubietenden Werte stehen zueinander im Verhältnis der Tateinheit (RGSt. 73, 129 = DR. 1939, 926^o m. Anm.).

(RG., 3. StrSen. v. 7. Dez. 1939, 3 D 832/39.)

Anmerkung: Den Ausführungen des RG. scheint folgender Sachverhalt zugrunde zu liegen: Der Angekl. hat mit seinem Bruder vereinbart, daß dieser für den Sohn des Angekl. Studienkosten im Auslande bezahle und der Angekl. später den geleisteten Betrag erstatte. Der Bruder hat die vereinbarte Zahlung geleistet. Devisenrechtlich ergeben sich zwei Fragen: 1. War der Angekl. verpflichtet, den durch die Vereinbarung begründeten Anspruch der Reichsbank anzubieten? 2. Bedurfte der Angekl. zur Verfügung über den Anspruch einer Devisengenehmigung?

1. Die Anbieterspflicht wäre zu bejahen, wenn der Anspruch als „Forderung“ i. S. des Devisenrechts anzusehen ist. Dieser Begriff ist im DevG. v. 12. Dez. 1938 (RGBl. I, 1733) nicht ausdrücklich festgelegt; es steht jedoch nach einheitlicher Auffassung im Schrifttum fest, daß von den Vorschriften über Forderungen nur solche Ansprüche erfaßt werden, die auf eine Geldleistung gerichtet sind. Mittelbar ergibt sich dies aus dem Gesetz selbst, das in der Überschrift zum 2. Abschnitt von „Geldforderungen“ spricht. Durch den Vertrag mit seinem Bruder hat der Angekl. einen Anspruch erworben, dessen Inhalt die Zahlung einer Geldsumme im Rahmen eines dem Angekl. zu gewährenden Darlehns war. Allerdings sollte der Betrag nicht an den Angekl. selbst, wohl aber für seine Rechnung an einen Dritten gezahlt werden. Daß der Angekl. der Anbieterspflicht hätte nachkommen müssen, wenn an ihn zu leisten gewesen wäre, ist nicht zweifelhaft. Die Entsch. kann aber hier nicht anders sein. Es kann bei der Bewertung des Anspruchs nicht darauf ankommen, ob der Berechtigte in den unmittelbaren Genuß der Leistung kommt oder nicht; maßgeblich für die Annahme der Anbieterspflicht kann allein der Umstand sein, daß eine devisenwirtschaftlich belangvolle Forderung in den Bereich der deutschen Devisenhoheit gelangt ist. Das ist hier der Fall, obwohl die Forderung nicht zu einem endgültigen Anfall von ausländischen Zahlungsmitteln führt. Denn die Erfüllung des Anspruchs durch Zahlung der Geldsumme an den ausländischen Empfänger hat eine Belastung der deutschen Devisenbilanz zur Folge, weil der Angekl. verpflichtet ist, seinem Bruder den geleisteten Betrag zu erstatten. (Vgl. Nichtl. I, 3: „Zweck des DevG. ... ist, ... die Entstehung jedes unnötigen Devisenbedarfs zu verhindern.“) Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß ein Verlangen der Reichsbank, den angebotenen Anspruch der Devisenbewirtschaftung nutzbar zu machen, auf Schwierigkeiten stoßen würde und daß die Übertragung auf die zuständige Reichsbankanstalt schlechthin unmöglich erscheint (§ 51 DevG.). Derartige Schwierigkeiten können jedoch auch in anderen Fällen vorkommen; die Bewertung einer noch nicht fälligen oder aufschiebend bedingten Forderung ist nur beschränkt, die einer auflösend bedingten gegenbringlicher Forderungen wird von der Reichsbank für notwendig angesehen. Auch beim Anfall anderer Werte kann die Übertragung schwierig sein, z. B. bei den sog. vinulierten Namensaktien, deren Übergang an die Zustimmung des Ausstellers gebunden ist. Ähnliches dürfte für Zwischenscheine gelten. Die gekennzeichneten Schwierigkeiten können mithin nicht dazu führen, die Anbieterspflicht grundsätzlich in diesen Fällen abzulehnen. (Es sei darauf hingewiesen, daß VergHob: Zw. 1937, 2410 in einem ganz ähnlich gelagerten Fall als einzige in Betracht kommende Zuwiderhandlung einen Verstoß gegen die Verfügungsbeschränkungen des DevG. angenommen hat.)

2. Die Entsch. der weiteren Frage, ob der Angekl. zur Verfügung über den Anspruch einer Genehmigung bedurfte, hängt davon ab, ob in dem Tun des Angekl. schon eine den Begriff der Verfügung erfüllende Rechtshandlung zu erblicken ist. Gewiß ist die bloße Vereinbarung, daß dem Angekl. von seinem Bruder ein Darlehn gewährt werden solle, auch dann noch nicht genehmigungsbedürftig, wenn in Devisen geleistet werden soll. Wenn der Angekl. aber den Darlehnsgeber anwies, den Darlehnsbetrag an einen Drit-

ten zu zahlen, so veranlaßte er damit eine unmittelbare Rechtsänderung hinsichtlich seines Anspruchs. Darin ist eine Verfügung im Sinne des Devisenrechts zu sehen, die nach § 14 Nr. 3 DevG. genehmigungsbedürftig ist, weil eine Forderung eines Inländers gegen einen Ausländer in ausländischer Währung gegeben ist. Es entspricht durchaus dem Zweck der Devisenbestimmungen, Rechtsgeschäfte wie das vorliegende der Überwachung durch die Devisenbehörden zu unterstellen (vgl. darüber das zu 1 Gesagte und die erwähnten Ausführungen von VergHob.).

RegR. Dr. G. F. Schulz, Berlin.

*

** 7. RG. — § 410 RAbgD.

1. Ein wegen Steuerhinterziehung Angekl. verwirkt die ihm auf Grund einer Berichtigung seiner Steuererklärung bedingt zustehende Straffreiheit nur insoweit, als er die Zahlungsfristen ungenüht verstreichen läßt.

2. Ein Rechtsirrtum des Gerichts hierüber betrifft nicht nur die Strafzumessungsgründe, sondern auch den Schuldumfang und kann ferner für die gegebenenfalls mögliche Anwendung eines StraffreiheitsG. von Bedeutung sein.

Das LG. hat zutreffend das Schreiben des Steuerberaters des Angekl. v. 26. Sept. 1936 als wirksame Berichtigung i. S. des § 410 RAbgD. seiner früheren Angaben bei der Steuerbehörde angesehen. Es hat dem Angekl. aber in vollen Umfang die Straffreiheit versagt, weil er zwar die zunächst festgesetzte Steuernachzahlung für die Jahre 1931—1933 bzw. 1935 vollständig, die nachträglich auch für die vorhergehenden Jahre festgesetzte Nachzahlung aber nur zum Teil innerhalb der vom FinA. gesetzten Frist entrichtet hat.

Die Rev. hat Erfolg. Dem LG. ist zwar insoweit zuzustimmen, als es der Frage, ob der Angekl. die Frist zur Nachrichtung der Steuern schuldhaft versäumt hat, keine Bedeutung beigemessen hat. Daß die unterbliebene Zahlung der geschuldeten Steuern rechtzeitig nachgeholt wurde, ist in den Fällen, in denen die Steuerverkürzung bereits eingetreten ist, nach § 410 Abs. 1 Satz 2 RAbgD. die sachliche Voraussetzung für den Eintritt der durch die Berichtigung der Steuerklärungen nur angebahnten Straffreiheit. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen können nur bei der Entsch. über die Stundung oder Niedererschlagung der Steuern (§§ 126, 130 RAbgD.) berücksichtigt werden, die die Finanzbehörden nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu treffen haben. Der Fristbeginn war auch nicht etwa abhängig von der Rechtskraft des Bescheides, in dem die Steuernachzahlungen festgesetzt wurden. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des angelegten Bescheides nicht gehemmt, insbes. die Erhebung einer Steuer nicht aufgehalten (§ 251 RAbgD.). Richtig ist auch, daß eine Belehrung über die Abhängigkeit des Eintritts der Straffreiheit nach § 410 RAbgD. von der rechtzeitigen Nachrichtung der Steuer nicht vorgeschrieben ist. Schließlich bestehen auch gegen die Annahme von Fortsetzungsbeziehungen bei den Steuerhinterziehungen innerhalb der einzelnen Steuerarten keine Bedenken.

Rechtsirrig ist aber die Ansicht des LG., daß die nicht rechtzeitige Zahlung eines Teiles des nachgeforderten Steuerbetrages den Verlust der Straffreiheit in vollem Umfang zur Folge habe. Wie bereits in RGSt. 63, 305 (307, 308) ausgeführt ist, bezieht sich das Wort „insoweit“ in § 410 RAbgD. auf die sämtlichen dort gesetzten Bedingungen für die Erlangung der Straffreiheit. Der Angekl. hat daher die ihm auf Grund der Berichtigung seiner Steuerklärungen bedingt zustehende Straffreiheit nur insoweit verwirkt, als er die Zahlungsfristen ungenüht hat verstreichen lassen. Das LG. hat demnach zu Unrecht den Teil der Steuer, den der Angekl. fristgerecht nachrichtet hat, in die Verurteilung wegen fortgesetzter Steuerhinterziehung einbezogen.

Dieser Rechtsirrtum betrifft nicht nur die Strafzumessungsgründe, sondern auch den Umfang der Schuld (vgl. RGSt. 70, 104 [107] = Zw. 1936, 879²¹ m. Anm.); er kann ferner von Bedeutung sein für die Frage, ob ein StraffreiheitsG., nämlich das v. 30. April 1938 (RGBl. I, 433) oder das v. 9. Sept. 1939 (RGBl. I, 1753) anzuwenden ist. Das Urteil ist daher in vollem Umfang aufzuheben.

(RG., 3. StrSen. v. 27. Nov. 1939, 3 D 626/39.)

(= RGSt. 73, 368.)

[H.]

Zivilrecht

Ausschaltung der Juden aus der deutschen Wirtschaft

*** 8. RG. — § 2 WD. zur Ausschaltung der Juden aus der deutschen Wirtschaft v. 12. Nov. 1938; 7. WD. z. RBürgerG. Diese Bestimmungen bedeuten nicht, daß jüdische leitenden Angestellten, die bereits früher ohne Rücksicht auf die Entlohnungsbestrebungen einen vertraglichen Ruhegehaltsanspruch erworben haben, diesen nunmehr ohne weiteres verlieren. †)**

Der etwa 65 Jahre alte nichtarische Kl. hat die Befl. auf Zahlung von Ruhegehalt in Anspruch genommen. Er ist seit dem Jahre 1888, zunächst mit Unterbrechungen, und von 1897 an dauernd in dem Unternehmen der Befl. kaufmännisch, zuletzt in leitender Stellung, tätig gewesen. Auf Grund einer zwischen den Parteien geschlossenen vertraglichen Vereinbarung hat der Kl. bisher Ruhegehalt bezogen. Dabei sollte die Höhe des Ruhegehalts vom Jahre 1934 ab neu nach billigem Ermessen bestimmt werden.

Die Rev. der Befl. gegen das zusprechende Urteil des BG. macht u. a. geltend:

Nach § 2 der WD. zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben v. 12. Nov. 1938 seien denjenigen Juden, die am 12. Nov. 1938 noch als leitende Angestellte im Dienste eines Unternehmens gestanden hätten, die Versorgungsbezüge aberkannt worden. Die Entziehung des Ruhegehalts müsse deshalb auch bei den Juden zulässig sein, die bereits vor 1938 aus dem Dienst ausgeschieden seien. Es könne nicht im Sinne des Gesetzes liegen, die schon früher ausgeschiedenen Juden hinsichtlich der Ruhegehaltsansprüche besser zu stellen als die bis zum 12. Nov. 1938 noch nicht ausgeschiedenen. Die Juden, die sich am 12. Nov. 1938 im deutschen Wirtschaftsleben noch in leitender Stellung befanden hätten, seien in der Regel Kriegsteilnehmer oder andere Persönlichkeiten gewesen, die man aus besonderen Gründen so lange in ihren Stellungen behalten habe. Damit würde es nicht verträglich sein, die Ruhegehaltsansprüche derjenigen Juden weiterbestehen zu lassen, bei denen diese Voraussetzungen nicht zuträfen. Daß die WD. v. 12. Nov. 1938 erst nach dem Erlass des Bl. ergangen sei, stehe ihrer Berücksichtigung in der Rev.Just. nicht entgegen.

Hierzu ist zu bemerken:

Nach § 2 Abs. 1 der WD. zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben (RGBl. I, 1580) kann ein Jude vom 1. Jan. 1939 an nicht mehr Betriebsführer i. S. des ArbZG. v. 20. Jan. 1934 (RGBl. I, 45) sein. Ist ein Jude als leitender Angestellter in einem Wirtschaftsunternehmen tätig, so kann ihm nach § 2 Abs. 2 mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Mit dem Ablauf der Frist erlöschen alle Ansprüche des Dienstverpflichteten aus dem Vertrage, insbesondere auch Ansprüche auf Versorgungsbezüge und Abfindungen. Nach ihrem Wortlaut bietet die WD. nur die Möglichkeit, im Augenblick ihres Inkrafttretens noch im Dienst befindliche leitende jüdische Angestellte unter Wegfall der Ansprüche auf Versorgungsbezüge und Abfindungen auszuschalten (vgl. Dr. Frhr. v. Scheurl: JW. 1939, 273). Auch nach Pfundtner-Meubert, Ann. 2, gilt § 2 Abs. 2 WD. v. 12. Nov. 1938 unmittelbar nur für die Fälle, in denen Verträge mit leitenden jüdischen Angestellten auf Grund dieser WD. gelöst werden. Die Vorschrift wird dort aber auch als auf solche Fälle anwendbar bezeichnet, in denen Juden bereits in früherer Zeit auf Grund der politischen Entwicklung aus leitenden Stellen in der Wirtschaft ausscheiden mußten und ihnen wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses besondere Versorgungsbezüge und Abfindungen gewährt wurden. Die Frage kann offen bleiben, denn diese Voraussetzungen treffen auf das bereits zum 31. Mai 1932 erfolgte Ausscheiden des Kl. nicht zu. Der zweite Absatz des § 2 WD. zur Ausschaltung der Juden aus der deutschen Wirtschaft steht im Zusammenhang mit dem ersten Absatz. Da nach Abs. 1 Juden vom 1. Jan. 1939 ab nicht mehr Betriebsführer sein dürfen und nach § 3 Abs. 1 ArbZG. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die gesetzlichen Vertreter Führer des Betriebes sind, mußten die juristischen Personen und Personengesellschaften Juden aus ihren Vertretungen ausschalten. Unter diesen Umständen würde es eine nicht zu rechtfertigende Härte bedeuten, sie an einer etwa ein-

gegangenen Verpflichtung zur Zahlung von Versorgungsbezügen und Abfindungen festzuhalten. Dieser Grund fällt fort, wenn der jüdische leitende Angestellte schon vorher auf Grund einer Vereinbarung mit dem Inhaber des Unternehmens ausgeschieden ist, und ganz besonders dann, wenn, wie hier, für das Ausscheiden die politische Entwicklung nicht maßgebend war. Aus der WD. zur Ausschaltung der Juden aus der deutschen Wirtschaft läßt sich mithin der Wegfall der Ruhegehaltsansprüche des Kl. unmittelbar und für sich allein nicht begründen.

Durch die 7. WD. zum RBürgerG. v. 5. Dez. 1938 (RGBl. I, 1751) ist die Bestimmung im § 4 der 1. WD. zum RBürgerG. v. 14. Nov. 1935 (RGBl. I, 1333), wonach jüdische Beamte, die Frontkämpfer waren, als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge erhalten sollten, dahin geändert, daß das Ruhegehalt auf Grund der allgemeinen versorgungsrechtlichen Vorschriften nach dem Stande vom 31. Dez. 1935 (oder vom 31. Aug. 1937) neu festzusetzen und mit Wirkung vom 1. Jan. 1939 ab an Stelle der bisher gewährten Bezüge zu zahlen ist. Da diese WD. den jüdischen Beamten, die Frontkämpfer waren, zwar die bevorzugte Behandlung nimmt, auf der anderen Seite aber ihnen das Ruhegehalt nach den allgemeinen versorgungsrechtlichen Vorschriften beläßt, so kann daraus für sich allein ein Grund für den Wegfall oder auch nur für eine Kürzung des Ruhegehalts nicht hergeleitet werden.

In der 7. WD. zum RBürgerG. und ganz besonders in der WD. zur Ausschaltung der Juden aus der deutschen Wirtschaft kommt aber ebenso wie in zahlreichen anderen rassopolitischen Gesetzen ein allgemeiner Grundgedanke zum Ausdruck, nämlich der der möglichst vollständigen Ausschaltung des als schädlich erkannten jüdischen Einflusses sowohl aus dem deutschen öffentlichen Leben wie aus der deutschen Privatwirtschaft. Hinter diesem von der deutschen Gesetzgebung zielbewußt verfolgten und vordringlichen Zweck müssen die privaten Ansprüche des einzelnen Juden, und insbesondere auch seine Ruhegehaltsansprüche, insoweit zurücktreten, als ihre Erfüllung dem Inhaber des verpflichteten Unternehmens in Verfolgung der Entjudung des Betriebes ein besonderes, nach Lage der Dinge nicht zumutbares Opfer auferlegen würde. Der allgemeine Grundgedanke der Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben ist danach für die Frage, ob die Zahlung eines vertraglich ausbedungenen Ruhegehalts an einen Juden verweigert oder ob wenigstens die Höhe des Ruhegehalts herabgesetzt werden kann, dann von Bedeutung, wenn die Verpflichtung zur Zahlung durch die Ausschaltung des jüdischen Ruhegehaltsberechtigten im Zuge der politischen Entwicklung ausgelöst worden ist. Der im § 2 Abs. 2 WD. v. 12. Nov. 1938 zum Ausdruck gekommene Gedanke, daß es unbillig sein würde, den deutschen Unternehmer allein dadurch, daß ein Jude infolge seiner Rassezugehörigkeit aus dem Betriebe ausscheiden muß, mit Ruhegehaltsverpflichtungen zu belasten, trifft auch auf den Fall zu, daß der Jude vor dem 12. Nov. 1938 wegen seiner Rassezugehörigkeit im Zuge der politischen Entwicklung ausgeschieden ist. Dieser Gedanke muß jedenfalls dann für die Beurteilung mit herangezogen werden, wenn, wie hier, nach dem Ruhegehaltsvertrag über die Weiterzahlung und die Höhe des Ruhegehalts unter Berücksichtigung der Gesamtumstände nach billigem Ermessen entschieden werden soll. Aber auch dann, wenn ein Jude, wie der Kl., schon vor der nationalsozialistischen Erhebung aus dem Betriebe ausgeschieden ist, würde es sowohl dem in der deutschen Gesetzgebung der letzten Jahre zum Ausdruck gebrachten Gedanken, wie dem gefundenen deutschen Volksempfinden widersprechen, wenn man einen Juden bei der Festsetzung seines Ruhegehalts nach billigem Ermessen an einer Aufwärtsentwicklung des verpflichteten Unternehmens teilnehmen lassen wollte, die nicht sein Verdienst, sondern eine Folge des allgemeinen, durch die nationalsozialistische Wirtschaftsführung hervorgerufenen Aufschwungs ist. (RG., II. ZivSen. II. v. 12. Juli 1939, II 195/39.) [R.]

Die Anmerkung ist hinter der Entscheidung Nr. 9 abgedruckt. D. S.

9. RG. — § 2 WD. z. Ausschaltung der Juden aus der deutschen Wirtschaft v. 12. Nov. 1938. Der Grundgedanke der WD. — nämlich die möglichst schnelle und vollständige Lösung sämtlicher Beziehungen der deutschen Wirtschaft zu Juden —

ist auch auf die ihr nicht unterliegenden Pensionsverträge mit Juden im Rahmen der allgemeinen Bestimmung des § 242 BGB. anzuwenden. f)

Der jüdische Kl. war von 1906 bis 1926 Geschäftsführer der Bess. Als er wegen seines Alters und seines schlechten Gesundheitszustandes ausschied, wurde ihm am 6. Juli 1926 eine jährliche Pension von 15 000 RM zugesagt und gezahlt. 1932 haben die Parteien vor dem VG. einen Rechtsstreit über die Gültigkeit des Pensionsvertrages geführt, den der Kl. gewann. Die Parteien setzten jedoch durch schriftlichen Vergleich vom 6. Sept. 1932 die Pension auf 12 000 RM jährlich herab. Nach Erlass der VD. zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben kündigte die Bess. am 14. Nov. 1938 die Pensionsvereinbarung schriftlich zum 1. Jan. 1939 und stellte mit diesem Zeitpunkt die Zahlungen an den Kl. ein. Der Kl. ist inzwischen zu seinem Sohn nach Belgien ausgewandert. Er hat eine Devisengenehmigung vom 31. Aug. 1939 für die Klage vorgelegt, mit der er Zahlung der Pension abzüglich Lohn- und Bürgersteuer für die Monate Januar bis März 1939 fordert. Er trägt vor, die Kündigung stehe im Widerspruch zu einer Erklärung, die der jetzige Geschäftsführer der Bess., Dr. K., während der Verhandlungen über den Verkauf von dem Kl. gehörigen Geschäftsanteilen der Bess. im Jahre 1938 abgegeben habe. Dr. K. habe ihm nämlich zugesagt, an der Höhe seiner Pension nicht rütteln zu wollen, falls er den von der Bess. gebotenen Kaufpreis annähme. Da er die Geschäftsanteile zu diesem Preise an die Bess. verkauft habe, müsse die Bess. seine Pension jetzt unverkürzt weiterzahlen. Die VD. v. 12. Nov. 1938 berechtige die Bess. nicht zur Einstellung der Zahlungen, da sie sich nur auf zu dieser Zeit noch im Dienst befindliche leitende jüdische Angestellte beziehe, während der Kl. schon vor der Machtübernahme und nicht wegen seiner Rassezugehörigkeit, sondern aus anderen Gründen aus seiner Stellung ausgeschieden sei. Er beantragt, die Bess. zu verurteilen, an den Kl. 2601,80 RM nebst 4% Zinsen von je 867,30 RM seit dem 1. Febr. 1939, 1. März 1939 und 1. April 1939 zu zahlen. Die Bess. beantragt, die Klage abzuweisen und auf die Widerklage festzustellen, daß dem Kl. keine Pensionsansprüche mehr mit dem 1. Jan. 1939 gegen die Bess. zustehen. Sie bestreitet, daß ihr Geschäftsführer dem Kl. die Fortzahlung der Pension für den Fall zugesichert habe, daß er den von ihr gebotenen Kaufpreis für die Geschäftsanteile annähme, und führt aus, daß eine solche Zusage in den polizeilich genehmigten Kaufvertrag hätte aufgenommen werden müssen, um wirksam zu sein. Sie hält die VD. v. 12. Nov. 1938 auch auf den Kl. für anwendbar und führt im übrigen aus: Auch wenn die VD. auf den vorliegenden Fall nicht zutrefte, so könne ihr doch nach Treu und Glauben die Fortzahlung der Pension an einen Juden mit Rücksicht auf die politische Entwicklung, die inzwischen bis zu einem Kriege geführt habe, in dem das Judentum auf der Seite unserer Gegner stehe, nicht zugemutet werden. Der Kl. habe sich seine hohe Pension ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Bess. auch in den Jahren zahlen lassen, in denen ihre Bilanz mit Verlust abgeschlossen habe. Da er jahrelang solche erhebliche Einkünfte bezogen und dazu 1938 für seine Geschäftsanteile einen Erlös von 57 600 RM erzielt habe, müsse er jetzt von seinen Ersparnissen leben können. Es sei auch zu berücksichtigen, daß der Kl. ausgewandert sei und seine im Auslande lebenden Kinder dort eine neue Existenz gefunden hätten. Zudem habe der Kl. die Treupflicht gegenüber der Bess. gröblich dadurch verletzt, daß er versucht habe, durch die Leiter der Muttergesellschaft der Bess. in London in der Frage seiner Pension einen Druck auf die Bess. auszuüben und eine Ausreisegenehmigung zu erschleichen.

Der Kl. beantragt Abweisung der Widerklage.

Die Klage war abzuweisen, der Widerklage stattzugeben. Die VD. zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben v. 12. Nov. 1938 (RGBl. I, 1580) läßt sich auf den vorliegenden Fall allerdings nicht anwenden. Ihr Zweck war, die noch in leitenden Stellen in der Wirtschaft tätigen Juden zu entfernen, ohne damit für arische Unternehmen langdauernde und oft drückende Verpflichtungen auszulösen, die viele Betriebe neben der gleichzeitig notwendigen Befolgung eines an die Stelle des Juden tretenden arischen Angestellten gar nicht hätten tragen können. Da der Kl. aber 1938 nicht mehr bei der Bess. tätig, sondern schon Jahre vor der Machtübernahme aus

Gründen ausgeschieden war, die mit seiner Rassezugehörigkeit und der politischen Entwicklung nicht zusammenhängen, betrifft die VD. auch bei ausdehnender Auslegung seinen Pensionsvertrag nicht.

Ebenso wenig lassen sich aus der 7. VD. z. NBürgerG. v. 5. Dez. 1938 (RGBl. I, 1751) unmittelbar Rechtsregeln für den hier zu entscheidenden Fall ableiten; denn diese VD. gilt nur für Beamtenpensionen. Auch jüdische Frontkämpfer erhalten danach nicht mehr die bis daher gezahlten vollen Dienstbezüge, sondern nur noch das Ruhegehalt nach den allgemeinen versorgungswirtschaftlichen Bestimmungen. Eine entsprechende Anwendung der VD. auf Pensionsverträge der Privatwirtschaft verbietet sich jedoch deshalb, weil die Beamtenpension gewissermaßen ein während der Dienstzeit einbehaltener, aufgesparter Gehaltsanteil ist, während die Bezüge in der Privatwirtschaft verhältnismäßig viel höher bemessen sind und aus ihnen die Rücklagen für die Zeit der Dienstunfähigkeit gemacht zu werden pflegen, zu denen u. U. noch zusätzlich eine Pension kommt.

Die beiden genannten Verordnungen sind aber doch insofern für die Entsch. des Rechtsstreits von Bedeutung, als sie eine Reihe von seit 1933 erlassenen rassepolitischen Gesetzen und Verordnungen fortsetzen, deren gemeinsamer Zweck die allmähliche Ausschaltung des Judentums aus dem gesamten deutschen Kultur- und Wirtschaftsleben ist. Diese Entwicklung wirkte sich zunächst im öffentlichen Leben aus, mußte sich dann aber bei dem planmäßigen Einbau der privaten Wirtschaft zur Erreichung der Ziele der Staatsführung und bei der neuen Auffassung vom Wesen der Betriebsgemeinschaft (vgl. das Gesetz zur Ordnung der Rationalen Arbeit) auch in der Privatwirtschaft durchsetzen. Nach dem Pariser Mord im November 1938 nahm die Abwehrbewegung gegen das Judentum zwangsläufig schärfere Formen an. In der Gesetzgebung führte das zu den VD. vom 12. Nov. und 5. Dez. 1938. Man kann nun daraus, daß diese VD. auf Fälle wie den vorliegenden nicht abgestellt sind, nicht den Schluß ziehen, daß der Wille des Gesetzgebers dahin ginge, daß im übrigen Pensionen an Juden grundsätzlich ungekürzt weitergezahlt werden und nur unter den Voraussetzungen herabgesetzt werden dürften, unter denen dies auch bei Ariern möglich ist. Der Gesetzgeber bringt seinen Willen in den amtlichen Verlautbarungen nicht immer erschöpfend zum Ausdruck und beschränkt sich häufig darauf, durch die gesetzliche Regelung einiger besonders wichtiger oder krasser Fälle Richtlinien für die Behandlung der übrigen zu geben. Die VD. v. 12. Nov. 1938 enthält eine Bestimmung über den Fortfall jüdischer Pensionsansprüche, um ihre Durchführung wirksam zu sichern. Ihr Grundgedanke — nämlich die möglichst schnelle und vollständige Lösung sämtlicher Beziehungen der deutschen Wirtschaft zu Juden — ist aber auch auf die ihr nicht unterliegenden Pensionsverträge mit Juden im Rahmen der allgemeinen Bestimmung des § 242 BGB. anzuwenden.

Es ist heute unbestritten, daß einem Gläubiger die Durchsetzung seiner Forderung auch aus einem nach der Maßstäben der Abschlußzeit nicht sittenwidrigen Vertrage mit den Zwangsmitteln der Rechtsordnung dann zu versagen ist, wenn sich die Begriffe „Treu und Glauben“ und „gute Sitten“ inzwischen so grundlegend gewandelt haben, daß die Leistung dem nunmehr herrschenden gesunden Volksempfinden gröblich widerspricht (Palandt, § 138 Anm. 1). Das gilt im besonderen Maße bei Dauerverpflichtungen. Es braucht eine solche Veränderung der Anschauung von dem, was Treu und Glauben entspricht, nicht immer nur auf wirtschaftlichen Umständen zu beruhen, wie z. B. bei der Inflation und Aufwertung. Auch eine grundsätzliche Veränderung des politischen Gesamtbildes, wie sie sich in Deutschland nach der Machtübernahme vollzogen und zum Teil auch Gesetzesform gefunden hat, kann in den Bestand von Dauerverpflichtungen eingreifen, die aus früherer Zeit stammen. Die 7. VD. z. NBürgerG. zeigt, daß es als unerträglich empfunden wird, selbst jüdischen Frontkämpfern noch weiter ihre vollen Dienstbezüge zu gewähren, nachdem der Haß des Judentums gegen alles Deutsche in dem Pariser Mord so unverhüllt zum Ausdruck gekommen war. Daß man ihnen die versorgungswirtschaftlichen Bezüge ließ, ist durch die besondere Natur des beamtenrechtlichen Gehalts- und Versorgungsanspruchs begründet. Anders liegt der Fall des Kl., dessen Pensionsanspruch auf einem erst bei seinem Ausscheiden — und zwar mit einem ausländischen

Juden — geschlossenen Verträge beruht. Bei diesem Sachverhalt rechtfertigt sich im Hinblick auf die Entwicklung der Beziehungen zwischen dem Deutschtum und dem Judentum eine Überprüfung der Verpflichtung der Bess., und sie führt zur Vereinerung des Rechtes des Kl. auf Weiterzahlung der Pension. Deutschtum und Judentum stehen einander feindselig gegenüber, und dies um so mehr, seitdem Deutschland sich in einem ihm nicht zum geringsten Teil von den Juden im Auslande aufgezwungenen Kriege befindet. Einem Juden kann unter diesen Umständen der Schutz der deutschen Rechtsordnung zur Durchsetzung eines Pensionsanspruches, der ihm überdies gar nicht zustehen würde, wenn er im November 1938 noch bei der Bess. tätig gewesen wäre, nicht gewährt werden.

Dies bedeutet keine unbillige Härte für den Kl., dessen Verdienste um die Bess. nicht größer sind als die der jüdischen Frontkämpfer, denen nach dem Pariser Mord ihre Vorzugsstellung genommen worden ist, um das Deutsche Reich. Er ist auch nicht bedürftig, sondern hat bis in die letzte Zeit ein hohes Einkommen bezogen, hat Vermögen und kann bei seinen Kindern leben, die im Ausland eine neue Existenz gefunden haben. Daß er für seine Klage die Devisengenehmigung bekommen hat und daß durch die Devisenstellen die Verwertung der Pension bis zu einem gewissen Grade überwacht werden würde, ist nur von Bedeutung, wenn sein Anspruch überhaupt besteht, hat aber auf die Entsch. hierüber keinen Einfluß. Auf der anderen Seite ist durch die deutsche Steuer- und Sozialgesetzgebung dafür gesorgt, daß die Bess. aus der Einsparung der Zahlungen an den Kl. keinen ungerechtfertigten Vorteil zieht.

Darauf, ob in dem von der Bess. beanstandeten Verhalten des Kl. tatsächlich eine Treuerverletzung liegt, kommt es hiernach nicht mehr an.

Die Behauptung des Kl., der Geschäftsführer der Bess. habe ihm bei dem Kauf der Geschäftsanteile die Fortzahlung der Pension zugesichert, ist unerheblich. Der behördlich genehmigte Vertrag enthält keine derartige Erklärung der Bess., und sie wäre auch durch die Ereignisse des November 1938 und ihre Folgen als überholt zu betrachten. Der Kl. kann daher keine Pensionsansprüche mehr an die Bess. stellen.

(RG. Berlin, Urt. v. 9. Dez. 1939, 407 O 80/39.)

Anmerkung zu Nr. 8 und Nr. 9: Die den Gegenstand der obigen Entsch. des RG. bildende Kernfrage, ob die WD. zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben v. 12. Nov. 1938 oder die 7. WD. zum RWürgerG. vom 5. Dez. 1938 in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung die Handhabe bieten, um ganz allgemein Pensionsansprüche von Juden ganz oder teilweise zu beseitigen, könnte man in folgende vier Unterfragen auflösen:

a) Hat der Jude einen Anspruch auf Weiterzahlung des Ruhegehalts, wenn er

infolge Erreichung der vorgesehenen Vertragsdauer oder aus sonstigen unpolitischen Gründen ausgeschieden ist und ihm vertraglich ein Ruhegehalt zugesichert war?

b) mit Rücksicht auf die politische Entwicklung nach der Machtiibernahme vor Erlaß der Verordnung im Wege gütlicher Vereinbarung ausgeschieden ist und ihm vertraglich ein Ruhegehalt zugesichert war?

c) unter den gleichen Verhältnissen wie zu b) ausgeschieden ist, ihm ursprünglich aber ein Ruhegehalt nicht oder nicht in der dann gezahlten Höhe zugesichert war, sondern ihm als Ausgleich für das vorzeitige Ausscheiden zugebilligt wurde?

d) ihm auf Grund der WD. v. 12. Nov. 1938 gekündigt worden ist?

Diese Fragen könnte man noch verdoppeln, indem man jeweils unterstellt, der Jude sei kein leitender, sondern untergeordneter Angestellter gewesen. Auch diesen sind nicht selten Ruhegehälter zugebilligt worden.

Von dieser Vielzahl von praktisch möglichen Fällen regelt die WD. v. 12. Nov. 1938 nur den der Frage d) unterliegenden. Die Kardinalfrage geht nun dahin, ob der Gesetzgeber nur eine bewußt beschränkte Ausnahmeregelung treffen wollte oder ob die WD. einen allgemeingültigen Rechtsgedanken zum Ausdruck bringt, der auch auf andere Tatbestände angewandt werden kann. v. Scheurl (JW. 1939, 273) hat sich in seinem kurz nach Erlaß der WD. verfaßten Aufsatz für die erste Alternative ausgesprochen. In

Erkenntnis der Unbilligkeit des so gewonnenen Ergebnisses hat er jedoch einen Weg aufgezeigt, über die WD. betr. die Anmeldung jüdischen Vermögens v. 26. April 1938 auch dann zu einer Streichung der Ruhegehaltsverpflichtung gegenüber einem Juden zu gelangen, wenn dieser vor dem Erlaß der WD. bereits ausgeschieden war und diese Verpflichtung einen Teil des Kaufpreises für das Geschäft darstellte. Darüber hinaus hat er aus der 7. WD. zum RWürgerG. und der 3. RotWD. des RPräs. v. 6. Okt. 1931 (Teil 5 Kap. III §§ 1 und 4) sowie dem allgemeinen Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben die Möglichkeit hergeleitet, die Ruhegehälter zu kürzen. Aber auch diese Möglichkeiten erwiesen sich in der Praxis als nicht ausreichend. Die Gerichte versuchten daher, der Auslegung einen weiteren Rahmen zu geben. Diesem Bedürfnis nach weiteren Handhaben für die ausdehnende Auslegung trug sodann Riedel (DR. 1939, 1230) Rechnung, indem er in der Rechtspraxis verwendete Auslegungsmöglichkeiten aufzeigte und weiter entwickelte: So hatte das von ihm zitierte ArbG. Kassel (Urt. v. 17. Jan. 1939, Ca 681/38) den Rechtsgedanken des Schenkungswiderwurfs wegen groben Undanks im Zusammenhang mit dem Pariser Mord benutzt. Außerdem stellte er die Anwendung des § 138 BGB. zur Erörterung. Dabei ging er noch auf die Verhältnisse des Einzelfalles ein und ließ die Möglichkeit offen, den Juden für eine gewisse Übergangszeit noch eine geringe Pension zu belassen. Inzwischen haben sich nun die Verhältnisse dadurch verschärft, daß das deutsche Volk erkennen mußte, daß das Weltjudentum ihm mit Hilfe des vom Jaun gebrochenen Krieges die völlige Verächtlichung zu bringen trachte. Angesichts dieser Tatsache erhebt sich die rechtspolitische Forderung, zu dem Ergebnis der völligen Streichung aller generösen Ruhegehaltszahlungen an Juden zu gelangen. Es gilt mithin, die bisher entwickelten Grundsätze mit diesem Ziele auszubauen.

Bietet nun der aus der AusschaltWD. und der 7. WD. zum RWürgerG. sprechende Wille des Gesetzgebers die Möglichkeit zu einer solchen Ausweitung oder hat dieser — um die oben gestellte Frage zu wiederholen — die getroffene Regelung bewußt und gewollt so eng begrenzt?

Gehen wir von dem Grundgedanken aus, welcher der AusschaltWD. wie allen seit Nov. 1938 erlassenen Juden-gesetzen innewohnt. Das RG. umschreibt ihn oben dahin, der Gesetzgeber trachte nach einer möglichst vollständigen Ausschaltung des als schädlich erkannten jüdischen Einflusses sowohl aus dem deutschen öffentlichen Leben als auch aus der Privatwirtschaft. Mit Bezug auf die Vorschrift des § 2 Abs. 2 AusschaltWD. spezialisiert das RG. diesen allgemeinen Grundgedanken dahin, daß es unbillig sein würde, den deutschen Unternehmer allein dadurch, daß ein Jude infolge seiner Rassezugehörigkeit aus dem Betriebe ausscheiden muß, mit Ruhegehaltsverpflichtungen zu belasten. Es sagt an anderer Stelle wörtlich: „Die privaten Ansprüche des einzelnen Juden, und insbesondere auch seine Ruhegehaltsansprüche, müßten insoweit ... hinter diesem von der Gesetzgebung zielbewußt verfolgten und vorbringlichen Zweck zurücktreten, als ihre Erfüllung dem Inhaber des verpflichteten Unternehmens in Verfolgung der Entjubung des Betriebes ein besonderes, nach Lage der Dinge nicht zumutbares Opfer auferlegen würde.“

Ein weiterer Grundgedanke sowohl der beiden genannten Gesetzesbestimmungen als auch sämtlicher ab Nov. 1938 erlassenen Judengesetze ist der der Sühne für die Pariser Mordtat des Juden Grünspan. Als Beweis hierfür möge nur die Milliardenkontribution genannt sein, welche den Juden im unmittelbaren Anschluß an das Pariser Verbrechen auferlegt worden ist.

Obwohl die beiden allgemeinen Grundsätze der Ausschaltung jeglichen jüdischen Einflusses sowie der Sühneleistung aller in Deutschland lebenden Juden ausreichen würden, um eine Ausweitung der Regelung des § 2 Abs. 2 AusschaltWD. zu rechtfertigen, stellt das RG. maßgeblich und entscheidend darauf ab, daß auch die spezielle Voraussetzung vorliegen müsse, daß der Jude in Verfolg der politischen Entwicklung ausgeschieden sei. Wenn damit auch die unter b bis d genannten Fragen bereits bejaht werden, so kommt das RG. hinsichtlich der Frage a zu einer Verneinung. Dabei weist es darauf hin, daß den Beamten ihr Ruhegehaltsanspruch ja belassen worden sei, nur die freiwillige Erhöhung für Frontkämpfer sei gestrichen worden. M. E. kann dieser Gesichtspunkt jedoch nicht ausschlag-

gebend sein. Daß der Gesetzgeber den beamtet gewesenen Juden ihr Ruhegehalt belassen hat, mag wohl darin begründet sein, daß bei näherer Betrachtung ein Unterschied zwischen der Pension eines Beamten und dem freiwillig gewährten Ruhegehalt eines Privatangestellten besteht: Der Beamte bezieht kein Leistungsentgelt, wie es in der Privatwirtschaft regelmäßig bezahlt wird. Vielmehr übernimmt der Staat für ihn die lebenslängliche Versorgung. Hierzu gehört auch die Altersversorgung. Sie ist also ein Teil der Besoldung. Die Höhe der Pension bestimmt sich nach der Dauer des abgeleisteten Dienstes. Der Beamte hat sich also im Laufe seiner Amtstätigkeit je nach deren Dauer einer höheren oder geringeren Pensionsanspruch erdient. Man könnte diesen Fall also dem gleichen, in welchem ein Privatangestellter an die Pensionskasse des ihn beschäftigenden Unternehmens regelmäßig Beträge einzahlt, auf Grund deren er später einen Rechtsanspruch auf Auszahlung einer bestimmten Summe oder Rente erwirbt. Auch in solchen Fällen würde man diesen von dem Angestellten selbst erworbenen Anspruch auf Zahlung eines Ruhegehalts nicht streichen können. Das gleiche würde für Fälle gelten, in denen ein Pensionsanspruch als Teil des angemessenen und gemäß der V.D. über die Anmeldung des Vermögens der Juden v. 26. April 1938 genehmigten Kaufpreises für das von dem Juden verkaufte Unternehmen festgesetzt worden wäre.

Dafür, daß der Gesetzgeber diese zwar vielleicht etwas formalistisch und fast spießig anmutende Unterscheidung tatsächlich gemacht hat, spricht die Regelung der 7. V.D. zum RWürgerG. Sie streicht von den den ausgeschiedenen jüdischen Beamten auf Grund eines Gesetzes zustehenden Ruhegehältern den Teil, der ihnen über die erdiente Pension hinaus freiwillig zugestanden worden ist, nämlich den Ausgleichsbetrag zwischen Pension und zuletzt bezogenem Gehalt, wie er jüdischen Frontkämpfern durch § 4 Abs. 2 Satz 2 der 1. V.D. zum RWürgerG. v. 14. Nov. 1935 zubilligt worden war. Diese Erwägungen zeigen, daß die Tatsache, daß der Gesetzgeber den Beamten die erdienten Ruhegehaltsansprüche belassen hat, nicht als Argument gegen eine vollständige Streichung der freiwillig gewährten Ruhegehälter verwandt werden kann. Vielmehr spricht unter diesem Gesichtswinkel die Regelung der 7. V.D. zum RWürgerG. gerade für die Möglichkeit einer solchen Streichung.

Es würde aber auch mit dem gesunden Rechtsempfinden nicht vereinbar sein, wollte man in den den Fragen b bis d zugrunde gelegten Fällen eine vollständige Streichung der Ruhegehaltsansprüche befürworten, im Falle der Frage a hingegen den Juden den vollen Anspruch belassen. Inwiefern sollte deren Einfluß auf das deutsche Volksleben weniger schädlich oder gefährlich sein, und warum sollten sie in dieser Hinsicht von den Sühnemaßnahmen ausgenommen sein? Nur deswegen, weil sie zufällig vor 1933 die Altersgrenze erreicht hatten oder vielleicht deswegen, weil sie einen besonders empfindlichen politischen Instinkt hatten, der ihnen kurz vor dem 30. Jan. 1933 ihr Ausscheiden aus einem Betriebe unter Zubilligung eines auskömmlichen Ruhegehalts ratfam erscheinen ließ? Man würde damit auch solche Fälle treffen, in denen der Unternehmer bereits vor der Machtübernahme Nationalist gewesen ist und den Juden mit Rücksicht darauf auf Grund einer gütlichen Vereinbarung — die ihm allein die Handhabe hierfür bot, sofern ein langjähriger Vertrag vorlag — ausgeschaltet hatte. Eine solche Ausschaltung wird vielfach nur dadurch möglich gewesen sein, daß dem Juden als Abfindung eine bestimmte Summe gezahlt oder ein lebenslängliches Ruhegehalt zugesichert wurde.

Besonders unter den gegenwärtigen Verhältnissen, nämlich angesichts des vom Weltjudentum angezettelten Krieges, würde jede generöse Ruhegehaltszahlung an einen Juden dem Volksempfinden geradezu ins Gesicht schlagen. Die deutsche Wirtschaft muß alle Kräfte anspannen, um sich dieses von Juden inspirierten Angriffes der Weltmächte zu erwehren. Da erscheint es geradezu unmöglich, daß diese Wirtschaft nun noch Beträge an Juden abführen soll, für die keinerlei Gegenleistung erfolgt und die diesem vielleicht von dem früheren jüdischen Inhaber des Unternehmens völlig freiwillig zugestanden worden ist.

Alle diese Erwägungen sprechen also dafür, daß der Gesetzgeber die Regelung der AusschaltV.D. nicht als eine

einer ausdehnenden Auslegung unfähige Sonderregelung gedacht hatte. Es bleibt also der Rpr. überlassen, den Grundgedanken dieser und der damit im Zusammenhang stehenden Verordnungen und Gesetze auf die übrigen Fälle zu übertragen. Diesem Gedanken hat das RG. in der obigen Entscheidung bereits weitgehend Rechnung getragen. Nur den Fall a hat es dabei ausgeschlossen. Ich habe jedoch versucht, aufzuzeigen, daß die Rpr. unter den heutigen Verhältnissen noch einen Schritt weitergehen und zu einer grundsätzlichen Streichung der Ruhegehälter in allen Fällen kommen müsse.

Dabei darf nicht vor den Ruhegehaltsansprüchen der nicht leitend tätig gewesenen jüdischen Angestellten halt gemacht werden. Die oben aufgeführten Grundsätze der Juden-gesetzgebung beschränken sich ja nicht allein auf Juden in einflussreicher Stellung. Ausgehend von der Erkenntnis, daß der Jude seinen schädigenden Einfluß von jeder Stellung aus verbreitet, sind vielmehr ausnahmslos sämtliche Juden von dieser Gesetzgebung erfaßt worden. Sie dürfen u. a. keine deutschen Schulen mehr besuchen und überhaupt an keinerlei kulturellen Veranstaltungen der Volksgemeinschaft teilnehmen. Das Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden v. 30. April 1939 bezweckt die Abkapselung des gesamten jüdischen Fremdkörpers. Die 10. V.D. zum RWürgerG. v. 4. Juli 1939 bereitet seine Abstoßung aus dem deutschen Volkskörper vor und lehnt gleichzeitig grundsätzlich jede Fürsorge für bedürftig gewordene Juden ab, indem sie diese der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland auferlegt. Mit Rücksicht gerade auf die letztgenannte Tatsache kann heute auch über den Vorschlag von Niedel hinausgegangen werden, der jüdischen Angestellten mit geringem Einkommen und ohne Vermögen für eine gewisse Übergangszeit noch einen Teil ihrer Ruhegehaltsansprüche belassen wollte. Die rechtspolitische Forderung heißt heute also: Beseitigung aller generösen Ruhegehaltsverpflichtungen gegenüber Juden!

Sofort man gegen die Ausweitung der AusschaltV.D. sowie des Grundgedankens der 7. V.D. zum RWürgerG. auf alle hier genannten Fälle Bedenken tragen sollte, könnte man zur Festigung der rechtlichen Begründung auch auf andere allgemeingültige Grundsätze unserer Rechtsordnung zurückgreifen. § 8. auf diejenigen, welche Niedel im Anschluß an das Ur. des ArbG. Kassel a. a. O. aufgezeigt hat oder wie sie das Ur. des ArbG. Niederlahnstein (Ur. vom 23. Juni 1939, Ca 13/39) verwandt hat (Wegfall der Geschäftsgrundlage). Am besten gangbar aber ist vielleicht der folgende Weg:

Das RWArbG. hat in seinen Entsch. v. 24. Mai 1933 (4/33) und v. 26. Sept. 1934 (84/34 = ArbRSamml. 14, 196) dargelegt, daß unter Abweichung von dem Grundsatz der Unkündbarkeit von Ruhegehältern dann eine Herabsetzung oder gar Streichung derselben gerechtfertigt sein könne, wenn Treu und Glauben eine solche erforderten. So sei der Unternehmer, wie die letztgenannte Entsch. ausführt, berechtigt, die Pensionszahlungen einzustellen, wenn der Ruhegehaltsberechtigte sich schwerer Verfehlungen ihm gegenüber schuldig gemacht hat und sich angesichts dessen die Weiterzahlung nach Treu und Glauben als untragbar zurmutung darstellen würde. Dieser Grundsatz kann auf die vorliegenden Fälle ohne weiteres Anwendung finden. Wenn sich auch der einzelne jüdische Ruhegehaltsberechtigte gegenüber dem Ruhegehaltsverpflichteten keiner konkreten Verfehlung schuldig gemacht hat, so muß er sich doch nach dem allgemein in der Juden-gesetzgebung seit Nov. 1938 zum Ausdruck gebrachten Sühnedenken das Pariser Verbrechen zurechnen lassen. Daher kann der Unternehmer die Ruhegehaltsverpflichtung nach den Grundsätzen dieses RWArbG. urteillos aufkündigen.

*

Nach Drucklegung der vorstehenden Anmerkung erhalte ich Kenntnis von dem oben abgedruckten Beschluß des RG. Berlin v. 9. Dez. 1939. Er befaßt sich mit dem Tatbestand der Frage a i. S. meiner obigen Ausführungen. Die geringe Abweichung, daß dem Juden der Pensionsanspruch nicht schon vor seinem Ausscheiden, sondern erst im Zusammenhang mit diesem zugesichert worden war, fällt hierbei nicht ins Gewicht, da das Ausscheiden ja nicht erst durch das Pensionsversprechen erkaufte worden ist. Hier handelt es sich vielmehr um eine reine Belohnung für die langjährige Tätigkeit des Juden im Dienste des Best. Diese Tatsache

macht den vorliegenden Tatbestand geradezu zu einem Musterbeispiel. Denn hier steht eindeutig fest, daß der Pensionsanspruch nicht etwa einen Teil des Leistungsentgelts darstellte. Es handelt sich also um eine rein generöse Verpflichtung.

Machen wir nun einmal die Probe aufs Exempel: Entspricht die hier getroffene und oben von mir grundsätzlich befürwortete Regelung dem gesunden Rechtsempfinden? Stellen wir den Tatbestand noch einmal klar heraus unter Betonung der Charakteristika, welche das Rechtsgefühl entscheidend beeinflussen: Ein emigrierter Jude verlangt während eines vom Westjudentum gegen das deutsche Volk angetretenen Krieges vom Ausland her von einem deutschen Unternehmen die Fortzahlung eines Betrages von monatlich 1000 RM, welcher ihm von dem damaligen ausländischen jüdischen Geschäftsführer dieses Unternehmens aus Großzügigkeit anlässlich seines Ausscheidens wegen Erreichung der Altersgrenze gewährt worden war, und das, nachdem seinen jüngeren Rassegenossen im November 1938 als Sühne für den feigen Pariser Mord sämtliche generösen Ruhegehaltsansprüche gestrichen worden waren. — Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das Rechtsgefühl hier automatisch zur Seite der Verneinung ausschlägt. Damit aber steht fest, daß das Gericht hier Recht gesprochen hat im wahrsten Sinne des Wortes. Deshalb ist der Entsch. im Ergebnis vollauf zuzustimmen. Daß sie einen Schritt weiter gegangen ist als das RG. in seinem oben abgedruckten Erkenntnis, ist wohl nicht zuletzt auf die Fortentwicklung der Judenfrage nach Ergehen des RG-Urteils zurückzuführen. Wenn diese auch noch keine weitere gesetzliche Regelung erfahren hat, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die Stellung der Juden sich in Deutschland seit Kriegsausbruch erheblich verschlechtert hat. Jedenfalls würde die Entsch. dem gesunden Rechtsempfinden unter den heutigen Umständen keinesfalls gerecht geworden sein, wenn das Gericht sich den Standpunkt des RG. zu eigen gemacht haben würde.

Aber auch der Begründung der vorliegenden Entsch. ist im wesentlichen beizutreten. Unter Ablehnung einer direkten Anwendbarkeit der AusschaltungsBD. wie der 7. BD. z. RWürgerG. kommt das BG. zu dem Ergebnis, daß deren Zweckbestimmung im Zusammenhalt mit dem Sühnegedanken für den Pariser Mord im Rahmen des § 242 auch auf den vorliegenden Fall zutrefe und daß der Gedanke der Sittenwidrigkeit, welcher letzterer Begriff sich seit der Machtübernahme grundlegend gewandelt habe, gerade bei einer derartigen Dauerverbindlichkeit in diesem Sinne zur Unterstützung herangezogen werden könne. Hierbei verweist das BG. auf die Regelung der 7. BD. zum RWürgerG. und kommt gleich meinen obigen Darlegungen zu der gegenteiligen Schlußfolgerung wie das RG., nämlich, daß diese Anordnung deswegen kein Beweis für den Willen des Gesetzgebers sei, nur einige bestimmte Ruhegehaltsverpflichtungen zum Erlöschen zu bringen, weil ein grundlegender Unterschied zwischen dem beamtenrechtlichen Pensionsanspruch und einem solchen der vorliegenden Art bestehe.

Daß das Gericht zum Schluß noch feststellt, daß seine Entsch. für den Juden keine unbillige Härte bedeute, weil er nicht bedürftig ist, stützt zwar seine Überzeugung, daß es im konkreten Fall wirklich Recht gesprochen habe, ist jedoch nach meiner Auffassung entbehrlich und sogar schädlich. Es könnte zu dem Schluß verleiten, das Gericht habe allzu sehr auf den Einzelfall abgestellt, ohne die Grundsätzlichkeit des Problems berühren zu wollen. Hier aber handelt es sich um eine Fragestellung, zu welcher die deutsche Rechtspflege kompromißlos nach harten Grundsätzen zu entscheiden hat — nicht zuletzt im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtspflege wie der Einheitlichkeit der Abwehr des jüdischen Einflusses.

UGR. Werner Klemm,
Reichsrechtsamt der NSDAP., München.

Bürgerliches Gesetzbuch

** 10. RG. — §§ 6, 104 Nr. 2, 105 Abs. 2 BGB.; § 256 ZPO.

1. Nach der Auflösung der Ehe bestanden nach dem BGB. — anders als nach den §§ 27, 28, 87 Abs. 1 EheG. — keine gesetzlichen Einschränkungen hinsichtlich der Geltendmachung der Nichtigkeit. Diese konnte daher von jedem Be-

teiligten geltend gemacht werden, insbes. durch Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO.

2. Der Begriff der krankhaften Störung der Geistestätigkeit i. S. des § 104 Nr. 2 BGB. ist ein weiterer als der des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BGB. Gegenüber dem in § 104 Nr. 2 vorausgesetzten Dauerzustand ist wiederum die nur vorübergehende Störung der Geistestätigkeit i. S. des § 105 Abs. 2 der leichtere Mangel.

3. Der Richter kann nach Maßgabe seiner richterlichen Überzeugung zu den ärztlichen Gutachten in Gegensatz treten.

4. Der Richter muß sich mit einem so hohen Grade von Wahrscheinlichkeit begnügen, wie er bei möglichst erschöpfender und gewissenhafter Anwendung der vorhandenen Mittel der Erkenntnis entsteht. Ein solcher Grad von Wahrscheinlichkeit gilt als Wahrheit und die Überzeugung des Richters davon als die Überzeugung von der Wahrheit.

Die Kl. war seit dem 22. Sept. 1919 mit dem Bibliotheksdirektor T. verheiratet. Aus der Ehe stammen zwei noch minderjährige Kinder. Durch Urteil des BG. D. vom 21. Mai 1935 wurde auf die von der Kl. erhobene Klage die Ehe aus Verschulden des Ehemannes, der im Rechtsstreit nicht durch einen Anwalt vertreten war, geschieden. Das Urteil wurde ihm am 1. Juni 1935 persönlich zugestellt. Am 3. Juni 1935 verzichteten die Kl. durch ihren Anwalt und T. in einer persönlichen Eingabe auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Scheidungsurteil. Am 4. Juni 1935 erklärte Kl. Sch. nochmals namens des T. unter Überreichung einer von diesem am 3. Juni 1935 ausgestellten Vollmacht den Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels. T. schloß am 15. Juni 1935 die Ehe mit der Bekl. Am 2. Aug. 1935 verstarb er an den Folgen eines Schusses, den er sich am 28. Juli 1935 absichtlich beigebracht hatte.

Die Kl. behauptet, T. habe sich sowohl bei der Zustimmung des Scheidungsurteils als auch bei der Erklärung des Rechtsmittelverzichts in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden. Das Scheidungsurteil sei daher am 15. Juni 1935 noch nicht rechtskräftig gewesen, so daß die an diesem Tage von T. mit der Bekl. eingegangene Ehe nach § 1326 BGB. nichtig sei. Mit der vorliegenden Klage hat die Kl. zunächst beantragt, die zwischen der Bekl. und T. geschlossene Ehe für nichtig zu erklären. Später hat sie den Klageantrag dahin geändert, festzustellen, daß die Ehe nichtig sei.

Die Bekl. hat Abweisung der Klage beantragt und bestritten, daß bei T. eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit vorgelegen habe.

Das BG. hat nach dem geänderten Klageantrage erkannt. Das OLG. hat auf die Berufung der Bekl. die Klage abgewiesen.

Die Rev. führte zur Zurückverweisung.

Die Zulässigkeit der von der Kl. erhobenen Feststellungsklage hat das BG. ohne Rechtsirrtum bejaht. Die Klage ist im Jahre 1935 erhoben worden. Nach § 87 Abs. 2 EheG. v. 6. Juli 1938 finden, wenn vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, dem 1. Aug. 1938, die Nichtigkeit einer Ehe, die bereits durch Tod oder Scheidung aufgelöst war, geltend gemacht war, auf ein hierüber anhängiges Verfahren die bisherigen Vorschriften Anwendung. Nach dem bis zum 31. Juli 1938 in Geltung gewesenen § 1329 Satz 1 BGB. konnte die Nichtigkeit einer nach den §§ 1325—1328 nichtigen Ehe, solange die Ehe nicht für nichtig erklärt oder aufgelöst war, nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Nach der Auflösung der Ehe bestanden — anders als nach den §§ 27, 28, 87 Abs. 1 EheG. — keine gesetzlichen Einschränkungen hinsichtlich der Geltendmachung der Nichtigkeit. Diese konnte daher von jedem Beteiligten, insbesondere durch Feststellungsklage nach § 256 ZPO., geltend gemacht werden (vgl. ZB. 1908, 202²⁰). Das für die Erhebung einer Feststellungsklage erforderliche Feststellungsinteresse hat das BG. ebenfalls mit Recht als gegeben angesehen. War die Ehe der Bekl. mit T. nichtig, dann steht ihr kein Erbrecht an dessen Nachlasse zu. Seine alleinigen Erben sind vielmehr die aus seiner Ehe mit der Kl. hervorgegangenen Kinder, an deren Vermögen der Kl. nach den §§ 1649, 1684 Abs. 1 Nr. 1 BGB. die Nutzung zusteht. Auch insofern hat die Kl. ein rechtliches Interesse an der von ihr erhobenen Feststellung, als sie im Falle der Nichtigkeit der Ehe berechtigt

ist, der Befl. die Führung ihres Familiennamens zu untersagen.

Für die Entsch. kommt es darauf an, ob sich T. am 3. Juni 1935, als er den Rechtsmittelverzicht erklärte, in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat, gleichviel ob es sich dabei um einen Dauerzustand i. S. des § 104 Nr. 2 oder nur um einen vorübergehenden Zustand i. S. des § 105 Abs. 2 BGB. gehandelt hat. Dagegen ist es nach der zutreffenden Annahme des BG. unerheblich, ob T. im Zeitpunkte der Urteilszustellung, am 1. Juni 1935, prozeßfähig war oder nicht. Auch wenn er nicht prozeßfähig war, die Zustellung an ihn also nicht hätte erfolgen dürfen (§ 171 ZPO.), so hätte sie doch die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt, wie sich aus den Vorschriften der §§ 551 Nr. 5, 579 Nr. 4 ZPO. ergibt. Die Berufungsfrist wäre mithin am 1. Juli 1935 abgelaufen gewesen, die Scheidung der Ehe der Kl. mit T. also in jedem Falle noch bei seinen Lebzeiten rechtskräftig geworden (vgl. § 628 ZPO.). Hier kann sich nur fragen, ob die Rechtskraft des Scheidungsurteils bereits vor dem 15. Juni 1935, dem Tage der Eheschließung zwischen T. und der Befl., durch einen wirksamen Rechtsmittelverzicht herbeigeführt war. War dies nicht der Fall, so war die von T. am 15. Juni 1935 eingegangene neue Ehe nach § 1326 BGB. nichtig.

Das BG. hält mit Rücksicht auf die vom Gutachterauschuß für gerichtsarztliche Obergutachten im Sächsischen Ministerium des Innern erstatteten Gutachten den Beweis dafür, daß sich T. am 3. Juni 1935 in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe, nicht für erlaubt. Die Rev. rügt, daß die Stellungnahme des BG. zu diesen Gutachten nicht dem § 286 ZPO. entspreche.

Diese Verfahrensrüge ist begründet. Das BG. begnügt sich, nachdem es auf die der Kl. günstigen Gutachten Dr. Te.s Dr. S. und Dr. G.s hingewiesen hat, zur Begründung seiner Stellungnahme mit der Erklärung, daß der Gutachterauschuß, dem der gesamte Aktenstoff einschließlich der umfangreichen Beweishebungen zur nochmaligen Prüfung vorgelegen habe, zu dem Ergebnis gekommen sei, es könne nicht als auch nur wahrscheinlich, geschweige denn als erwiesen gelten, daß bei T. am 3. Juni 1935 die freie Willensbestimmung aufgehoben gewesen sei; „sonach“ sei der Rechtsmittelverzicht T.s v. 3. Juni 1935 nicht als rechtsunwirksam anzusehen. Die Ausführungen des BG. lassen aber jedenfalls nicht erkennen, daß es diese Gutachten einer selbständigen, eigenverantwortlichen Prüfung unterzogen hat, sowie auf Grund welcher von ihm angestellter Erwägungen es dazu gelangt ist, diese Gutachten allein entscheidend sein zu lassen, den Gutachten der beiden vom BG. vernommenen Sachverständigen Dr. Sch. und Dr. Te. sowie den von der Kl. beigebrachten, in jedem Falle als Parteivortrag zu berücksichtigenden Privatgutachten dagegen die Überzeugungskraft abzusprechen (vgl. DR. 1939, 1918^o). Das BU. entspricht mithin nicht den Anforderungen, die § 286 Abs. 1 ZPO. an die Urteilsbegründung stellt.

Aber auch der sachlichen Rüge der Rev. kann die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Die Ausführungen des BG. lassen nicht mit genügender Sicherheit erkennen, daß es den Begriff eines die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustands krankhafter Störung der Geistestätigkeit i. S. des § 104 Nr. 2 BGB. oder gegebenenfalls den der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit i. S. des § 105 Abs. 2 (bei der die freie Willensbestimmung ebenfalls ausgeschlossen sein muß: RGZ. 74, 111 = ZB. 1910, 817; RGZ. 103, 400; ZB. 1936, 1205¹) richtig erkannt und die danach maßgebenden rechtlichen Gesichtspunkte ausreichend erwogen hat. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß der Begriff der krankhaften Störung der Geistestätigkeit i. S. des § 104 Nr. 2 ein weiterer ist als der der Geisteskrankheit i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BGB., denn er umfaßt auch die Fälle der Geisteschwäche, also einer dem Grade nach geringeren geistigen Erkrankung (RGZ. 130, 70/71 = ZB. 1931, 195³). Gegenüber dem in § 104 Nr. 2 vorausgesetzten Dauerzustand ist wiederum die nur vorübergehende Störung der Geistestätigkeit i. S. des § 105 Abs. 2 der leichtere geistige Mangel (RGZ. 74, 111 = ZB. 1910, 817; RGZ. 103, 400). Als geschäftsunfähig ist nach § 104 Nr. 2 BGB. derjenige anzusehen, dessen Erwägungen und Willensentschlüsse nicht mehr auf einer der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechenden Würdigung der Außendinge und Lebensverhält-

nisse beruhen, sondern durch krankhaftes Empfinden, krankhafte Vorstellungen und Gedanken oder durch Einflüsse dritter Personen dauernd derart beeinflusst werden, daß sie tatsächlich nicht mehr frei sind, sondern sich den genannten anomalen Einwirkungen schranken- und hemmungslos hingeben und von ihnen widerstandslos beherrscht werden (WarnRspr. 1918 Nr. 156; RGZ. 103, 400/401). Darüber, ob dies der Fall ist, hat lediglich der Richter nach den Erfahrungen des Lebens und der Wissenschaft in freier Würdigung des gesamten Tatsachenstoffes zu befinden, wobei ihm Gutachten Sachverständiger eine wesentliche Stütze sein werden, ohne daß er aber an das Ergebnis dieser Gutachten gebunden wäre; der Richter ist auch nicht gehindert, nach Maßgabe seiner richterlichen Überzeugung zu den tatsächlichen Gutachten in Gegensatz zu treten (ZB. 1905, 167²; 1937, 35¹⁴; WarnRspr. 1918 Nr. 156; 1928 Nr. 167 vorl. Absatz). Unter welchen medizinischen Begriff der geistigen Erkrankungen die Störung der Geistestätigkeit einzuordnen ist, kann ebensowenig wie nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BGB. (WarnRspr. 1913 Nr. 78) oder nach § 50 EheG. (RGZ. 161, 109 = DR. 1939, 1818²) maßgebend sein. Hinzuwenden ist ferner darauf, daß in der Rspr. auch die Möglichkeit einer auf ein bestimmtes Gebiet oder auf einen bestimmten Lebensbereich beschränkten Geschäftsunfähigkeit anerkannt ist (WarnRspr. 1933 Nr. 91 mit weiteren Nachweisen; ZB. 1938, 1590¹⁷). Es hätte daher besonderer Erörterung bedurft, ob etwa T., mag er auch ein durchaus hochwertiger, im Leben zu guten Leistungen befähigter Mann gewesen sein, infolge einer krankhaften Störung des Willens-, Gefühls- oder Trieblebens jedenfalls in den Dingen, die mit der Lösung seiner bisherigen und der Eingehung seiner neuen Ehe zusammenhängen, als willensunfrei anzusehen war. Daß er eine charakterlich abnorm veranlagte (psychopathische), in ihren Entschlüssen schwankende, eigenstimmige und zu nervösen Zuständen und Verstimmungen neigende Persönlichkeit war, daß er sich den Geschwinnissen im Jahre 1935, die mit der von ihm betriebenen Trennung von der Kl. und seiner Heirat mit der Befl. im Zusammenhange standen und ihm Widrigkeiten und seelische Konflikte brachten, infolge seiner charakterlichen Veranlagung nicht gewachsen gezeigt hat, so daß er in einen zeitweilig ins Schwärzliche gesteigerten Zustand geraten war, nimmt auch das BG. an. Es vermag den krankhaften Zustand jedoch nicht als Dauerzustand anzunehmen und sieht auch keinen vollen Beweis dafür als erbracht an, daß sich T. gerade am 3. Juni 1935 in einem seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe. Diese Erwägungen geben dem Zweifel Raum, ob das BG. hierbei nicht zu hohe Anforderungen an die Führung des prozessualen Beweises gestellt hat. Eine jeden Zweifel oder jede Möglichkeit des Gegenteils ausschließende Gewißheit ist auf diesem Wege niemals zu erlangen. Der Richter muß sich vielmehr mit einem so hohen Grade von Wahrscheinlichkeit begnügen, wie er bei möglichst erschöpfender und gewissenhafter Anwendung der vorhandenen Mittel der Erkenntnis entsteht. Ein solcher, für das praktische Leben allein brauchbarer, Grad von Wahrscheinlichkeit gilt als Wahrheit, und das Bewußtsein des Richters von dem Vorliegen einer so ermittelten hohen Wahrscheinlichkeit als die Überzeugung von der Wahrheit (RGZ. 102, 316 [321]; RGSt. 61, 206; Jonas, „ZPO.“ § 286 Bem. 1 Abs. 1). Um sich die erforderlichen Grundlagen für die Bildung seiner Überzeugung zu verschaffen, mußte daher im vorliegenden Falle das BG., ausgehend von der Tatsache, daß sich gerade mit den Bemühungen zur Herbeiführung der Rechtskraft des Scheidungsurteils der seelische Konflikt, in den T. geraten war, dem Höhepunkte näherte und nunmehr einen endgültigen, sein ferneres Leben bestimmenden Entschluß von ihm forderte, alle vorhandenen Erkenntnismittel, insbesondere auch die Aussagen der Zeugen, die um die in Frage kommende Zeit mit T. in Berührung gekommen waren, sorgfältig auswerten und dann selbständig prüfen, ob das sich so ergebende Bild dasjenige eines vernünftigen Erwägungen frei zu bestimmen. Sollte übrigens bei T. um den 3. Juni 1935 im allgemeinen oder wenigstens für den hier in Betracht kommenden Lebensbereich eine krankhafte Willensunfreiheit vorgelegen haben, so würde es nicht noch des Nachweises der Geschäftsunfähigkeit hinsichtlich der Abgabe des Rechtsmittelverzichts bedürfen (WarnRspr. 1928 Nr. 167 vorl. Absatz).

Gewiß liegt die Beurteilung der Frage, ob sich eine Person zu einer bestimmten Zeit in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat, im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiete. Die verneinende Stellungnahme des BG. kann aber so lange nicht als eine für das ArbG. maßgebende tatsächliche Beurteilung hingenommen werden, als sie nicht mit einer verfahrenrechtlich einwandfreien, die richterliche Überzeugung rechtfertigenden Begründung versehen ist und als sie nicht erkennen läßt, daß sie auf einer zutreffenden und erschöpfenden Würdigung aller in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte beruht.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 15. Dez. 1939, IV 361/39.) [R.]

11. RG. — § 1617 BGB. Auch sogenannte höhere Dienste können unter die Dienste fallen, die Kinder unter den Voraussetzungen des § 1617 BGB. ihren Eltern in deren Hauswesen und Geschäft zu leisten haben.

Am 12. April 1937 stieß der damals 24 Jahre alte Sohn Albert des Kl. auf einer Fahrt mit seinem Kleinstkraftwagen zwischen Waldburg und Hermsdorf an der Einmündung der Tiefbaustraße in die Hermsdorfer Chaussee mit dem Kraftwagen des Erstbekl., der von dem Zweitbekl. geführt wurde, zusammen und erlitt tödliche Verletzungen. Das LG. hat auf den Antrag des Kl. die Bekl. als Gesamtschuldner verurteilt, ihm als Ersatz für Sachschaden und Beerdigungskosten einschl. Kosten für ein Grabmal und Instandhaltung des Grabes sowie Trauerkleidung 1069 RM zu zahlen, hat aber den Kl. mit seinen weitergehenden Ansprüchen abgewiesen. Mit der Berufung hat der Kl. nur die Abweisung seines Anspruchs auf eine Lebenslange, am 1. Mai 1937 beginnende jährliche Rente von 2600 RM angefochten, diesen Anspruch aber im Laufe des Berufungsverfahrens auf eine Rente für die Zeit vom 1. Mai 1937 bis zum 1. Mai 1945 beschränkt. Den Rentenanspruch hat er auf die Behauptung gestützt, ihm seien durch den von den Bekl. verschuldeten Tod seines Sohnes die Dienste entgangen, die der von ihm unterhaltene Haussohn bis zum Tode ihm in seinem Gewerbe geleistet habe und nach § 1617 BGB. zu leisten verpflichtet gewesen sei.

Das OLG. hat den Kl. der Berufung für verlustig erklärt, soweit er die Rente über den 1. Mai 1945 hinaus begehrt hatte, und hat im übrigen seine Berufung zurückgewiesen. Er läßt dahingestellt, ob der Erstbekl. ebenso wie der Zweitbekl. dem Kl. nach den Bestimmungen des BGB. über unerlaubte Handlungen haftet, und weist den Kl. mit dem Rentenanspruch aus § 845 BGB. nur deshalb ab, weil nach seiner eigenen Darstellung sein verunglückter Sohn Albert der Leiter des Schotterwerks des Kl. in R., das er einmal ganz habe übernehmen sollen, gewesen sei, und es sich deshalb bei den entgangenen Diensten um „höhere Dienste“ gehandelt habe. Dem stehe nicht entgegen, daß der Sohn dafür monatlich etwa 4 × 17,50 RM bar und außerdem freie Wohnung, Verpflegung und Bekleidung erhalten habe; denn damit habe der 24jährige sich auf monatlich rund 125 RM gestanden, und ein solches Entgelt spreche nicht entscheidend gegen das Vorliegen von Diensten höherer Art, was auch dadurch bestätigt werde, daß der älteste Sohn in derselben Stellung auf diesem Werk, bis er den neueren Betrieb des kgl. Schotterwerks in F. übernommen habe, monatlich 200 RM erhalten habe. Derartige Dienstleistungen fielen nicht unter die Dienste, die Kinder ihren Eltern in deren Gewerbe zu leisten gesetzlich (nach § 1617 BGB.) verpflichtet seien.

Das OLG. hob auf und verwies zurück. Die Ansicht des BG., daß sogenannte höhere Dienste nicht unter die Dienste fallen könnten, die Kinder unter den Voraussetzungen des § 1617 BGB. ihren Eltern in deren Hauswesen und Geschäft zu leisten haben, kann nicht als richtig anerkannt werden. Sie ist entwickelt worden von Coulin: ArchBürgR. 42, 376 ff., gebilligt worden von Cunecerus im „Lehrbuch des bürgerlichen Rechts“, 9. Aufl., § 76 Anm. 2 und auch in einige Erläuterungsbücher zum BGB. übernommen worden (RGKomm., Bem. 3 zu § 1617; Staudinger, Bem. 3a zu § 1617). Coulin sieht zu Unrecht in dem familienrechtlichen Verhältnis, in welchem die dem elterlichen Hausstand angehörigen Kinder, die von ihren Eltern erzogen oder unterhalten werden, zu den Eltern stehen, ein auf die Leistung von Diensten gegen Entgelt abgestelltes Verhältnis, indem er davon ausgeht, es solle für die kleinen tagtäglichen Dienstleistungen im Haus-

wesen und Gewerbe der Eltern der Aufenthalt im Hause und die Gewährung des teilweisen oder vollständigen Unterhaltens volles Entgelt bieten“, so daß auch diese Dienste „nicht der in der Entgeltlichkeit gesuchten rechtlichen Anerkennung entbehren“, und indem er zu dem Schluß kommt, es seien „alle Dienstleistungen volljähriger Hauskinder unterschiedslos als entgeltliche zu betrachten, aber die im Hauswesen und Geschäfte der Eltern geleisteten würden regelmäßig durch die Teilnahme am elterlichen Hausstand und den Empfang des Unterhaltens entgolten, während alle anderen Dienstleistungen in der allgemein üblichen Weise entgolten würden“. Damit verkennt Coulin das Wesen der deutschen Familiengemeinschaft, in der vielfach, insbes. in bäuerlichen, aber auch in gewerblichen Kreisen, die Söhne und Töchter auch nach Eintritt der Volljährigkeit im elterlichen Hausstand bleiben, und sowohl im Hauswesen wie auch in der Landwirtschaft oder dem Gewerbe nach besten Kräften wie Knechte und Mägde oder Gewerbegehilfen weiterarbeiten, nicht nur für sich, sondern gleichzeitig ihren Unterhalt zu haben, sondern für die Familie, für den Hof oder für das gewerbliche Unternehmen. Auch das ArbG. hat mehrfach betont (RArbG. 13, 221 u. 252), daß in den Fällen des § 1617 BGB. das Kind überhaupt keinen Anspruch auf Vergütung für seine Dienste habe, da diese grundsätzlich unentgeltlich seien, und daß die Unterhaltsgewährung nicht die geschuldete Vergütung für geleistete Dienste sei, so wenig wie diese Dienste die geschuldete Gegenleistung für die Unterhaltsgewährung darstellten. Wenn Coulin meint, der Unterhalt im elterlichen Hausstand solle das Entgelt für „die kleinen tagtäglichen Dienstleistungen“ im Hausstand und Gewerbe der Eltern bieten, so ist auch die darin zum Ausdruck kommende Beschränkung der Art der Dienstleistungen abzulehnen, da das Gesetz keinen Anhalt dafür gibt, daß es die Verpflichtung der Kinder auf „kleine“ Dienste hätte beschränken wollen. In der Rspr. des RArbG. ist mit Recht anerkannt worden, daß unter den § 1617 BGB. auch Dienste fallen, die die Kräfte und die Erwerbsfähigkeit des Kindes voll in Anspruch nehmen, wie das z. B. bei den auf dem Hofe bleibenden Bauernsöhnen und -töchtern in der Regel der Fall ist (vgl. RArbG. 12, 94; 13, 221 u. 252; 15, 325). Die Ansicht von Coulin steht auch in Widerspruch mit dem sich aus der Entstehungsgeschichte des BGB. ergebenden gesetzgeberischen Willen. In den Motiven zum BGB. (Materialien IV, 379) ist über die von den Hauskindern zu leistenden Dienste nur gesagt, die in § 1499 des Entw. I vorgesehene Verpflichtung des Kindes, „in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Gewerbe unentgeltlich Dienste zu leisten“, entspreche nicht allein der abhängigen Stellung eines noch unter der Erziehungsgewalt der Eltern stehenden Kindes gegenüber den Eltern, sondern auch dem Erziehungszweck und den natürlichen Verhältnissen des Lebens, „namentlich in den Kreisen kleinerer Gewerbebetriebe und Ackerwirtschaften“. Der Gebrauch des Wortes „namentlich“ schließt die Annahme aus, daß etwa die Anwendung der Verpflichtung auf die nur als Beispiele erwähnten Kreise hätte beschränkt werden sollen. Für die nicht mehr unter der Erziehungsgewalt der Eltern stehenden Kinder ist in den Motiven a. a. O. über die Art der Dienste nichts weiter gesagt, sondern nur von den Diensten „der hier fraglichen Art“ die Rede, und dazu heißt es dort, durch den § 1499 des Entw. werde ein Anspruch auf Vergütung für die Dienste ausgeschlossen, sofern nicht eine anderweitige ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung ergebe, daß die Gewährung des Unterhalts wie die Leistung der Dienste in Erfüllung einer besonderen vertragsmäßigen Verpflichtung erfolge sei, ein Refutak, das ... die Kinder nicht gehörende, da sie, wenn sie volljährig und selbst sich zu unterhalten imstande seien, es in der Hand hätten, jederzeit den Hausstand der Eltern zu verlassen oder durch Vertrag sich eine Vergütung für ihre Dienste zu sichern. Mit unerheblichen Änderungen ist der § 1499 des Entw. als § 1617 Gesetz geworden, und weder die Protokolle der Kommission für die zweite Lesung noch die Denkschrift noch der Bericht der Reichstagskommission (Materialien IV, 960, 1170 u. 1251) ergeben einen Anhalt dafür, daß man sog. höhere Dienste von der Verpflichtung der Kinder zu Dienstleistungen hätte ausschließen wollen.

Für die Frage der Anwendbarkeit der §§ 1617, 845 BGB. kann hiernach nicht die Art der Dienste an sich, sondern nur der Umstand entscheidend sein, ob die Dienste in den Rahmen des Hauswesens oder Geschäfts der Eltern

fallen. Dabei ist es unerheblich, ob die Stellung in dem Hauswesen oder dem Geschäft mehr oder weniger selbständig, ob sie leitend oder untergeordnet ist und ob sie die Arbeitskraft des Kindes vollständig oder nur teilweise in Anspruch nimmt. Auch sog. höhere Dienste können also in den Rahmen des Hauswesens oder des Geschäfts fallen, und der Umstand, daß der K. jeden seiner drei Betriebe, den Erbhof und die beiden Schotterwerke, durch einen anderen seiner drei Söhne hat leiten lassen, steht der Annahme, daß der verunglückte Sohn auch nach der Übertragung der Leitung des Schotterwerks in K. zum K. in dem familienrechtlichen Verhältnis des § 1617 BGB. geblieben ist, nicht entgegen. Der bisher festgestellte Sachverhalt bietet keinen Anhalt dafür, etwa anzunehmen, wie es die Bfll. wollen, daß der verunglückte Sohn dem Vater die Dienste nur geleistet habe, weil ihm das Schotterwerk später habe übertragen werden sollen, oder daß der K. sich dem Sohn gegenüber schon zur künftigen Übertragung verpflichtet habe.

Überdies muß aber auch der Rev. zugegeben werden, daß der bisher festgestellte Sachverhalt nicht die Annahme rechtfertigt, daß es sich bei den Diensten des Verunglückten überhaupt um sog. höhere Dienste gehandelt habe. Denn es ist weder festgestellt, daß die Leitung des Schotterwerks Dienste höherer Art erfordert habe noch daß der Verunglückte überhaupt zur Leistung von Diensten höherer Art befähigt gewesen sei. Mangels solcher Feststellungen mußte davon abgesehen werden, daß die Leitung des Betriebes keine anderen Kenntnisse und Erfahrungen erfordert hat, als sie mancher tüchtige Schachtmeister besitzt.

Danach mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das BG. zurückverwiesen werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß ein familienrechtliches Verhältnis, wie es nach der Rückkehr des Sohnes aus dem Wehrdienst durch seine Wiederaufnahme in den Hausstand der Eltern vermutlich entstanden ist, zwar jederzeit von den Beteiligten durch ein vertragliches Dienstverhältnis ersetzt werden konnte, daß aber eine solche Änderung eine Willenseinigung der Beteiligten zur Voraussetzung hatte. Diese brauchte nicht notwendig ausdrücklich getroffen zu werden, sondern konnte auch stillschweigend geschehen. Soll aber eine solche stillschweigende Willenseinigung angenommen werden, dann bedarf es der Feststellung von Tatsachen, in denen eine stillschweigende Einigung gefunden werden kann. Denn wenn sich in der familienrechtlichen Grundlage des Verhältnisses an sich nichts ändert, spricht auch bei einer Erhöhung der Verantwortung und der Arbeitsleistung des Sohnes, wie sie mit der Übertragung der Leitung des Betriebes verbunden gewesen sein kann, die Vermutung eher für als gegen die Aufrechterhaltung des früheren Zustandes (vgl. Entsch. des RRtG. 15/34 v. 18. April 1934: ZW. 1934, 1598¹).

(RG., VI. ZivSen., II. v. 8. Nov. 1939, VI 17/39.) [Se.]

Verfahren

12. OLG. — Art. 1 WD. über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens v. 1. Sept. 1939. — Ein Armenrechtsverfahren ist nicht dadurch unterbrochen, daß der Gegner Zutreffener i. S. des Art. 1 Abs. 2 ist; es ist auch nicht auszusetzen.

Die beabsichtigte Klage ist bisher nicht erhoben, der Rechtsstreit daher noch nicht rechtshängig. Das vorliegend allein anhängige Armenrechtsverfahren ist kein Rechtsstreit i. S. des Art. 1 WD. v. 1. Sept. 1939, sondern ein von Amts wegen zu führendes Vorverfahren, in welchem ohne Rechtskraftwirkung für den Gegner der armen Partei lediglich über die Bewilligung oder Veragung des Armenrechts zu befinden ist. Die Vorschriften über die Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens in Art. 1 WD. v. 1. Sept. 1939 finden deshalb auf das Armenrechtsverfahren keine Anwendung.

(OLG. Karlsruhe, 3. ZivSen., Beschl. v. 9. Jan. 1940, 3 W 177/39.)

*

13. OLG. — § 1 ArmAnwG.; § 627 ZPO. Der einer Partei im Ehe Streit beigeordnete ArmAnw. kann für seine Tätigkeit im Verfahren einer einstweiligen Anordnung nach § 627 ZPO. Gebühren aus der Reichskasse nur dann erstattet verlangen, wenn er für dieses Verfahren besonders als ArmAnw. beigeordnet worden ist. Das gilt auch dann, wenn er

nicht den Antragsteller, sondern den Antragsgegner vertreten hat. In der dem ArmAnw. als dem Prozeßbevollmächtigten des Antragsgegners im Ehe Streit zugestellten Aufforderung sich zu dem Antrag zu äußern, liegt keine stillschweigende Beordnung für das Anordnungsverfahren. †)

Sowohl in der Rspr. wie auch in der Rechtslehre ist die Frage, ob sich das für den Ehe Rechtsstreit bewilligte Armenrecht ohne weiteres mit auf das Anordnungsverfahren nach § 627 ZPO. n. F. erstreckt, verschieden beantwortet worden. Das RG. hat sie mehrfach bejaht (so ZW. 1939, 171²⁰ und 571²⁵; DR. 1939, 1189 und 1596; ebenso Gaedele. ZW. 1938, 2712; 1939, 364; Roquette. DR. 1939, 979). Es geht davon aus, daß das Anordnungsverfahren durch den Einbau in das Eheverfahren zu einem unselbständigen Teil dieses Verfahrens geworden ist. Aus der unselbständigen Natur des Anordnungsverfahrens folgert es, daß sich die Bewilligung des Armenrechts im Ehe Rechtsstreit zwingend ausfließen mußte. Demgegenüber fordert Köhl: ZW. 1939, 267 = DJ. 1939, 229 und ZW. 1939, 363²⁵ für das Verfahren nach § 627 ZPO. n. F. eine besondere Bewilligung des Armenrechts, weil das Armenrecht ausschließlich kostenrechtliche Bedeutung habe, der Begriff der Instanz i. S. des § 119 ZPO. daher den Kostengesetzen zu entnehmen sei und für das Anordnungsverfahren nach § 627 ZPO. besondere Gerichts- und Anwaltsgebühren festgesetzt seien. Den gleichen Standpunkt vertreten auch Jonas, ZPO., § 119 Anm. II 2; Rittmann-Wenzl, A. 4 zu § 28 a; Fechner. ZW. 1938, 2709 und Janßen. DR. 1939, 352. Ebenso wie Köhl haben auch München: DJ. 1938, 1883, Jena: DJ. 1939, 970; ZW. 1939, 570²⁴, Düsseldorf: ZW. 1939, 370 = M. d. RRtG. 1939, 87 und DR. 1939, 332²¹, Kiel: DR. 1939, 1014²⁶, Marienwerder: DJ. 1939, 803 und Naumburg: DJ. 1939, 1641 = DR. 1939, 1827¹⁵ entschieden. Der Senat schließt sich der letzten Auffassung an. Wie auch RG.: ZW. 1925, 756³ ausgesprochen hat, ist für die Anwendung des § 119 ZPO. der Begriff der Instanz den Kostengesetzen zu entnehmen. Da in der 2. DurchZPO. z. EheG. v. 28. Sept. 1938 (RGBl. I, 1323) für das Verfahren nach § 627 ZPO. besondere Gerichts- und Anwaltsgebühren bestimmt sind, stellt dieses Verfahren kostenrechtlich eine besondere Instanz dar, für die die Aussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung besonders zu prüfen sind. Für diese Prüfung sind ganz andere Gesichtspunkte maßgebend als für die Prüfung der Erfolgsaussichten der Parteien im Ehe Rechtsstreit, und es kann den Parteien nicht gestattet werden, in einem gerichtlichen Verfahren auf Kosten der Allgemeinheit auch Anträge zu verfolgen, die nicht die erforderliche Erfolgsaussicht haben. Die gegenteilige Meinung wäre mit den in den gesetzlichen Vorschriften über das Armenrecht zum Ausdruck gekommenen Absichten des Gesetzgebers nicht vereinbar. Er will nicht, daß den Parteien Mittel der Reichskasse zu überflüssigen Rechtsstreitigkeiten zur Verfügung gestellt werden, die die Gerichte unnötig belasten (vgl. § 114 Abs. 1 ZPO.).

Die arme Partei bedarf hiernach für das Anordnungsverfahren des § 627 ZPO. einer besonderen Armenrechtsbewilligung, und zwar nicht nur als Antragsteller, sondern auch als Antragsgegner. Für den Antragsteller wie für den Antragsgegner gilt das Anordnungsverfahren kostenrechtlich als besondere Instanz. Es kann deshalb auch für die Entscheidung der Frage, ob eine Partei für das Anordnungsverfahren einer besonderen Armenrechtsbewilligung bedarf, keinen Unterschied machen, ob sie als Antragsteller oder als Antragsgegner am Verfahren beteiligt ist.

Die h. M. sieht das Beschlußverfahren nach den §§ 627 ff. ZPO. n. F. verfahrensrechtlich als einen unselbständigen Teil des Ehe Rechtsstreits an (vgl. RG.: ZW. 1939, 171²⁰). Ihr ist zuzustimmen. Es ist insoweit auch richtig, daß — wie Roquette. DR. 1939, 976 ff. ausführt — alle Zustellungen, die sich im Anordnungsverfahren erforderlich machen, nach § 176 ZPO. an den für den Ehe Rechtsstreit bestellten Streitbevollmächtigten der Partei zu erfolgen haben. Hieraus will der Beschluß unter Berufung auf Roquette (a. a. O.) unter 6 a. C. herleiten, daß sich die Armenrechtsbewilligung und die Beordnung eines ArmAnw. für den Ehe Rechtsstreit auch auf das Anordnungsverfahren erstrecken müsse, jedenfalls dann, wenn die arme Partei Antragsgegner im Anordnungsverfahren sei. Dieser Schluß ist jedoch nicht zwingend. Der Begriff der Instanz ist in § 119 ZPO. ein anderer als in

§ 176 ff. ZPO. (RG.: JW. 1925, 756³). Roquette geht davon aus, daß für den Anwalt im Anordnungsverfahren bereits durch die Entgegennahme eines ihm zugestellten Schriftstücks und seine Weitergabe an die von ihm vertretene Partei eine Prozeßgebühr zur Entfaltung komme. Schon dieser Ausgangspunkt ist unrichtig. Der Gebührenanspruch des Anwalts setzt grundsätzlich einen Auftrag voraus. Der Auftrag einer Partei zu ihrer Vertretung im Eheerstreit schließt aber nicht auch ohne weiteres den Auftrag ein, sie in einem Anordnungsverfahren zu vertreten. In vielen Fällen will der Betroffene gar keine Einwendungen gegen den Antrag des Gegners auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erheben und sich im Anordnungsverfahren gar nicht vertreten lassen. Es geht nicht an, ihm gleichwohl eine mit besonderen Kosten verbundene Vertretung im Anordnungsverfahren aufzuzwingen. Erteilt die Partei dem Rechtsanwalt den Auftrag, sie im Anordnungsverfahren zu vertreten, so erwirbt der Rechtsanwalt, wenn er auf Grund dieses Auftrags tätig wird, zwar einen Gebührenanspruch gegen die Partei. Einen Erstattungsanspruch gegen die Reichskasse erlangt er aber nicht schon durch den Auftrag der Partei, sondern erst mit seiner Beordnung als ArmAnw. durch das Gericht.

Für das Anordnungsverfahren findet sich ein Seitenstück in der Widerklage. Auch der Streitbevollmächtigte des Kl., der lediglich die ihm zugestellte Widerklagschrift in Empfang genommen und seinem Auftraggeber mitgeteilt hat, kann nicht schon wegen dieser Tätigkeit allein die Prozeßgebühr für die Widerklage fordern. Vielmehr entsteht auch in diesem Falle die Prozeßgebühr des Anwalts erst mit dem Auftrag des Kl., ihn auch gegenüber der Widerklage zu vertreten. Immer ist für die Entstehung eines Gebührenanspruchs des Anwalts der Umfang des erteilten Auftrags entscheidend; die Rechtshängigkeit der Widerklage, insbes. durch die Zustellung der Widerklagschrift an den Streitbevollmächtigten des Kl. (§ 251 ZPO.) allein erwächst daher dem Anwalt noch kein Gebührenanspruch. Auf dem gleichen Standpunkt steht auch das RG.: JW. 1928, 124⁷ (ebenso Naumburg: HöchstRRspr. 1936 Nr. 1343). Wie es mit Recht hervorhebt, würde eine andere Auffassung zu dem unhaltbaren Ergebnis führen, daß jeder Auftraggeber, der durch einen Rechtsanwalt einen geringfügigen Betrag einlagern läßt, es sich gefallen lassen müßte, daß bei Erhebung einer Widerklage von hohen Beträgen, die Prozeßgebühr nach diesem hohen Betrage — wenigstens zu $\frac{1}{10}$ der vollen Gebühr (§ 14 RAGebD.) — gegen ihn in Ansatz gebracht wird, auch wenn er sich auf die Widerklage überhaupt nicht einlassen will. Soweit ersichtlich, wird auch in der Rspr. eine abweichende Ansicht nicht vertreten. Ist aber zur Entstehung der Prozeßgebühr für die Widerklage die Zustellung der Widerklagschrift an den Streitbevollmächtigten des Kl. für sich allein nicht ausreichend, sondern außerdem noch ein besonderer Auftrag des Kl. zu seiner Vertretung gegenüber der Widerklage zu fordern, so kann dem in einem Eheerstreit tätigen Rechtsanwalt auch noch nicht allein dadurch eine Prozeßgebühr nach § 13 Nr. 1, 28 a RAGebD. erwachsen, daß ihm im Anordnungsverfahren ein Schriftstück zugestellt wird und daß er dieses Schriftstück an seinen Auftraggeber im Eheerstreit mitteilt. Das ist auch nicht unbillig, da der Anwalt, dem kein Auftrag für das Anordnungsverfahren erteilt ist, sich mit dem sachlichen Inhalt der im Anordnungsverfahren zugestellten Schriftstücke nicht zu befassen braucht und nur Überbringer der ihm zugestellten Schriftstücke ist. Es handelt sich insoweit um eine nur büromäßige Tätigkeit, die er als Streitbevollmächtigter im Eheerstreit zu leisten hat und die durch die ihm dort erwachsende Prozeßgebühr mit abgegolten wird (vgl. hinsichtlich der Empfangnahme von Entscheidungen und ihre Mitteilung an den Auftraggeber § 29 Abs. 2 Nr. 7 RAGebD.).

Auch aus der Tatsache, daß die Zustellungen im Anordnungsverfahren nach den Vorschriften der ZPO. an den Streitbevollmächtigten des Kl. erfolgen, kann sonach noch keineswegs gefolgert werden, daß sich die Bewilligung des Armenrechts und die Beordnung eines ArmAnw. für den Eheerstreit notwendigerweise auf das Anordnungsverfahren erstrecken müsse.

In der Rspr. wird jetzt auch allgemein anerkannt (vgl. Jonas, ZPO., § 119 Anm. II 1 und die Note 11), daß der Kl., dem das Armenrecht für die Klage bewilligt worden ist, zur Rechtsverteidigung gegenüber einer Widerklage einer besonderen Armenrechtsbewilligung bedarf und daß sein An-

walt hinsichtlich der Widerklage Erstattungsansprüche gegen die Reichskasse nur hat, wenn er der Partei auch insoweit als ArmAnw. beigeordnet worden ist; man fordert mit Recht eine besondere Armenrechtsbewilligung für die Widerklage, obwohl auch sie verfahrensrechtlich ein Bestandteil des auf die Klage hin anhängigen Rechtsstreits ist und obwohl nach § 176 ZPO. die Widerklageschrift dem für die Klage beigeordneten ArmAnw. als dem Streitbevollmächtigten der klagenden Partei zugestellt werden muß.

Der Beschwß. könnte nach alledem aus der Reichskasse eine Prozeßgebühr für das Anordnungsverfahren nur dann erstattet verlangen, wenn er dem Kl. auch für dieses Verfahren als ArmAnw. besonders beigeordnet worden wäre; das ist jedoch nicht der Fall.

Ein förmlicher Beschluß, durch den das LG. dem Kl. das Armenrecht für das Anordnungsverfahren bewilligt und ihm zur Verteidigung seiner Rechte den Beschwß. beigeordnet hätte, liegt nicht vor. Den nach Beendigung der Instanz gestellten Antrag, ihm das Armenrecht mit rückwirkender Kraft zu bewilligen, hat das LG. zurückgewiesen.

Der Beschwß. meint jedoch, das LG. habe das dem Kl. für den Eheerstreit bewilligte Armenrecht stillschweigend auf das Anordnungsverfahren erstreckt, indem es die Aufforderung an den Kl., sich zum Antrag der Bevl. zu erklären, ihm, dem im Eheerstreit beigeordneten ArmAnw., zugestellt und so veranlaßt habe, daß er auch im Anordnungsverfahren tätig geworden sei. Dem kann jedoch nicht zugestimmt werden. Zwar wird in der Rspr. jetzt vielfach eine stillschweigende Ausdehnung des Armenrechts und der Beordnung für möglich angesehen (vgl. RG.: JW. 1938, 2420³² und 2770⁵¹, Braunschweig: HöchstRRspr. 1937 Nr. 477, Jena: JW. 1938, 473³⁹ und Zweibrücken: JW. 1938, 473⁴⁰), jedoch, wie die angeführten Entscheidungen zeigen, immer nur in besonderen Ausnahmefällen. Jedenfalls kann eine stillschweigende Ausdehnung des Armenrechts und der Beordnung nur dann angenommen werden, wenn sich ein entsprechender Wille des Gerichts aus seinem Verhalten zwingend ergibt. Das ist hier jedoch nicht der Fall.

Der Beschwß. hat selbst darauf hingewiesen, daß die Zustellungen im Anordnungsverfahren nach § 176 ZPO. an den für den Eheerstreit bestellten Streitbevollmächtigten zu erfolgen haben. § 176 ZPO. gilt nach allgemeiner Meinung (Jonas, ZPO., § 176 Anm. I) nicht nur für die förmliche Zustellung, sondern auch für formlose Mitteilungen und Bekanntmachungen und auch für Zustellungen, die eine an die Partei selbst gerichtete Aufforderung zum Gegenstand haben. Mußte aber die Aufforderung an den Kl., sich zu dem Schriftsatz der Bevl. zu erklären, im Anordnungsverfahren von Gesetzes wegen an den Beschwß. als den Streitbevollmächtigten des Kl. im Eheerstreit zugestellt werden, so kann daraus allein, daß die Zustellung tatsächlich an ihn erfolgt ist, noch nicht gefolgert werden, daß das LG. die Beordnung des Beschwß. auch auf das Anordnungsverfahren ausdehnen wollte. Die Bewilligung des Armenrechts und die Beordnung eines Anwaltes setzt überdies einen Antrag der armen Partei voraus. Als die Bfg. v. 24. Aug. 1939 beim LG. erging, hatte der Kl. noch nicht um Bewilligung des Armenrechts für das Anordnungsverfahren nachgesucht. Schließlich handelte es sich bei der Entsch. v. 24. Aug. 1939 nach ihrer Fassung offensichtlich nur um eine vorbereitende Verfügung des Vorsitzenden und nicht um einen Gerichtsbeschluß. Über die Bewilligung des Armenrechts hat aber das Gericht zu entscheiden; dem Vorsitzenden als solchem steht eine Entscheidung hierüber nicht zu. Auch eine stillschweigende Ausdehnung des Armenrechts und der Anwaltsbeordnung auf das Anordnungsverfahren könnte daher nur dann angenommen werden, wenn Tatsachen vorlägen, aus denen geschlossen werden könnte, daß die Kammer das Armenrecht hätte ausdehnen und dem Kl. auch für das Anordnungsverfahren einen Anwalt hätte beordnen wollen.

Es kommt hinzu, daß der dem Kl. zur Erklärung mitgeteilte Schriftsatz v. 21. Aug. 1939 auch eine Bitte der Bevl. um Bewilligung des Armenrechts für das Anordnungsverfahren enthielt, so daß die an den Kl. gerichtete Aufforderung, sich zum Vorbringen der Bevl. zu erklären, auch als ein Gehör nach § 118 a Abs. 1 Satz 2 ZPO. aufgefaßt werden konnte und in erster Reihe aufgefaßt werden mußte. Dann aber konnte der Kl. die von ihm geforderten Erklärungen auch persönlich abgeben, da für die von den Parteien im Armenrechtsvorverfahren abzugebenden Erklärungen kein Anwalts-

zwang besteht (vgl. § 118 Abs. 1 und § 118 a Abs. 2 Satz 2 in Verb. m. § 78 Abs. 2 ZPO.).

(OLG. Dresden, 14. Zivilsen., Beschl. v. 3. Jan. 1940, 14 W 424/39.)

Anmerkung: Die Entscheidung entspricht der h. M. Anderer Ansicht war bisher das RG. Dieses hatte in seiner bisherigen Rspr. im Anschluß an die grundsätzliche Entscheidung v. 28. Jan. 1939, 20 W 305/39; ZB. 1939, 571 die Auffassung vertreten, daß das einer Partei für den Eheprozeß selbst bewilligte Armenrecht und demzufolge die Anwaltsbeordnung ohne weiteres, ohne daß es einer erneuten Bewilligung durch das Prozeßgericht bedurfte, auch die Verfahren aus § 627 ZPO. mit umfassen. Dieser Auffassung sind aber die anderen OLG. nicht beigetreten (vgl. die Zitate im obigen Beschluß). Nunmehr hat das RG., das nach wie vor seinen Rechtsstandpunkt für zutreffend hält, aus dem höheren Interesse der Einheitlichkeit der Rspr. und damit der Rechtssicherheit es für geboten erachtet, seinen bisherigen Standpunkt zu verlassen und sich der allgemeinen Auffassung anzuschließen, daß eine Armenrechtsbewilligung und Anwaltsbeordnung jeweils für jeden Antrag aus § 627 ZPO. besonders beantragt werden muß (vgl. RG. v. 20. Jan. 1940, 20 W 140/40; DR. 1940, 341³⁰).

R. K. Jensen, Berlin.

*

14. LG. — §§ 735 ff. ZPO.

1. Die Synagogengemeinde ist auch vollstreckungsrechtlich nicht mehr einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gleichzustellen; gegen sie kann ohne weiteres vollstreckt werden.

2. Die Kultusabgaben der Synagogenmitglieder sind keine zweckgebundenen Zuwendungen. Sie sind frei pfändbar.

Die Angriffe der Schuldnerin gegen den Beschluß des LG. gehen fehl. Insbes. verkennt die Schuldnerin die Bedeutung des Ges. v. 28. März 1938, wenn sie meint, durch die Aberkennung der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts habe lediglich erklärt werden sollen, daß die jüdischen Kultusvereinigungen fortan Steuern zu zahlen hätten. Nach § 1 Abs. 2 a. a. D. ist die Schuldnerin mit dem Ablauf des 31. März 1938 ihrer Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts verlustig gegangen und ein Verein des bürgerlichen Rechts geworden. Nach § 735 ZPO. kann daher gegen sie auf Grund eines gegen sie gerichteten Schuldtitels ohne weiteres vollstreckt werden. Einer besonderen Zulassungsverfügung der Staatsaufsichtsbehörde, wie sie nach dem PrGes. v. 11. Dez. 1934 Voraussetzung der Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts ist, bedarf es bei der Schuldnerin nicht. Hätte der Gesetzgeber in dieser Beziehung etwas anderes gewollt, hätte er vor allem die jüdischen Kultusvereinigungen in der Zwangsvollstreckung den Körperschaften des öffentlichen Rechts gleichstellen wollen, so würde er das bei der Bedeutung und Tragweite, die dieser Einschränkung des im § 1 des Ges. v. 28. März 1938 ausgesprochenen Grundsatzes zukäme, im Gesetz zum Ausdruck gebracht haben. Das ist nicht geschehen, so daß die Annahme berechtigt ist, daß eine solche Einschränkung nicht gemacht werden sollte. Die Kultusabgaben, die die Schuldnerin von ihren Mitgliedern erhebt, sind folglich rechtlich Vereinsbeiträge, in die nach Maßgabe der §§ 828 ff. ZPO. vollstreckt werden kann. Ob eine verschuldete Kultusvereinigung dadurch einmal außerstand geraten kann, ihren Kultus auszuüben, eine Folge, die wohl kaum jemals eintreten wird, ist unerheblich.

Die Unpfändbarkeit der Kultusabgaben läßt sich auch nicht aus einer treuhänderischen Zweckgebundenheit herleiten. Die Kultusabgaben sind kein in diesem Sinne zweckgebundenes Einkommen der Schuldnerin. Vielmehr kann die Schuldnerin darüber im Rahmen der bestehenden Gesetze grundsätzlich frei verfügen. Eine Verpflichtung der Schuldnerin, als örtliche Zweigstelle der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland hilfsbedürftige Juden nach Maßgabe ihrer Mittel so ausreichend zu unterstützen, daß die öffentliche

Fürsorge nicht einzugreifen braucht, ändert hieran nichts. Wollte man übrigens mit der Schuldnerin aus einer Zweckgebundenheit die Unpfändbarkeit der Kultusabgaben folgern, so käme man zu dem Ergebnis, daß die jüdischen Kultusvereinigungen in der Zwangsvollstreckung günstiger gestellt wären als die Körperschaften des öffentlichen Rechts, gegen die nach Maßgabe des PrGes. v. 11. Dez. 1934 mit Zulassung der Staatsaufsichtsbehörde vollstreckt werden kann, ein Ergebnis, über dessen Unhaltbarkeit kein Wort verloren zu werden braucht.

Da somit die Einwendungen der Schuldnerin gegen die Pfändung der Kultusabgaben unberechtigt sind und es bezüglich der Kultusvermögensabgaben sowie der Auswandererabgaben nach dem eigenen Vorbringen der Schuldnerin am Rechtsschutzinteresse fehlt, ist die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

(LG. Duisburg, ZR. 4 b, Beschl. v. 5. Dez. 1939, 4 T 370/39.)

Preussisches Oberverwaltungsgericht

15. § 3 VerunstaltungsG. v. 15. Juli 1907. Werbeeinrichtung, Anbringung, Auffrischung, Erneuerung, Veränderung. Ebenso wie eine veränderte Beschriftung ist auch die „Auffrischung“ eines Werbeschildes in den gleichen Farben und Schriftzeichen einer „Anbringung“ i. S. des § 3 VerunstaltungsG. von 1907 gleichzuerachten (Abweichung von R. u. PrVerwBl. 52, 319). Die völlige Neubemalung eines Werbeschildes ist keine gewöhnliche Unterhaltungsarbeit.

Der Gerichtshof hat bereits früher ausgesprochen, daß unter einer genehmigungspflichtigen Erneuerung nicht nur die Veränderung der ganzen Werbeanlage (z. B. die Verstärkung einer Holztafel oder die Auswechslung ganzer Schilder, vgl. OVG. 102, 241 = RVerwBl. 59, 817, 818 = ZB. 1938, 3005) zu verstehen ist, sondern daß auch eine Veränderung der Farben oder der Werbeaufschrift einer genehmigungspflichtigen „Anbringung“ i. S. des § 3 VerunstaltungsG. von 1907 gleichsteht (R. u. PrVerwBl. 49, 735, 736). Dabei hat der Gerichtshof allerdings früher zwischen einer „Veränderung“ und einer bloßen „Auffrischung“ der alten Farben und Aufschriften unterschieden und nur die erstere, aber nicht die letztere als genehmigungspflichtig bezeichnet (vgl. R. u. PrVerwBl. 52, 319). Diese Unterscheidung wird aber nicht weiter aufrechterhalten. Wie der Gerichtshof bereits ausgesprochen hat, bietet das VerunstaltungsG. auch die Möglichkeit, in allen Fällen, in denen die Genehmigung eines Reklameschildes erforderlich ist, eine Änderung oder Erneuerung in einer die frühere Verunstaltung beibehaltenden oder steigenden Form zu verhindern und dadurch auf die allmähliche Besserung eines bestehenden unbefriedigenden Zustandes hinzuwirken (vgl. OVG. 99, 200 = RVerwBl. 58, 124). Um diesem Zwecke gerecht zu werden, muß die Baupolizeibehörde in der Lage sein, in vollem Umfange an diejenigen Vorgänge anzuknüpfen, durch die die Lebensdauer vorhandener Schilder verlängert werden soll. Wenn die bloße Erneuerung alter Aufschriften in den bereits vorhandenen Farben und Schriftzeichen dem Zugriff der Baupolizei entzogen bliebe, so würde damit erreicht, daß nur solche Werbungstreibende, die ihre Anschläge den gesteigerten ästhetischen Anforderungen der heutigen Zeit anpassen wollen, sich einer baupolizeilichen Nachprüfung unterwerfen müßten; hingegen könnten diejenigen, die bei Erneuerungen an der vielfach besonders aufdringlichen und verunstaltenden alten Anpreisungsart festhalten, dies ungestört bis in eine unbegrenzte Zukunft fortsetzen. Da diese Folge der nationalsozialistischen Auffassung nicht gerecht werden würde, so gibt der Senat die frühere Unterscheidung zwischen „Auffrischung“ und „Veränderung“ hiermit auf. Er betrachtet also auch die bloße Auffrischung einer Werbeaufschrift in den gleichen Farben und Schriftzeichen als eine Neuanbringung der Werbeanlage i. S. des § 3 VerunstaltungsG. und der auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Ortsstatuten.

(PrOVG., Ur. v. 11. Mai 1939, IV C 180/38.)

Hauptschriftleiter: Professor Dr. Reinhard Höhn, Stellvertreter: Rechtsanwalt Erich Schmidt, beide Berlin. — Mitarbeiter: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel, Rechtsanwalt Rudolf Jensen, Rechtsanwalt Rudolf Leppin [z. Zt. bei der Wehrmacht]. — Für die Anzeigen verantwortlich: Hans Neumann-Hofer, Berlin. Schriftleitung: Berlin W 35, Köhnewufer 18 II. Fernruf: 21 3718. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 22 4054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72 566; Wien I, Nierergasse 1. Fernruf: R 27 216. Postcheckkonten des Verlages: für Bezugsgebühren Leipzig Nr. 742 42, für Anzeigenbeiträge Berlin Nr. 451 76. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Okt. 1939. Druck: Oscar Brandtletter, Leipzig. — Preis: monatlich 2,50 RM, Vorzugspreis für Junge Rechtswahrer monatlich 2,— RM; Einzelheft 1,— RM.

In Kürze erscheint:

MEYER:

Vermögenssteuerrecht

nebst verwandten Gebieten

Reichsbewertungsgesetz, Vermögensteuergesetz, Aufbringungsumlage im Altreich und in den seit 1938 angegliederten Gebieten von Dr. jur. et rer. pol.

LUDWIG MEYER

1940

Umfang 210 Seiten

Preis kart. 3.90 RM.

Das „Vermögenssteuerrecht“ legt dem Steuerpflichtigen und seinem Berater in kurzer systematischer Darstellung die jetzt zur Anwendung kommenden Gesetze dar. Diese Gebiete sind abschließend dargestellt, jedoch sind die Fragen besonders ins Auge gefaßt, die bei den gewerblichen Betrieben eine Hauptrolle spielen. Besonders eingehend werden das Betriebsvermögen sowie die Gewerbeberechtigung und die Wassernutzungsanlagen behandelt. Endlich wird ausführlich (in dieser Form wohl zum ersten Male) die Bewertung der Fabrikgrundstücke nach dem Weilschen Verfahren dargestellt. Alle ergangenen Vorschriften sind berücksichtigt, insbesondere auch soweit sie das Reichsbewertungsgesetz, das Vermögensteuergesetz und die zu beiden Gesetzen ergangenen Durchführungsbestimmungen abändern. Das Werk dient einem ausgesprochenen praktischen Bedürfnis und trägt dazu bei, die Durchführung der vorzunehmenden Bewertungen und Veranlagungen ganz erheblich zu erleichtern.

GRIEGER:

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer

Veranlagungsverfahren und Steuerabzugsverfahren nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Erlassen bis zum 1. November 1939, erläutert von Dr. R. Grieger, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

1940

64 Seiten

Kartonierte 1.80 RM.

Außer dem Gesetzestext, den DVOen, den Runderlassen des Reichsministers der Finanzen und den Tabellen gibt der bekannte Steuerrechtler im knappen Raum dennoch eine ausführliche Kommentierung. Da außerdem der Preis denkbar gering ist, wird dieses Werk nicht nur für die Steuerrechtler allein, sondern überhaupt für jeden Steuerpflichtigen von größtem Interesse sein.

Vom gleichen Verfasser:

Das Recht der Mehreinkommensteuer

erläutert in Buchkartelform

1940

181 Seiten in Loseblattform mit Steckordner

5.70 RM.

Dieses Erläuterungsbuch wird den Praktikern in Verwaltung und Wirtschaft eine wertvolle Hilfe bedeuten. Der Inhalt umfaßt Gesetzestexte, Verordnungen und Durchf.-Erlasse und bringt im erläuternden Teil aus Zweckmäßigkeitsgründen die Durchführungsbestimmungen zum Abdruck. Die Loseblattform hält das Werk, das nur auf praktische Gesichtspunkte aufgebaut ist, jeweils auf dem neuesten Stand der Gesetzgebung.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G.M.B.H. . BERLIN / LEIPZIG / WIEN

Schriften zum Arbeitsrecht

herausgegeben von

Professor Dr. WOLFGANG SIEBERT

Direktor des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Berlin

Reihe A: Deutsches Arbeitsrecht **Dr. jur. PAUL HOFRIEDER:**

Das mittelbare Arbeitsverhältnis

Zwischenpersonen und Gruppen im Arbeitsrecht

Der große Wert dieser Abhandlung besteht darin, daß hier einmal in allen wichtigen Einzelfragen klargestellt wird, welche arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen Unternehmer, Zwischenperson und Gefolgsmann bestehen, insbesondere in bezug auf Arbeitspflicht, Lohnzahlungspflicht, Urlaub und Kündigung. Dabei zeigt sich, daß die einzelnen Fälle der sog. mittelbaren Arbeitsverhältnisse je nach dem Grade der Selbständigkeit des „Zwischenmeisters“ verschieden zu beurteilen sind. Dabei werden auch die Umkehrfälle aufgedeckt, z. B. das Hospängerverhältnis in seiner arbeitspolitischen Gefährlichkeit dargelegt. Es werden auch die Gruppenarbeitsverhältnisse in die Erörterung einbezogen, wobei zutreffend unterschieden wird, ob die Gruppe bereits als Einheit auftritt oder erst von einem Leiter zusammengestellt wird.

Umfang: 223 Seiten. Preis: kart. 8.40 RM.

Dr. jur. WILLI NAGEL:

Soziale und ständische Ehrengerichtbarkeit

Ein Beitrag zum Deutschen Ehrenrecht

Die Entwicklung des deutschen Ehrenrechts und der Ehrenverfahren zeigt gegenwärtig noch ein ziemlich uneinheitliches Bild. Der Verfasser arbeitet die Ursachen hierfür klar heraus und zeichnet auf dieser Grundlage ein wirklich vollständiges Bild der gegenwärtigen Lage, wobei 20 ehrengerichtliche Verfahren näher geschildert werden (Aufzählung an Hand einer Tabelle). Das Werk hat weit über den Bereich des Arbeitsrechts hinaus grundlegende Bedeutung. Für das Arbeitsrecht selbst leistet sie durch die sehr eingehende Behandlung der Sozialen Ehrengerichtbarkeit, insbesondere durch die vollständige Auswertung der Rechtsprechung der Sozialen Ehrengerichte, sowie durch die Darstellung der Ehrengerichtbarkeit der DVG. einen überaus wichtigen Beitrag.

Umfang: 158 Seiten. Preis: kart. 7.20 RM.

Dr. jur. RICHARD LEHMANN:

Entwicklung und Inhalt der Fürsorgepflicht des Unternehmers

Die Pflicht zur persönlichen Sorge für das Wohl des Gefolgsmannes, früher nur eine Nebenpflicht von untergeordneter Bedeutung, gehört heute zu den Grundpflichten des Unternehmers. Mit ihrer praktischen hat auch ihre theoretische Bedeutung gewonnen. Beide werden ins rechte Licht gerückt durch Aufhellung des geschichtlichen Hintergrundes. Wichtige Fragen des Schadenersatzrechtes werden im Zusammenhang mit der Fürsorgepflicht im BGH, im Arbeitsschutz und in der Sozialversicherung behandelt. Im einzelnen prüft der Verfasser die der Fürsorgepflicht entspringenden Pflichten: die Beschäftigungspflicht, die Pflicht zur Gewährung von Erholungsurlaub und die Lohnzahlungspflicht; ferner die Nachwirkungen der Fürsorgepflicht nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wie z. B. die Pflicht zur Zeugnisausstellung, zur Auskunftserteilung, zur Ruhegeldzahlung und anderes.

Umfang: etwa 115 Seiten. Preis: kart. 4.50 RM.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG - BERLIN - LEIPZIG - WIEN

„Eine sehr wünschenswerte Ergänzung
zu den bisherigen Zusammenstellungen von Literatur und Rechtsprechung“:

Deutsches Versicherungsrecht

Übersicht über deutsches Schrifttum und deutsche Rechtsprechung zum
Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908

seit dem Umbruch des Jahres 1933 bis Ende Juni 1938

VON

Dr. Hans Schack

Umfang 272 Seiten

Rechtsgeschäftsrat

Preis kart. 9.50 RM.

„Der Versuch von Schack, eine Übersicht über das deutsche Schrifttum und die deutsche Rspr. zum VVG. von 1933 bis Mitte 1938 zu geben, ist daher sicherlich außerordentlich begrüßenswert und tatsächlich voll gelungen. Die im wesentlichen dem VVG. folgende systematische Anordnung ist recht zweckmäßig und ermöglicht rasches Auffinden gesuchter Nachweise, die Entscheidungen sind mit allen Fundstellen angegeben und auch im Schrifttum wird auf Zusammengehöriges verwiesen. Die Angaben selbst lassen kaum eine bemerkenswerte Entsch. oder Abhandlung unberücksichtigt, so daß das Buch nicht nur jedem dem zersplitterten versicherungsrechtl. Schrifttum ferner stehenden Praktiker bestens empfohlen werden kann, sondern auch eine sehr wünschenswerte Ergänzung zu den bisherigen Zusammenstellungen von Literatur und Rspr. in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft und den Neumannschen Verzeichnissen des deutschsprachigen Privatversicherung-Schrifttums bildet.“

Rechtsanwalt Doz. Dr. Wolfgang Bauerreiß in „Zeitschrift d. Akademie f. Deutsches Recht“, Heft 2, 1939.

Bestellungen übernehmen alle Buchhandlungen oder der Verlag

W. Moeser Buchhandlung • Leipzig C 1

Offene Stellen

Kreissyndikus

gesucht.

Der Bewerber muß neben den allgemeinen Voraussetzungen die Befähigung zum Richteramt sowie Kenntnisse und Erfahrungen im Justiz- und Verwaltungsdienst besitzen. Kenntnisse der polnischen Sprache erwünscht. Oberschlesier bevorzugt. — Anstellung zunächst nach Verg. Gr. III, TO. A, bei Bewährg. Übernahme in d. Beamtenverhältnis. — Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und frühesten Antrittstermin an den

Landrat des Kreises Pleß O/S.

JURIST(IN)

als Mitarbeiter(in) für unsere Rechtsabteilung

GESUCHT

Schriftliche Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Bild, Gehaltsansprüchen und frühestem Eintrittstermin an

C. Lorenz Aktiengesellschaft

Personalabteilung

Berlin-Tempelhof

Wegen Einberufung zum Heeresdienst suchen wir für umfangreiche Praxis tüchtigen Vertreter Rechtsanwalt oder Assessor. Rechtsanwältin H. Schmidt und Dr. Ruby Kaiserlautern.

Assessor

für zunächst 3 Monate von größerem Rechtsanwalts- und Notariatsbüro in Berlin gesucht. Gefl. Angebote unter A. 1019 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Familienanzeigen und Nachrufe

gehören in die Zeitschrift „Deutsches Recht“

Dieser Raum nimmt die Größe von 80 zweispaltigen = 160 einseitigen mm ein und kostet für Familienanzeigen und Nachrufe

für die Wochenausgabe A (mm = 15 Rpf.) 24.— RM

für die Monatsausgabe B (mm = 10 Rpf.) 16.— RM

bei gleichzeitiger Veröffentlichung in A und B (mm = 20 Rpf.) 32.— RM

Anzeigenschlußtag für A am Donnerstag der Vorwoche, für B und A und B am 6. jeden Monats.

Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Prüfungsassistent

v. W.P. in preuß. Mitteld. gesucht. Praktikum in Prüf.-Technik, Wirtschaft- und Steuerrecht gegeben bei 3jähr. Vertrag. Bewerbungen mit Lebenslauf und Gehaltsansprüchen u. A. 1024 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Probeassessor oder Anwaltsassessor

evtl. Rechtsanwalt auf Anwaltskanzlei in Stuttgart für sofort oder später gesucht. Bewerbungen mit. Zeugnissen, Referenzen, Gehaltsansprüchen unter A. 1025 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Bürovorsteher

mit längerer Erfahrung für Anwalts- und Notariatspraxis gesucht
Rechtsanwalt und Notar
Johann,
Altlandsberg bei Berlin.

Bürovorsteher,

unbedingt bilanzlicher, f. aufstreb. W.P.-Praxis in Provinz Sachsen per sofort oder später gesucht. Bewerbungen mit Konfession und Gehaltsangabe, Bild u. Lebenslauf erb. unter A. 1023 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8.

Gesuchte Stellen

Praxisübernahme oder Sozietät

auch Syndikustätigkeit in der Wirtschaft von Anwalts-assessor nach erfolgter Beendigung der Anwärterzeit gesucht.

Prädikatsexamen, eingeh. Kenntnisse im Wirtschaftsrecht, perfekt Englisch und Französisch; geschickter Verhandlungsleiter. Angebote erb. unter A 1020 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8.

Bürovorsteher,

40 J. alt, allererste Kraft, völlig selbständig und zuverlässig, sowohl in Rechtsanwaltschaft als Notariat, sucht Wirkungskreis, der Anford. an Selbständigl. u. Verantwortungsfrage stellt, gegebenenfalls auch in der Wirkf. oder bei Behörden. Angeb. u. A. 1026 an: D. Rechtsv. Berl. W 35, Hildebrandstr. 8.

Amtsgerichtsrat in Großstadt am Niederrhein (Ortskl. A) wünscht aus Gesundheitsrücksichten

= Tausch =

mit Kollegen in industriearmer und waldreicher Gegend, vorzüglich in Rheinland. Umzugskosten werden evtl. erstattet. Angeb. unt. KN 4776 an ALA, Köln, Zeppelinstr. 4

Academia-Schreibmaschinenstube
langjährige Fachkräfte
Berlin W 8 • Friedrichstraße 78
(U-Bahn Französische Straße)
Voranmeldung: Telefon 12 41 96

Anzeigenschluß
für Stellenanzeigen
Donnerstag der Vorwoche!

Gewandtem jüngeren Rechtswahrer

(Assessor oder Referendar) bietet sich gute Stellung als Leiter der Rechtsstelle in einem halböffentlichen Unternehmen in Kassel. Erfahrungen auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsrechts sind erforderlich. Besoldung nach TD. A Gruppe III. Angebote mit Lebenslauf, Lichtbild, ausführlichen Angaben der Parteiverhältnisse u. A. 1022 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Verantwortungsbewusster Bürovorsteher(in)

für Anwaltschaft und Notariat in Landgerichtsstadt Oberschlesien (50000 Einw.) zum 1. April 1940 gesucht.

Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen unter A. 1016 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8.

Büroangestellte,

für in beiden Fächern, zum möglichst sofortigen Antritt gesucht.

Rechtsanwalt und Notar

Glugla,

Bernau bei Berlin,
Bürgermeisterstraße 9.

Bürogehilfe,

fest in beiden Fächern, perfekt in Steno und Schreibmaschine, sucht zum 1. April 1940 evtl. später

Stellung.

Angebote unter A. 1021 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Dänischer

Rechtsanwalt **Cai Berg**
Kopenhagen

Norwegischer

Rechtsanwalt **Henry Melhuus**
Oslo

Kommen regelmäßig nach Hamburg.
Anschrift: Hamburg 1,
Mönckebergstr. 17 (Ruf 33 5315)

Der herabgesetzte Preis für das Grundwerk

und die ersten 6 Lieferungen nur RM. 48.-

Das Standard-Werk in Loseblatt-Form

REICHSVERTeidIGUNGSGESETZE

Gesetze, Verordnungen und Erlasse im Kampf
um die Sicherung des Reiches und seiner Rechte

Herausgeber: **NS.-RECHTSWAHRERBUND**

Bearbeiter: **PROF. DR. ERWIN NOACK**

Rechtsanwalt und Notar in Berlin

liefern wie ab sofort mit Einschluß der ersten 6 Ergänzungslieferungen und von 3 Leinenordnern zu einem Tauschalpreis von RM. 48.-

Die weiteren Ergänzungsblätter zum Grundwerk kosten 2½, die Auswechselblätter 1½ Hg. je Seite

Sobald ist die 7. Lieferung erschienen

Ausführliche Angebote erhalten Sie durch jede Buchhandlung oder vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag · Berlin · Leipzig · Wien